

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 3.

Leipzig, Montag den 5. Januar.

1880.

Wegen des Erscheinungsfestes erscheint die nächste Nummer Mittwoch den 7. Januar.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der gemäß dem §. 70. des Statuts für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig gewählte außerordentliche Ausschuss zur Revision des Statuts ist nach den stattgehabten Berathungen der in Leipzig im September versammelten Commission am 3. November d. J. in Leipzig zusammengetreten und hat in dreitägigen Sitzungen die ihm gewordene Aufgabe in unermüdlicher Sorgfalt und eindringendster Arbeit erledigt. Das Resultat der Arbeit dieses Ausschusses hat derselbe in dem nachfolgenden Gutachtlichen Vortrage dem Vorstande übergeben, und bringen wir denselben, der Bestimmung des §. 70. des Statuts gemäß, hiermit im Börsenblatt zur Kenntniß der Mitglieder des Börsenvereins.

In der Hauptversammlung Cantate des Jahres 1880 wird der „Entwurf. Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. (Revidirt auf Grundlage des Statuts vom 9. Mai 1852)“ zur Berathung und Beschlußfassung gestellt werden. In derselben werden nach dem Beschlusse des außerordentlichen Ausschusses Herr Kaiser als Referent, Herr Morgenstern als Correferent den Bericht erstatten.

Der Vorstand kann diese Mittheilung und Veröffentlichung nicht ergehen lassen, ohne den Mitgliedern beider Commissionen seinen Dank für die aufopfernde Mühe und Arbeit, der sie sich unterzogen haben, auf das ernsteste auszusprechen, und er glaubt, daß die Mitglieder des Börsenvereins diesem Danke zustimmen.

Berlin, Weimar und Leipzig, den 3. December 1879.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Wilhelm Herz. Herm. Böhlau. Herm. Haessel.

Gutachtlicher Vortrag

erstattet

von dem außerordentlichen Ausschusse zur Revision des Statuts.

Die im September 1878 auf Veranlassung des Vorstandes und unter Leitung des damaligen Vorstehers des Börsenvereins in Weimar abgehaltene Conferenz zur Berathung von Reformen im Buchhandel hatte ganz besonders hervorgehoben, daß den veränderten Gestaltungen im Buchhandel entsprechend eine Revision des jetzt gültigen Statuts unseres Börsenvereins nothwendig geworden sei, und daß ein hierauf gerichteter Antrag nothwendig auf die Tagesordnung der Cantate-Hauptversammlung 1879 gesetzt werden müsse. Demzufolge hatte auch der Vorstand den ganz allgemeinen Antrag auf Abänderung unseres gegenwärtigen Statuts auf die Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung gesetzt, und es wurde nach lebhafter Debatte dem neugewählten Vorstande von der Hauptversammlung der Auftrag gegeben, durch eine von ihm einzusetzende Commission Vorschläge zur Abänderung des Statuts auszuarbeiten zu lassen.

Diese Commission, bestehend aus dem Vorstande und aus den von den verschiedenen Kreis-, Local- und Verlegervereinen, sowie einigen vom Vorstande gewählten Vertretern (im Ganzen 34 Mitglieder), hat in den Tagen vom 16—20. September d. J. in Leipzig einen revidirten Entwurf zu Stande gebracht, der zwar

von einer Mehrheit von 20 Stimmen gegen 14 angenommen wurde, dennoch aber so gut wie keine Aussicht hatte, in solcher Gestalt im Ganzen von der nächstjährigen Cantate-Versammlung gutgeheißen zu werden. Ueberdies traten schon innerhalb der Commission Bedenken darüber zu Tage, ob dieselbe den §. 48. 70. des Statuts entsprechend legal gewählt sei, und so wurde am Schlusse der Commissions-Berathungen unter Vorbehalt der Zustimmung des Wahlausschusses vom Vorstande ein außerordentlicher Ausschuss von fünf Mitgliedern vorgeschlagen, um nach nochmaliger Revision des September-Entwurfes eine Vorlage für die Cantate-Hauptversammlung 1880 auszuarbeiten, wobei man sich der Hoffnung hingab, daß es diesem kleineren Ausschusse gelingen werde, die zu Tage getretenen stark auseinandergehenden Anschauungen wieder zu vereinigen, so daß der von diesem Ausschusse zu redigirende Entwurf Aussicht haben könne, von der Hauptversammlung mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit angenommen zu werden.

Dem Stimmenverhältnisse der September-Versammlung entsprechend wurden drei Mitglieder der damaligen Mehrheit, die Herren Arnold Bergstraecker, Josef Bielefeld, Emil Morgenstern, und zwei Mitglieder der Minderheit, die Herren Dr. Eduard Brockhaus und Hermann Kaiser, in diesen Ausschuss gewählt, welcher in den Tagen vom 3—5. November c. in Leipzig seine Aufgabe erledigt hat. Der Ausschuss wählte bei seinem Zu-

Siebenundvierzigster Jahrgang.

sammentritt Herrn Dr. Brochhaus zum Vorsitzenden, Herrn Bergstraeßer zum Schriftführer, ein amtliches Protokoll über die Beratungen wurde außerdem durch Herrn Advocaten Volkmann geführt.

Wenn in dem nachstehenden Bericht versucht wird, die Abweichungen zu motiviren, welche der jetzt vorliegende Entwurf vom November 1879 gegen das jetzt gültige Statut von 1852 aufweist, so mußten zugleich auch die Aenderungen, welche aus den September-Beratungen hervorgegangen waren, gebührend berücksichtigt werden, um einen Ueberblick zu gewähren, was einerseits im September angestrebt, und was andererseits im November vorgeschlagen worden. Es können hierbei nur die prinzipiellen Aenderungen näher erörtert werden, während alles Das, was redactionelle Arbeit genannt werden kann, aus der am Schlusse gegebenen Gegenüberstellung des jetzigen Statuts und des Entwurfes vom November leicht erklärlich wird.

Nur einige Worte mögen gestattet sein, um den Umfang und die Aufgabe der letzterwähnten redactionellen Thätigkeit in das rechte Licht zu setzen.

Unser gegenwärtiges Statut datirt aus dem Jahre 1838 und unterlag einer Revision im Frühjahr 1852. Es rührt demnach aus einer Zeit her, wo eine öffentliche Vereinsthätigkeit und ein öffentliches Verhandeln über Vereinsangelegenheiten in Deutschland so gut wie unbekannt war, es kann somit den um die Feststellung des damaligen Statuts hochverdienten Männern nicht der leiseste Vorwurf darüber gemacht werden, daß jenes Statut, welches fast ohne jede Anlehnung an eine ähnliche Vorarbeit aufgestellt wurde, jetzt, namentlich im Hinblick auf die einschlagenden Erfahrungen der letzten dreißig Jahre, den Anforderungen nicht mehr entspricht, wie man sie heut an ein Grundgesetz eines so weit verzweigten Vereins mit Recht stellen darf. Andererseits aber sind auch die Verhältnisse des Börsenvereins weit über die damals gesteckten Grenzen hinausgewachsen, und es kann demnach auch in dieser Hinsicht nur gerechtfertigt erscheinen, wenn ein jetzt zu vereinbarendes Statut diese wesentlich anders gestalteten Verhältnisse gebührend berücksichtigt.

Als Datum für die Annahme unseres revidirten Statuts aus dem Jahre 1852 wird häufig der 13. Mai angenommen. Dieser Irrthum ist in älteren Ausgaben unseres Statuts vielfach unberücksichtigt geblieben, thatsächlich hat aber die Annahme des jetzigen Statuts in der Hauptversammlung vom 9. Mai 1852 stattgefunden, es ist daher auch dieses Datum dem jetzt vorliegenden Entwurfe vorgedruckt (vergl. Börsenblatt 1852 Nr. 45 vom 13. Mai).

Den Beratungen der September-Commission lagen an Material vor:

- 1) Entwurf. Neues Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Leipzig, 28. Juni 1879 (Entwurf des Vorstandes.)
- 2) Bemerkungen zu dem Neuen Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Leipzig, 28. Juni 1879. Entwurf.
- 3) Entwurf eines revidirten Statuts für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Der Statuten-Revisions-Commission unterbreitet von E. Morgenstern in Breslau.
- 4) Fragen (18), der Statuten-Revisions-Commission vorgelegt

Der Entwurf des Vorstandes lehnte sich vielfach an den Wortlaut des jetzt gültigen Statuts an, prinzipielle Aenderungen waren theils aus der Initiative des Vorstandes, theils aus den Wünschen der Weimarer Conferenz hervorgegangen, so namentlich

die Einreihung der Kreis- und Localvereine in den Verwaltungsorganismus des Börsenvereins.

Im unmittelbaren Anschluß an diesen Entwurf hatte der Vorsteher des Börsenvereins, Herr Wilhelm Herz, eine umfassende Arbeit (die ad 2 verzeichneten „Bemerkungen“) vorgelegt, in welcher die Aenderungen, wie sie der Vorstand in seinem Entwurfe vorschlug, in sehr eingehender Weise sorgfältig motivirt waren.

Die von dem Schriftführer des Börsenvereins, Herrn Hermann Böhlau, mit besonderem Geschick aufgestellten 18 Fragen behandelten in prinzipieller Auffassung diejenigen Kernpunkte, welche hauptsächlich als die leitenden Momente in der ganzen, den Wunsch nach Reformen in der Organisation des Börsenvereins zum Ausdruck bringenden Bewegung angesehen werden konnten.

Unabhängig von diesen vom Vorstande herrührenden Vorschlägen hatte Herr Morgenstern einen selbständigen Entwurf eines Statuts ausgearbeitet, welcher die Kreisvereine als organische Bestandtheile des Börsenvereins auffaßt und denselben eine sehr umfangreiche Wirksamkeit zuweist. Bei aller Anerkennung der klaren und consequenten Durchführung dieses Gedankens entfernte sich indessen dieser Entwurf viel weiter von dem Bestehenden, als die Mehrheit für erlaubt und ausführbar hielt, sie beschränkte sich deshalb darauf, viele Einzelheiten des Morgenstern'schen Entwurfes in die neue Arbeit hinüberzunehmen.

In dem jetzigen Entwurf ist der Aufbau des jetzt gültigen Statuts im Ganzen beibehalten. Als dritter Abschnitt sind neu die Bestimmungen über die Kreisvereine hinzugekommen, so daß die folgenden Abschnitte 4—6. den bisherigen 3—5. entsprechen.

Die Ueberschriften der Abschnitte wie der einzelnen Paragraphen sind dem Inhalt entsprechend vielfach abgeändert worden. Die Reihenfolge der Paragraphen des jetzigen Statuts ist im Ganzen beibehalten, nur einzelne sind ihrem Inhalt angemessen an eine andere Stelle gebracht. Alle diese Abweichungen ergeben sich durch einen Blick auf die unten folgende Gegenüberstellung des jetzigen Statuts mit dem gegenwärtigen Entwurfe.

§. 1.

Der Eingang:

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, unter der Bestätigung und dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung in Leipzig bestehend, hat zum Zweck:

mußte nach veränderter Lage der Gesetzgebung eine Aenderung erfahren. Der Ausschuß war sich sehr wohl dessen bewußt, was der deutsche Buchhandel dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung verdanke, er konnte sich nur ungern entschließen, die bisherige Eingangsformel fallen zu lassen, und hat dies nur gethan, da der Verein gegenwärtig wie alle übrigen Personen-Vereine lediglich unter dem Genossenschaftsgeetze steht, eine Revision seines Statuts der besonderen Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums nicht mehr bedarf und er gleichsam eine Bevorzugung, als direct unter dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung stehend, für sich nicht in Anspruch nehmen kann.

Der Eingang wurde demgemäß dahin abgeändert:

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Neu sind in §. 1. die Absätze b, c, d.

Ad b. ist unter der „Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger Normen im Verkehr der Buchhändler unter einander“ die vom Vorstande zu veranlassende Herausgabe eines buchhändlerischen Usancen-Codex verstanden.

Ad c. soll die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels keineswegs dem bestehenden Unterstützungsvereine irgendwie eine Concurrenz bereiten, im Gegentheil ist diese Bestimmung nur so zu verstehen, daß es mit als ein Zweck des Börsenvereins hingestellt werden soll, nach Kräften die Zwecke des Unterstützungsvereins in jeder Hinsicht zu fördern.

Ad d. ist die Belebung des corporativen Geistes in Local-, Kreis- und Provinzialvereinen, sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder eingefügt. Nachdem die genannten Vereine im dritten Abschnitte des Entwurfes eine Stelle in unserer Gesamtorganisation gefunden, mußte auch die bestimmte Absicht, für die Bestrebungen jener Vereine einzutreten, zu den Zwecken des Börsenvereins gezählt werden.

An Stelle dieser Bestimmung hatte die Mehrheit der September-Commission vorgeschlagen:

- d) Pflege eines soliden auf entsprechende allgemeine und Fachbildung sich stützenden buchhändlerischen Geschäftsbetriebs im Gegentathe zu der das materielle Gedeihen wie das Ansehen des Buchhandels gefährdenden Schleuderei und dem Bücherhandel Unberufener.

Motiv.

Da es im Interesse des deutschen Buchhandels nicht nur, sondern im weiteren Sinne auch der deutschen Literatur und ihrer Freunde ist, daß ein möglichst gleichmäßig über ihr ganzes Absatzgebiet ausgebreiteter solider Sortimentshandel bestehen bleibt, so ist die das Fortbestehen eines gesicherten ausreichenden Literaturvertriebs gefährdende Schleuderei als gemeinschädlich anzusehen und zu bekämpfen.

- e) die Förderung und Zusammenfassung aller buchhändlerischen Kreisvereine, welche die in d. bezeichneten Aufgaben verfolgen und deren Statuten vom Börsenverein genehmigt sind.

Wenn auch mit dem Principe dieser Ausführung einverstanden, machte die Minderheit dagegen doch geltend, daß Bestimmungen zur Bekämpfung der Schleuderei unter allen Umständen nicht in das Statut des Börsenvereins gehörten, daß sie vielmehr recht eigentlich in dem Programm der Local-, Kreis- und namentlich der Verlegervereine am Platze seien und dort viel eher Aussicht auf Erfolg hätten, als in dem Statut des Börsenvereins, abgesehen davon, daß es kaum gelingen werde, ein Statut durch die Cantate-Versammlung gutgeheißen zu sehen, in welchem so allgemeine Grundsätze aufgestellt wären, die je nach Vertlichkeit und Localbeziehung überdies ganz verschieden aufzufassen seien.

Dieser Ansicht schloß sich der November-Ausschuß an und nahm statt jenes September-Vorschlages die ad d. im Entwurfe hingestellte Fassung an.

§. 2.

Die Aufnahme-Bedingungen mußten nach dem Vorgange ähnlicher Vereine auch für den Börsenverein näher präcisirt werden, als dies im jetzigen Statut geschehen. Die Bestimmungen 1—4. bedürfen keiner Erläuterung. Von der bisher geforderten Einsendung eines eigenhändig unterschriebenen Etablissements-Circulars konnte wegen der vorangehenden Bedingungen um so mehr abgesehen werden, als Mitbesitzer oder später eintretende Theilhaber ein eigentliches Etablissements-Circular für den Fall der Aufnahme nicht produciren können, überdies wird das Hauptmerkmal für die geschäftliche Selbstständigkeit des Aufzunehmenden seine Eintragung in das Handelsregister sein (ad 2. und 3.).

Der Zusatz, daß wegen Zurückweisung eines Aufnahmegesuches der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet sei, erschien nothwendig, um den Vorstand vor lästigen Einreden und Correspondenzen zu bewahren.

§. 3.

Ad 3. Die Verpflichtung, bei Streitigkeiten die Vermittelung der Vergleichsdeputation anzunehmen, mußte fallen, da der Ver-

gleichsausschuß überhaupt keine Stelle im Entwurfe gefunden hat (vergl. §. 33.).

Die Mehrheit der September-Commission hatte außerdem folgende Bestimmungen angenommen:

Jedes Mitglied hat bei Verkäufen an das Publicum stets die statutenmäßigen Rabattnormen derjenigen vom Börsenvereine genehmigten Kreisvereine zu respectiren, in deren Bezirk oder nach deren Bezirk deren Verkauf stattfindet.

Die Rabattnormen der vom Börsenverein genehmigten Vereine sind vom Börsenvereinsvorstande den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen.

Der außerordentliche Ausschuß strich diesen Passus aus denselben Gründen, die bei Streichung des Punktes d. im §. 1. maßgebend gewesen sind.

§. 4.

Neu ist ad 5. der Anspruch der Mitglieder an die unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Lieferung der von dem Börsenvereine ausgehenden literarischen Publicationen, welche erst seit einigen Jahren zu erscheinen begonnen haben.

§. 5.

hat eine präcisere Fassung in Betreff der Ausübung der Rechte der Unmündigen, Frauen und juristischen Personen nöthig erscheinen lassen.

§. 6.

Die Mitgliederrolle als Beweis für den Bestand einer Firma anzusehen, konnte nicht aufrecht erhalten werden, da dieser Beweis nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gegenwärtig durch das Handelsregister geführt wird.

Die große Zahl der Mitglieder des Börsenvereins läßt es zweckmäßig erscheinen, alljährlich nur die Aenderungen in dem Bestande der Mitglieder zu veröffentlichen, während die Mittheilung der vollständigen Mitgliederliste durch das Börsenblatt von drei zu drei Jahren genügend erscheint.

§. 7.

Die Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft sind in dem jetzigen Statut zerstreut in den §. 7. 8. 10. enthalten, sie haben nur eine andere Gliederung und vollständigere Ausführung erfahren.

Die September-Commission hatte ad 1. bestimmt, daß die Handlung eines verstorbenen Collegen nicht nur während des Sterbejahres, sondern auch noch in dem darauf folgenden Kalenderjahre die Rechte des Verstorbenen behalten dürfe. Der Ausschuß fand diese Ausdehnung in allen Fällen, wo nicht der Tod gerade zu Ende eines Kalenderjahres erfolgt, gar zu weitgehend und ließ die Rechte nur während des Sterbejahres fortgelten, da es im Interesse des Vereins läge, die Aenderung in der Mitgliedschaft in solchen Fällen so schnell wie möglich geregelt zu sehen.

§. 8. 9.

haben nur unbedeutende redactionelle Aenderungen erfahren, die im §. 9. durch Berücksichtigung der Kreisvereine nothwendig wurden.

§. 10.

Bei den Gründen der Ausschließung sind die Bestimmungen ad 1. 2. unter redactioneller Aenderung dem jetzigen Statut entnommen.

Neu ist Nr. 3. wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen. Das Motiv zu dieser Fassung bedarf kaum einer Erläuterung. Der Ausschuß sah nach reiflicher Ueberlegung im Einverständnisse mit der September-Commission von der Vorbedingung eines gerichtlichen Erkenntnisses oder einer strafrecht-

lichen Ahndung ab. Die Ausschließung aus einem Vereine kann aber unter Umständen für den Betroffenen einer Degradation in seiner bürgerlichen Stellung gleichkommen. Zu einer solchen darf aber ein Privatverein infolge einer vom Staate wegen Vergehen verhängten Bestrafung — gleichsam als Verschärfung der Strafe — nicht schreiten, ohne sich der Gefahr öffentlicher Beleidigung anzusehen. Es erschien demnach geboten, dem Vereine selbst auf Grund seines Statuts gewissermaßen die Hauspolizei gegenüber derartigen bedauerlichen Vorkommnissen einzuräumen, um so mehr, als sich annehmen läßt, daß im zutreffenden Falle das betreffende Mitglied es vorziehen werde, freiwillig auszuscheiden, sobald ein ernstes Vorgehen des Vorstandes im Anzuge ist.

Nr. 4. bedurfte einer Aenderung, da das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 selbst einen wesentlichen Unterschied bei der Ahndung des wissentlichen oder des nur fahrlässigen Nachdrucks macht.

Nr. 5. Die Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge als Ausschließungsgrund hier mit aufzuführen, schien angemessen; ebenso (Nr. 6.) die wissentlich falsche Angabe über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen, welche von vornherein eine absichtliche arge Täuschung des Vorstandes bezeugt.

Die September-Commission hatte noch zwei Nummern angefügt, welche vom Ausschusse wiederum gestrichen wurden; nämlich:

7. wegen gewerbsmäßig fortgesetzter Schleicherei §. 1. d. und §. 3. Absatz 3.
8. wegen Mißbrauchs fremder Verlangzetteln zum Zwecke der Täuschung über den wahren Besteller. Die Vereinsmitglieder sind hierin insoweit für ihr Personal verantwortlich, als sie nicht nachweisen können, daß sie die nöthige Sorgfalt in Behandlung der ihnen anvertrauten Verlangzetteln beobachtet haben.

Gegen 7. sprach die schon bei §. 1. entschieden ausgesprochene Ansicht, daß „Schleicherei“ als eine für die allgemeine Anwendung zu unbestimmte Bezeichnung, die je nach localen Geschäftsbräuchen verschieden zu deuten sei, im Statut vermieden werden müsse. Außerdem könne aber sehr wohl in besonders grellen Fällen fortgesetzter Schleicherei ein Verstoß gegen den Eingang des §. 1.:

„Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohlles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.“

gesehen werden, und es wäre für solche Fälle ein Vorgehen gegen den Betreffenden aus §. 2. ad 5. wohl zu begründen.

Gegen 8. wurde geltend gemacht, daß in der Praxis diejenigen Fälle nicht immer deutlich erkennbar seien, wo rein persönliche oder freundschaftliche Beziehungen den Gebrauch fremder Verlangzetteln in erheblich milderem Lichte erscheinen lassen, gegenüber den Fällen, wo offener Mißbrauch, wo nicht gar Betrug, vorläge. In letzterer Beziehung könne aber der Strafrichter ohne Weiteres angerufen werden, da die mißbräuchliche Benutzung eines fremden Verlangzettels einer Urkundenfälschung gleich käme. Die Mitglieder des Börsenvereins für die Ungehörigkeiten ihres Personals noch besonders verantwortlich zu machen, erscheine aber überflüssig, da jeder Prinzipal nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schon an und für sich für die Handlungen seines Personals verantwortlich sei. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen wurden die Nr. 7. und 8. wieder gestrichen.

Bei

§. 11.

kam bei Gelegenheit der Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen die Zweidrittheil-Mehrheit des jetzigen Statuts (§. 14.) wieder zur Geltung, gegenüber dem Vorschlage des Vorstandes, hierbei

Dreiviertel der Stimmenden als entscheidende Mehrheit anzusehen. Man einigte sich bei diesem Punkte dahin, überall im Statut die Zweidrittheil-Mehrheit als die Norm für außerordentliche Fälle anzunehmen mit alleiniger Ausnahme des §. 67., Auflösung des Vereins, wo allerdings eine Mehrheit von Dreivierteln aller Abstimmenden geboten erscheine.

Außerdem fand noch der Zusatz wegen möglicher Dispensirung des Wiedereintretenden von nochmaliger Erlegung des Eintrittsgeldes Aufnahme.

§. 12.

handelt von der Hastpflicht der Ausscheidenden, eine Bestimmung, die im jetzigen Statut in diesem Sinne gänzlich fehlt, in vermögensrechtlicher Hinsicht aber doch nicht übersehen werden darf.

§. 13.

ist unverändert geblieben. Die von der September-Commission eingefügte Einschaltung, daß ad 4. auch die Vorstände der Kreisvereine zu den Verwaltungsorganen des Börsenvereins gezählt werden sollen, wurde fallen gelassen, da die Stellung der Kreisvereine im gegenwärtigen Entwurfe wesentlich modificirt erscheint gegen die Auffassung der September-Commission.

§. 14.

Die vierzehntägige Frist zur Einladung ist auch auf die außerordentlichen außer der Messe stattfindenden Hauptversammlungen ausgedehnt.

Bei 2. ist die Entlassung der Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung gestrichen worden, da dieser Ausdruck leicht mißverständlich dahin ausgelegt werden kann, als ob die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes in jeder ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amte entlassen werden sollten. Der Sinn dieser Bestimmung geht aber nach §. 48. dahin, daß im Falle nothwendiger Amtsniederlegung die Entlassung des betreffenden Vorstands- oder Ausschußmitgliedes von der Hauptversammlung beschlossen werden muß. Glücklicherweise ist ein so bedauerlicher Fall seit dem Bestehen des Vereins nicht vorgekommen, und man zog es daher vor, die mindestens zweifelhaft klingende Bestimmung ganz fallen zu lassen.

Bei 3. wurde nur die Festsetzung der jährlichen Beiträge beibehalten, die außerordentlichen Beiträge dagegen wurden gestrichen, da §. 3. ad 1. im Entwurfe nur von jährlichen Beiträgen überhaupt spricht.

Bei 5. wurde die Entscheidung über Beschwerden auch gegen die Ausschüsse vorgeesehen.

Bei 6. trat die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Vereins (vergl. §. 67.) hinzu, von welcher auffallend genug im jetzigen Statut gar nicht die Rede ist.

Bei 8. schien es überflüssig, die Ausschüsse noch besonders zur Stellung von Anträgen zu berechtigen, da jedes Mitglied an sich schon dieses Recht genießt.

§. 15.

Die Stellvertretung des Vorstehers in der Leitung der Hauptversammlung wurde präciser festgestellt.

§. 16.

Die Bestimmungen über Feststellung und Bekanntmachung der Tagesordnung, sowie über später eingehende Anträge sind ausführlicher und dem üblichen Geschäftsgange gemäß angeordnet.

§. 17.

Die geringen Aenderungen sind rein redactioneller Art.

§. 18.

Die Bestimmungen über die Wahlen wie über die Abstimmung sind im jetzigen Statut (§. 19. 20.) gar zu kurz

und unzureichend abgefaßt. Es war schwierig, die gerade in dieser Hinsicht stark auseinandergehenden Vorschläge schließlich doch zu vollständiger Einigung zusammenzufassen.

Der Vorstand schlug in seinem Entwurfe für jedes Mitglied Zettelabstimmung von Hause aus vor und behielt für die Abstimmung selbst den mindestens zweifelhaften Ausdruck „einfache Majorität“ bei. Die Fassung lautete:

§. 21. Wahlen.

Die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder geschieht durch schriftliche Abstimmung. Jedem Mitglied des Börsenvereins geht vier Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung ein gestempelter gedruckter Wahlzettel mit Bezeichnung der neu zu besetzenden Aemter zu. Diese Stimmzettel sind eigenhändig ausgefüllt an das Archivariat bis drei Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung zu remittiren. Die nach diesem bekannt zu gebenden Termin eintreffenden Wahlzettel sind ungültig.

Am Tage vor der Hauptversammlung übergibt das Archivariat die eingelaufenen Stimmzettel dem Wahlausschuß. Der Wahlausschuß macht in der Hauptversammlung den Ausfall der Wahlen, die nach einfacher Majorität erfolgen, bekannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Loos. Sollte eine Nachwahl nöthig werden, so werden solche Wahlen in der Hauptversammlung selbst von den stimmberechtigten Mitgliedern vollzogen.

§. 23. Abstimmung.

Wo nicht namentliche oder schriftliche Abstimmung statutenmäßig vorgeschrieben, oder wenn nicht wenigstens zehn Mitglieder aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder eine Abstimmung durch Stimmzettel oder zwanzig eine namentliche Abstimmung beantragen, entscheidet der Vorsitzende über den Abstimmungsmodus und hat denselben vorher in unzweifelhafter Weise zu bezeichnen.

Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mehrheit der September-Commission hatte sich dagegen für die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch Delegirte der Kreisvereine ausgesprochen und faßte die Bestimmungen darüber wie folgt:

§. 18. Wahlen.

Die Wahlen zu den Aemtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung erfolgen. Die diesfalligen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschuße zu treffen und bekannt zu machen.

Abwesende können Stimmzettel durch bevollmächtigte Geschäftsführer oder falls sie Mitglieder eines vom Börsenverein genehmigten Kreisvereins sind, durch einen Delegirten ihres Vereins abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten Tags vor der Versammlung dem Archivariate zur Prüfung und Mittheilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 19. Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine bestimmte absolute Stimmenzahl erfordert wird, nach einfacher Mehrheit gefaßt werden.

Die Abwesenden sind unbedingt an die legalen Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Uebertragung der Stimmen an bevollmächtigte Geschäftsführer oder Vereinsdelegirte ist gestattet und hat die Legitimation derselben, wie in §. 18. vorgeschrieben, zu erfolgen. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte abstimmen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dieses Prinzip der Abstimmung durch Delegirte wurde aber in dem außerordentlichen Ausschusse lebhaft angegriffen, um so mehr, als es sich herausstellte, daß einzelne Kreisvereine im Verhältnisse zu ihrer Mitgliederzahl nur sehr wenige Mitglieder des Börsenvereins in ihrer Mitte hätten. Es wurde daraufhin dieser Vorschlag zurückgezogen. Dagegen konnte der Ausschuß

sich der Forderung nicht verschließen, daß es den zufällig zu Hause bleibenden Mitgliedern des Börsenvereins doch gestattet sein müsse, in der Hauptversammlung bei den Wahlen ihre Stimme durch einen Stellvertreter abgeben zu dürfen. Es können in der That rein äußerliche Momente sein, wie etwa die weite Entfernung von Leipzig, die materiellen Opfer, die Unabkömmlichkeit im Geschäft, welche den Einzelnen in der überdies nicht günstigen Jahreszeit von Leipzig fern halten. Für diese Fälle soll die Wahl auch durch Stellvertreter bewirkt werden können, welche sich über ihre Legitimation in der §. 18. vorgeschriebenen Art auszuweisen haben. Kein Stellvertreter darf mehr als zwanzig Abwesende vertreten. Persönlich in Leipzig Anwesende sollen nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen dürfen. Die Wahlen selbst erfolgen nach absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 19.

Während bei den Wahlen im jetzigen Statut (§. 19.) über den Modus der Abstimmung gar nichts gesagt ist, bestimmt §. 20. (Stimmenmehrheit), daß alle Beschlüsse der Hauptversammlung, wenn nicht eine besondere Stimmenzahl vorgesehen, nach einfacher Mehrheit gefaßt werden sollen. Da der Ausdruck „einfache Mehrheit“ sonst nicht üblich, und es überdies zweifelhaft bleibt, ob damit absolute oder relative Mehrheit gemeint sei, so entschied man sich dahin, sowohl bei den Wahlen wie bei den Beschlüssen der Hauptversammlung die absolute Mehrheit gelten zu lassen. Infolge dessen mußte denn auch ein Modus für engere Wahlen, sowie für den Fall der Stimmengleichheit festgesetzt werden.

Uebertragung der Stimmen auf Stellvertreter ist wie für die Wahlen (§. 18.), so auch für andere Gegenstände der Tagesordnung zulässig, und die Vertretung bis zu zwanzig Stimmen durch einen Stellvertreter auch hierbei gestattet. Dagegen ist das Abstimmen durch Stellvertreter nicht zulässig bei Anträgen, die erst im Laufe der Verhandlungen eingebracht werden, oder bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung, zur Fragestellung u. s. w.

§. 20.

ist völlig unverändert geblieben.

§. 21.

hat im gegenwärtigen Entwurfe nur einen Zusatz hinsichtlich der Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter erhalten.

Nach dem Entwurfe des Vorstandes und den Beschlüssen der September-Commission sollte der Vorstand aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, indem die Stellvertreter als stimmberechtigter zweiter Vorsteher, zweiter Schriftführer, zweiter Schatzmeister angesehen wurden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben allerdings bei wichtigen Angelegenheiten die Bedeutung einer solchen Anordnung hervortreten lassen; es kann auch den Stellvertretern kaum zugemuthet werden, daß sie den Sitzungen des Vorstandes nur beratend, aber nicht stimmend beiwohnen sollen, wie denn auch endlich der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß zwei Mitglieder des Vorstandes sich vorweg oder im Laufe der Verhandlung schnell über gewisse Fragen einigen, und somit das dritte, zufällig nicht übereinstimmende Mitglied nothwendig überstimmt wird. Anders, wenn sechs bei der Abstimmung gleichberechtigte Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Diese Erwägungen konnten allerdings nicht unterschätzt werden, für den außerordentlichen Ausschuß war aber der Umstand Ausschlag gebend, daß bei drei stimmberechtigten Mitgliedern, die in Behinderungsfällen durch Stellvertreter immer auf diese Zahl ergänzt werden müssen, stets eine absolute Mehrheit bei der Ab-

stimmung zu erzielen sein wird, während bei sechs stimmberechtigten Mitgliedern sich sehr wohl drei und drei, oder bei Behinderung zweier Mitglieder zwei und zwei gegenüberstehen können, wodurch nur eine neue Schwierigkeit hervorgerufen wird, welche bei drei oder fünf Stimmenden nie eintreten kann. Hierzu trat noch die Erfahrung, daß eine eigentliche Beeinträchtigung im Geschäftsgange bisher aus dem Verhältniß der drei stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nachweisbar nicht zu Tage getreten ist. Man ließ daher den Vorschlag des Vorstandes und der September-Commission fallen und trat einstimmig für die Fassung des jetzigen Entwurfes ein.

§. 22. 23.

Die geringen Aenderungen sind rein redactioneller Art. Bei §. 23. hatte die September-Commission in Anbetracht der sechs stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen, daß niemals zwei Mitglieder des Vorstandes einer Firma, oder drei einer Stadt angehören sollten. Letztere Bestimmung mußte bei nur drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes wieder auf zwei beschränkt werden.

§. 24.

Bei den Rechten und Obliegenheiten des Vorstandes sind hinzugetreten ad 6. die Oberaufsicht über die Anstalten des Börsenvereins, namentlich über das Centralbureau (§. 31.), das Archiv, das Börsenblatt, die Bibliothek; ad 10. die Prüfung und eventuelle Bestätigung der Statuten von Kreisvereinen (§. 51.).

§. 25—30.

sind den analogen Bestimmungen der §. 33. 26—28. 30—32. des jetzigen Statuts ganz ähnlich, nur redactionell geändert.

(§. 34. 35. des jetzigen Statuts erschienen so durchaus selbstverständlich, daß deren Streichung keinen Widerspruch fand. §. 35. ist vollständig erledigt durch den Wortlaut des §. 21. im Entwurfe, wonach der Vorstand nur aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht.)

§. 31.

Die Einrichtung des Centralbureaus ist neu. Bei dem wachsenden Umfange der Bureaugeschäfte schien es durchaus angemessen, eine Centralstelle zu errichten, welche das gesammte Schreibwesen mit Einschluß der Archivverwaltung zusammenfaßt und die Heranziehung von Hilfskräften gestattet.

§. 32.

Kürzere Fassung rein redactioneller Natur.

§. 33.

Die im jetzigen Statut (§. 37.) vorgesehenen ordentlichen Ausschüsse 1—3 (Rechnungsausschuß, Wahlausschuß, Verwaltungsausschuß) sind beibehalten, dagegen ist der Vergleichsausschuß (4) ohne Widerspruch gestrichen. Seit Jahren schon hat der Vergleichsausschuß so gut wie keine Thätigkeit mehr entwickelt, ihn in ein Schiedsgericht zu verwandeln, wurde vor mehreren Jahren ebenfalls abgelehnt, da ein Schiedsgericht vor allem voraussetzt, daß die streitenden Parteien am Orte vor dem Schiedsgericht persönlich erscheinen. Ein derartiger Antrag auf Schlichtung von Streitfällen ist aber seit langer Zeit schon nicht mehr gestellt, und der Besuch der Messe seitens der auswärtigen Collegen ist meist so flüchtiger Natur, daß kaum Zeit für die Streitenden bleibt, sich in einem Termin zu stellen.

Dagegen wurden neu aufgenommen:

4. der Hauptauschuß, welcher nicht besonders gewählt wird, sondern aus den Mitgliedern des Vorstandes, deren Stellver-

tretern, sowie den Mitgliedern der Ausschüsse 1—3 besteht. Ueber die Geschäfte des Hauptauschusses spricht §. 39.;

5. die Historische Commission, bereits vor zwei Jahren gewählt und mit Herstellung einer Geschichte des deutschen Buchhandels betraut (§. 40.);

6. der Ausschuß für die Bibliothek, welcher ebenfalls jetzt vom Vorstande des Börsenvereins gewählt ist (§. 41.);

7. der Ausschuß für das Börsenblatt (§. 42.).

Es schien durchaus angemessen, diese zum Theil bereits bestehenden, zum Theil für die Fortführung der obliegenden Arbeiten nothwendig erscheinenden ordentlichen Ausschüsse hier zu berücksichtigen.

§. 34.

handelt von den Wahlen der Mitglieder dieser verschiedenen Ausschüsse, während

§. 35.

die Amtsdauer derselben feststellt.

§. 36.

Bei den Geschäften des Rechnungsausschusses hatte schon der Vorstand in seinem Entwurfe die Frist von zwei Tagen zur Uebergabe des Voranschlages und des Rechenschaftsberichts an den Schatzmeister auf vierzehn Tage vor der Hauptversammlung ausgedehnt, was mit der bisherigen Geschäftsführung durchaus im Einklang steht.

§. 37.

Die Geschäfte des Wahlausschusses haben wegen Prüfung der Vollmachten der Stellvertreter einige Erweiterung erfahren. Die Bestimmungen 4—6. regeln diese Thätigkeit und fügen zugleich die Vorbereitung der Wahlen in den Vorstand und in die ordentlichen Ausschüsse hinzu, wie solche zu größerer Belebung der Wahlbewegung schon in den letzten Jahren geübt worden ist.

Punkt 5. hatte in der September-Commission folgende Fassung erhalten:

5. am Tage vor der Hauptversammlung in den Nachmittagsstunden von 3—5 Uhr und am Tage der Versammlung Vormittags von 8—9 Uhr im Börsengebäude die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder (an die Vereinsdelegirten in der Zahl der laut Vollmacht von ihnen vertretenen Stimmen) zu vertheilen und den genannten Delegirten Certificate über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen,

was indessen als zu umständlich vereinfacht wurde, um den Wahlausschuß mit seiner Thätigkeit nicht in gar zu enge Grenzen zu zwingen.

§. 38.

Die Geschäfte des Verwaltungsausschusses sind wesentlich vereinfacht durch den vor Jahren erfolgten Uebergang des Börsengebäudes in das ungetheilte Eigenthum des Börsenvereins. Demgemäß konnte §. 38. jetzt erheblich kürzer gefaßt werden.

§. 39.

Die Mehrheit der September-Commission hatte den Hauptauschuß als die eigentliche Executivbehörde in dem Verfahren gegen Schleicherei vorgesehen und in den §. 40. 41. demgemäß dessen Functionen wie folgt festgestellt:

§. 40. Geschäfte des Hauptauschusses.

Der Hauptauschuß, welcher im Jahr mindestens zweimal, und zwar das erste Mal am Tage vor der Hauptversammlung in Leipzig, das zweite Mal an einem beliebigen durch Majoritätsbeschluß festzustellenden Orte im Laufe des Herbstes zusammentreten soll, hat die Aufgabe (eventuell vorbehaltlich der Möglichkeit, frühere Beschlüsse zu modificiren):

1. zweifelhafte Aufnahmegesuche zu prüfen und über dieselben zu entscheiden;

2. auf Antrag des Vorsitzenden die Thatsachen zu prüfen, welche die Ausschließung begründen würden, um nöthigenfalls die Ausschließung bei der nächsten Hauptversammlung zu beantragen;
3. die Bestrebungen der Kreisvereine, soweit sie mit den Zwecken des Börsenvereins übereinstimmen, zu fördern, die Gründung solcher Vereine zu veranlassen, auf eine möglichst gleichmäßige Organisation derselben hinzuwirken, die Grenzen derselben zu bestimmen und Aenderungen der Grenzen zu genehmigen, deren Statuten zu prüfen, event. zu genehmigen und im Archiv niederzulegen unter gleichzeitiger Veröffentlichung derjenigen Paragraphen aus denselben, welche Bestimmungen über den Umfang des Vereinsbezirktes, sowie die innerhalb desselben gültigen Rabattnormen enthalten;
4. Beschwerden der Kreisvereine über statutenwidrige Schleuderei zu prüfen und darüber zu entscheiden.

§. 41. Verfahren bei Beschwerden über Schleuderei.

Beschwerden über statutenwidrige gewerbsmäßige Schleuderei können beim Hauptausschusse nicht von einzelnen Mitgliedern, sondern nur von einem der vom Börsenverein anerkannten Vereine erhoben werden.

Dieselben sind beim Vorsitzenden des Hauptausschusses (Vorsitzer des B.-V.) schriftlich einzureichen. Dieser beauftragt sofort den Schriftführer des Ausschusses, den Betheiligten von der eingelaufenen Beschwerde in Kenntniß zu setzen, und ihn zur Aeußerung über dieselbe aufzufordern, auch wenn der Fall schon von einem der obengenannten Vereine zur Verhandlung gekommen ist, die betreffenden Acten einzufordern. Ist das zur Beurtheilung des Falles nöthige Material durch den Schriftführer beigebracht und geordnet, so hat der Vorsitzende die Beschwerde in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses diesem vorzulegen.

Als maßgebend für die Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Falle statutenwidrige Schleuderei vorliegt, sollen, wenn die Verkäufe in Orten stattfanden, oder von außen her nach Orten ausgeführt wurden, welche zum Bezirke eines der vom Börsenverein genehmigten Vereine gehören, stets die im Archiv deponirten Statuten desjenigen Vereins sein, in oder nach dessen Bezirke die Verkäufe stattfanden.

Der Hauptausschuß kann die Beschwerde als unbegründet zurückweisen, im gegentheiligen Falle den Schleuderer warnen, und im Wiederholungsfalle event. aber sofort dessen Ausschließung aus dem Vereine bei der Hauptversammlung beantragen.

Fanden die zur Beschwerde Anlaß gebenden Verkäufe an oder nach dem Orte statt, welche nicht zum Bezirke eines der oben genannten Vereine gehören, so kann der Hauptausschuß die Beschwerde wegen mangelnder Anhaltspunkte für die Beurtheilung zurückweisen.

Der Hauptausschuß mußte in dieser Gestalt, und da überhaupt von einem directen Vorgehen gegen die Schleuderei in unserem Statut ganz abgesehen wurde, dem Ausschusse unannehmbar erscheinen. Beide Paragraphen fanden auch in dieser Fassung kaum eine Befürwortung. Dagegen schien es angemessen, einen Hauptausschuß einzusetzen, dem einerseits die Functionen des Collegiums, welches jetzt mit der Aufstellung von Bildnissen im Börsengebäude betraut ist (vergl. Statut des Börsenvereins, Ausgabe 1867. Beilage V.), statutenmäßig übertragen werden konnten, während andererseits derselbe Hauptausschuß, der ja durchweg aus den gewählten Vertrauensmännern des Vereins besteht, den Vorstand wesentlich entlasten konnte, indem er zugleich das Collegium bildet, welches zweifelhafte Aufnahmegesuche und die Thatsachen zu prüfen hat, die einen Antrag auf Ausschließung aus dem Verein rechtfertigen würden.

(§. 43—47. des jetzigen Statuts, welche von der Thätigkeit des Vergleichsausschusses und dem Verfahren bei den Vergleichen handeln, mußten fallen, da der Vergleichsausschuß überhaupt abgelehnt wurde.)

§. 40. 41.

Die Geschäfte der Historischen Commission und des Ausschusses für die Bibliothek sind für ersteren bereits vor zwei Jahren, für letzteren jetzt durch den Vorstand geregelt.

§. 42.

Der Entwurf des Vorstandes hatte an dieser Stelle lediglich

die jetzt bestehende Commission zur Prüfung beanstandeter Artikel und Inserate im Auge und schlug folgende Fassung vor:

§. 40. Börsenblatts-Commission.

Ueber den Abdruck von Artikeln und Inseraten, welche seitens der Redaction des Börsenblattes beanstandet wurden, entscheidet nur die Börsenblatts-Commission. Dieselbe besteht aus dem Vorsteher des Börsenvereins und zwei von diesem gewählten Mitgliedern des Börsenvereins. Gründe ihres Beschlusses ist die Commission nicht verpflichtet anzugeben.

Unter Ablehnung dieses Vorschlages schien es der September-Commission angemessen, den in letzter Zeit mehrfach laut gewordenen Wunsch nach einer wesentlichen Umgestaltung unseres Börsenblattes bei dieser Gelegenheit näher zu prüfen. Die September-Commission vermied es, bestimmte Vorschläge in dieser Hinsicht zu machen, sie führte nur im §. 33. unter den ordentlichen Ausschüssen auf (ad 6.) das Curatorium für das Börsenblatt, ohne jedoch die speciellen Geschäfte dieses Curatoriums zu erörtern.

Gleichzeitig wurde von der Commission ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Josef Bielefeld, Adolph Enslin, Hermann Kaiser, eingesetzt, welcher völlig unabhängig von dem Statut eine besondere Vorlage über Umgestaltung des Börsenblattes anarbeiten und dem Vorstande zur Mittheilung an die nächste Cantate-Hauptversammlung überreichen sollte.

Dieser Ausschuß einigte sich schon im November zu dem Vorschlage, daß die definitive Leitung der gesammten Börsenblatt-Angelegenheit wohl am besten einem aus drei Leipziger Collegen zu bildenden Ausschusse zu übertragen sei, war aber damit einverstanden, im Entwurfe die Geschäfte dieses Ausschusses nur ganz kurz zu erwähnen. Als eine Hauptaufgabe des Ausschusses ist zunächst die Ausarbeitung einer speciellen Instruction für die Redaction ins Auge gefaßt.

Daß der Ertrag des Börsenblattes in die Casse des Vereins fließt, ist im §. 56. bei den Einkünften des Vereins verzeichnet.

Die

§. 43—48.

entsprechen den Bestimmungen der §. 48—54. des jetzigen Statuts und bieten nur unerhebliche redactionelle Aenderungen dar.

§. 49—51.

Der nun folgende neue dritte Abschnitt, die Kreisvereine u. betreffend, hat im Laufe der Verhandlungen die wesentlichsten Umgestaltungen erfahren.

Die Einfügung der Kreis-, Local- und Provinzialvereine in den Organismus des Börsenvereins erschien bekanntlich in Sortimenterkreisen als das wichtigste Moment und als unerläßliche Forderung bei der mit der Revision des Statuts zugleich in Aussicht genommenen Umgestaltung des ganzen Verwaltungsapparates unseres Börsenvereins. Der Vorstand hatte mit anerkennenswerther Objectivität dieser Strömung Beachtung geschenkt, der Ausdruck seiner Anschauungen in Bezug auf die künftige Stellung der Kreisvereine findet sich im Entwurfe des Vorstandes §. 56—60. wiedergegeben. Sie lauten:

§. 56. Kreiseintheilung.

Der Börsenverein ist laut Anlage A. in vierzehn Kreise eingetheilt, denen sich die Localvereine der buchhändlerischen Centralpunkte: Berlin, Leipzig, Stuttgart und Wien, sowie je ein Verlegerverein in denselben, soweit solche bestehen, anschließen.

Aenderungen in dieser Eintheilung bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.

§. 57. Verwaltung der Kreisangelegenheiten.

Jeder einzelne Kreis verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig in der von ihm festzustellenden Weise, es muß jedoch jeder einzelne Verein das Statut des Börsenvereins ausdrücklich als bindend anerkennen und es darf selbstverständlich keine Bestimmung der Kreisstatuten mit den allgemeinen Statuten in Widerspruch stehen. Die

Statuten der bereits bestehenden oder noch zu gründenden Vereine müssen deshalb auch dem Börsenvorstande zur Bestätigung vorgelegt werden. Wird dieselbe versagt, so entscheidet auf eingelegte Berufung des betreffenden Vereins die Hauptversammlung.

§. 58. Kreisversammlung.

Mindestens einmal jährlich findet eine Vereinsversammlung der Mitglieder eines jeden der Kreis- u. Vereine statt. Diese Versammlung wählt mit einfacher Majorität eine jede für je 50 Firmen einen Delegirten zu den Hauptversammlungen des nächsten Jahres, der Art, daß z. B. ein Verein, der 150 Firmen zählt, 3 Delegirte zu wählen hat. Für die Zahl von Firmen, die über die Zahl, welche durch 50 theilbar ist, sich in dem Vereine befindet, findet keine Wahl von Delegirten statt. Nur diese Delegirten sind außer den sechs Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der ordentlichen Ausschüsse in den Hauptversammlungen stimmberechtigte Mitglieder.

Ein Anspruch an den Börsenverein auf Ersatz der Reisekosten und auf Diäten aus der Casse des Börsenvereins steht den Delegirten der Kreis-, Local- und Verlegervereine nicht zu.

§. 59. Vorstand.

An der Spitze eines Kreis- oder Localvereins muß, abgesehen von der sonstigen Organisation, ein Vorsteher und ein Stellvertreter desselben stehen. Für die Wählbarkeit und Wahl sollen den für die Wahl des Börsenvorstandes getroffenen Bestimmungen analoge Bestimmungen gelten und getroffen werden.

§. 60. Obliegenheiten des Vorstandes.

In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand jedes Kreis- u. Vereins die Verpflichtung, die statutenmäßigen Anordnungen des Vorstandes des Börsenvereins auszuführen. Glaubt jedoch ein Verein, daß der letztere seine Competenz überschritten habe, so steht ihm, jedoch ohne daß die angeordnete Maßregel dadurch sistirt wird, Berufung an die nächste Hauptversammlung des Börsenvereins zu.

Die Kreisvereins- u. Vorsteher sind verpflichtet, so oft als notwendig, wenigstens jedoch zum Schluß jedes Jahres, einen Bericht an den Vorstand des Börsenvereins einzusenden, den dieser ganz oder theilweise zu veröffentlichen das Recht hat.

Die Eintheilung in Kreise, welche diesem Abschnitte von Seiten des Vorstandes zu Grunde gelegt wurde, war unter Hinweisung auf eine beigegebene Karte folgende:

Anlage A.

Kreiseintheilung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

(Bergl. §. 56. des Statuts und die beigegefügte Karte.)

- I. Kreis Norden. (Schleswig-Holstein, Lauenburg, die freie Stadt Hamburg, das Amt Rixbüttel, Lübeck, die beiden Mecklenburg, die Hannöv. Aemter Harburg und Stade.)
- II. Kreis Nordwest. (Hannover, Bremen, Oldenburg, Braunschweig, die beiden Lippe.)
- III. Kreis Rheinland-Westphalen. (Rheinprovinz, Westphalen, Birkensfeld und Luxemburg.)
- IV. Kreis Main. (Hessen-Darmstadt und die Provinz Hessen-Nassau.)
- V. Kreis Südwest. (Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinbayern.)
- VI. Kreis Schwaben. (Württemberg und Hohenzollern.)
- VII. Kreis Bayern. (Königreich Bayern.)
- VIII. Kreis Thüringen-Sachsen. (Die Thüringischen Staaten, — mit Ausnahme Sachsen-Altenburgs — die Provinz Sachsen und Anhalt.)
- IX. Kreis Sachsen. (Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg.)
- X. Kreis Schlesien. (Provinz Schlesien.)
- XI. Kreis Berlin-Brandenburg. (Provinz Brandenburg.)
- XII. Kreis Nordost. (Die Provinzen Pommern, Preußen und Posen.)
- XIII. Oesterreich-Ungarn.
- XIV. Die Schweiz.

Bemerkung: Wo bereits Kreisvereine bestehen, ist deren jetzige Begrenzung, abgesehen von kleinen Grenzregulirungen, mit wenigen Ausnahmen festgehalten. Der Bezirk des Elsaßischen Buchhändlervereins ist dem „Kreis Südwest“, Sachsen-Altenburg dem „Kreis Sachsen“ und der Mecklenburgische Kreisverein dem „Kreis Norden“ zugetheilt.

Ausführlicher noch hatte Herr Morgenstern in seinem Entwurfe die Kreisvereine bedacht.

Nach seinem Entwurfe beginnt das Statut mit der Kreiseintheilung, verbreitet sich sodann über Organisation der Kreisvereine und deren Zweck, behandelt dann die Aufnahme- und

Ausschließungsbestimmungen, die Verwaltung und die Einsetzung der Kreistage. Die wichtigsten dieser Bestimmungen im Morgenstern'schen Entwurfe lauten:

§. 1. Kreiseintheilung.

Das Gebiet des deutschen Buchhandels wird in 25 Kreise eingetheilt, nämlich:

1. Kreis Leipzig (umfassend die Stadt Leipzig und deren Vororte Reudnitz u. s. w.),
2. = Berlin (die Städte Berlin und Charlottenburg),
3. = Stuttgart,
4. = Wien,
5. Niedersächsischer (Nordalbingischer) Kreis (Hamburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Lübeck, Amt Rixbüttel, Aemter Harburg und Stade),
6. Weser-Kreis (Bremen, Oldenburg, Lippe),
7. Hannoverischer Kreis (Braunschweig, Hannover),
8. Niederrheinischer Kreis (Rheinprovinz, Westphalen, Birkensfeld und Luxemburg),
9. Mittelrheinischer (Main-) Kreis (Hessen-Darmstadt und Hessen-Nassau),
10. Oberrheinischer Kreis (Baden, bayrische Pfalz, Elsaß-Lothringen),
11. Schwäbischer Kreis (Württemberg außer Stuttgart, Hohenzollern),
12. Fränkischer Kreis (die bayrischen Provinzen Ober-, Mittel- und Unter-Franken),
13. Bayrischer Kreis (die bayrischen Provinzen Schwaben, Ober- und Nieder-Bayern und Ober-Pfalz),
14. Thüringischer Kreis (die Thüringischen Staaten außer Sachsen-Altenburg),
15. Sächsisch-Anhaltischer Kreis (Anhalt und die Provinz Sachsen),
16. Obersächsischer Kreis (Sachsen-Altenburg und Königreich Sachsen außer Leipzig),
17. Schlesischer Kreis (Preussisch-Schlesien),
18. Märkischer Kreis (Provinz Brandenburg außer Berlin),
19. Mecklenburgisch-Pommerscher Kreis (beide Mecklenburg u. Pommern),
20. Preussisch-Posenscher Kreis (Ost- und Westpreußen und Posen),
21. Baltischer Kreis (die deutsch-russischen Ostsee-Provinzen),
22. Böhmisches-Mährischer Kreis (Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien),
23. Oesterreichischer Kreis (die übrigen oesterreichischen Kronländer außer Wien),
24. Ungarischer Kreis (Ungarn mit seinen Nebenländern),
25. Schweizerischer Kreis.

Der Vereinstag des Börsenvereins (§. 24.) ist jederzeit berechtigt, diese Kreiseintheilung durch einfachen Mehrheits-Beschluß abzuändern.

§. 2. Kreisvereine.

Die innerhalb der Grenzen der einzelnen Kreise ansässigen Buchhändler bilden je einen Kreisverein, dessen Namen der Bezeichnung des betreffenden Kreises entspricht.

Die außerhalb der Grenzen der Kreiseintheilung ansässigen deutschen Buchhändler schließen sich nach eigener Wahl entweder dem ihnen geographisch zunächst gelegenen oder dem Leipziger Kreisverein an.

Unter Buchhändlern im Sinne dieses Statuts werden auch Musikalien-, Landkarten-, Kunsthändler und Antiquare verstanden.

Jeder Gewerbetreibende, welcher die Anerkennung als Buchhändler und damit die Berechtigung zur Theilnahme an buchhändlerischen Einrichtungen und zur Benutzung buchhändlerischer Anstalten beansprucht, muß Mitglied eines, dem Organismus des Börsenvereins eingefügten Kreisvereins sein. Durch die Aufnahme in einen Kreisverein erwirbt er zugleich die Mitgliedschaft des Börsenvereins.

Buchhändler, welche in mehreren Kreisen Niederlassungen besitzen, müssen in jedem derselben Mitglieder des betreffenden Kreisvereins sein.

Mitglieder, welche aus einem Kreise nach einem anderen übersiedeln, müssen an ihrem neuen Wohnsitze die Mitgliedschaft des betreffenden Kreisvereins neu erwerben.

§. 3. Zweck.

Die Kreisvereine sind dem Börsenvereine untergeordnet und haben dessen statutenmäßige Anordnungen zu befolgen:

Die Aufgaben derselben sind:

- a. Wahrung des Ansehens und der Würde des buchhändlerischen Standes in ihren Kreisen,
- b. Pflege collegialischer Gesinnung unter den Mitgliedern,
- c. Aufstellung geschäftlicher Normen für den Verkehr der Mitglieder unter einander und mit dem Publicum,

- d. Förderung geschäftlicher Ordnung im Verkehr zwischen Verlegern und Sortimentern,
 e. Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern,
 f. Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche ihnen vom Börsenverein ausdrücklich überwiesen werden.

Die von einem Kreisverein für seinen Bezirk festgestellten geschäftlichen Normen (c.) sind auch für die außerhalb des Kreises anässigen Buchhändler in Betreff aller Geschäfte verbindlich, welche sie nach diesem Kreise machen.

Neben diesen, allen Kreisvereinen gemeinsamen Aufgaben steht es den Vereinen frei, noch andere besondere, diesem Statut nicht widersprechende Zwecke in ihre Statuten aufzunehmen.

§. 7. Verwaltung.

Jeder Kreisverein ordnet seine Angelegenheiten auf Grund von Statuten, in welche die Bestimmungen der §. 2—8. dieses Statuts aufgenommen sein müssen und welche keine diesem Statut widersprechenden Bestimmungen enthalten dürfen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Börsenvereins.

An der Spitze jedes Kreisvereins steht ein Vorstand. Der Börsenverein ist befugt, die Mitglieder dieses Vorstandes bei fortwährendem Zuwiderhandeln gegen die statutenmäßigen Anordnungen des Börsenvereins von ihren Aemtern zu entfernen und Neuwahlen anzuordnen.

§. 8. Kreistage.

Alljährlich, spätestens im Monat Mai, findet bei jedem Kreisverein der ordentliche Kreistag (Generalversammlung der Mitglieder) statt.

Die Aufgaben desselben sind:

- Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche demselben durch das Statut zugewiesen sind;
- die Wahlen zum Verwaltungsrathe des Börsenvereins (§. 19.);
- die Vorbereitung von Anträgen an den allgemeinen Vereinstag des Börsenvereins (§. 24.) und die Beschlußfassung darüber.

Zu den Kreistagen ist der Vorstand des Börsenvereins regelmäßig einzuladen. Derselbe ist berechtigt, sich jederzeit an den Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, zu betheiligen und kann dieses Recht auch auf besondere Vertreter übertragen.

Auf den Kreistagen hat der Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten und ist verpflichtet, diesen Jahresbericht an den Vorstand des Börsenvereins einzusenden.

Die Stellung, welche Herr Morgenstern den Kreisvereinen gleich an der Spitze unseres Status gegeben hatte, fand in der September-Commission keinen Anklang. Die von Herrn Morgenstern in seinem Entwurfe aufgestellten Bestimmungen über den Zweck der Kreisvereine, sowie die Aufnahmebedingungen fanden willige Berücksichtigung an den entsprechenden Stellen unseres Entwurfes (§. 1. 2.), über die Kreisvereine aber einigte man sich dahin, daß die Morgenstern'schen §. 1. 3. als §. 50. 51. den dritten Abschnitt: „Von den Kreisvereinen“ in dem Entwurfe der September-Commission bildeten.

Schon in der September-Commission war davor gewarnt worden, über die geographische Eintheilung der Kreisvereine gewissermaßen ein abgeschlossenes Programm in das Statut aufzunehmen, da man gar nicht wissen könne, ob die von Herrn Morgenstern vorgeschlagene Aufzählung und Abgrenzung der Kreisvereine den Bedürfnissen der letzteren überhaupt oder doch für längere Zeit genügen möchte. Es fand der Gedanke Anklang, die endgültige Eintheilung doch lieber als locale Frage den betreffenden Kreisvereinen und ihren Organisatoren selbstständig zu überlassen, während man im Statut nur die Bildung der Kreisvereine ganz allgemein vorsehen und für wünschenswerth erklären sollte. Diese Erwägung fand denn auch im außerordentlichen Ausschusse ungetheilte Annahme, und so wurde der dritte Abschnitt in der jetzigen Fassung der §. 49—51. des Entwurfes ohne Widerspruch angenommen.

Man ist dabei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Kreisvereine um so leichter ihre localen Aufgaben und Angelegenheiten in wirkungsvoller Weise fördern und leiten können, je weniger sie durch das Statut des Börsenvereins in ihrer freien Entwicklung und Bewegung gebunden sind. Der naturgemäße

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Zusammenhang der Kreisvereine mit dem Börsenverein ist dadurch gewonnen, daß das Statut des letzteren für diejenigen Kreisvereine Geltung hat, deren Statuten vom Vorstande des Börsenvereins bestätigt worden sind (§. 51.).

§. 52.

Die Bestimmungen über die Benutzung der Buchhändlerbörse für die Abrechnung waren schon in der September-Commission dem jetzt üblichen Geschäftsgange gemäß erweitert und erlitten im außerordentlichen Ausschusse nur ganz geringe redactionelle Aenderungen.

Ebenso

§. 53.,

Ueberwachung der Ordnung, während

§. 54.,

Form der Bekanntmachungen, ganz unverändert blieb.

§. 55.

Dem jetzigen Stande entsprechend wurden die Vermögensbestandtheile unseres Vereins genauer aufgeführt. Neu hinzugezogen sind 4. Verlag des Börsenvereins, sowie das Material zu demselben und 7. die Bibliothek.

(§. 59. des jetzigen Statuts mußte fallen, da die Buchhändlerbörse seit Jahren volles Eigenthum des Börsenvereins ist.)

§. 56.

Die Einkünfte des Vereins haben ebenfalls eine genauere Aufzählung erfahren. Hinzugezogen sind 4. die Zinsen der angelegten Capitalien; 5. die Nutzungen der Buchhändlerbörse; 6. der Ertrag des Börsenblattes; 7. der Ertrag der übrigen Verlagsartikel des Vereins.

Die

§. 57—64.,

welche lediglich von der Vermögensverwaltung, der Art der Buchführung und dem dabei vorgezeichneten Geschäftsgange handeln, haben nur ganz unbedeutende, dem jetzigen Verfahren entsprechende Abänderungen erfahren.

§. 65.

ist neu. Die Möglichkeit, neue Anstalten, Cassen und Sammlungen nach den Erfahrungen der letzten Jahre in Zukunft entstehen zu sehen, ließ eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich solcher Neueinrichtungen zweckmäßig erscheinen.

§. 66. 67.

handeln von der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Vereins.

Der im jetzigen Statut vorgesehene Modus hinsichtlich der Abänderung des Statuts mußte etwas ausführlicher festgestellt werden, was im §. 66. geschehen, außerdem mußte an dieser Stelle die nach Lage der neueren Gesetzgebung künftighin nicht mehr erforderliche Zustimmung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern fortfallen.

Ueber eine etwaige Auflösung des Vereins (§. 67.) enthält das jetzige Statut gar keine Bestimmung.

So wenig Anklang nun auch der Gedanke an eine Auflösung unseres Vereins in buchhändlerischen Kreisen finden mag, und so wenig gerade die Mitglieder der September-Commission und des außerordentlichen Ausschusses diesem Gedanken irgendwie Raum geben möchten, so war es doch geboten, dem Vorschlage des Vorstands-Entwurfes gemäß auch diesen äußersten Fall nicht unberücksichtigt zu lassen.

Ähnlich den Bestimmungen über Abänderung des Statuts (§. 66.) wurden auch hier die Formalien festgestellt, die erforder-

liche Stimmenzahl aber wurde für diesen einzigen Fall auf Dreiviertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder festgesetzt, während bei allen übrigen Anlässen, wo eine besondere Stimmenmehrheit vorgeschrieben, die Zweidrittheil-Mehrheit beibehalten ist (vergl. §. 11.).

Die an den Schluß gestellte Uebergangsbestimmung setzt fest, daß in derjenigen Hauptversammlung, in welcher der jetzt vorgelegte Entwurf zur Annahme gelangt, eine Neuwahl des Vorstandes stattfinden habe. Um dem Turnus des Ausscheidens aus dem Vorstande die nothwendige Reihenfolge für die ersten beiden Jahre zu geben, wurde in dieser Hinsicht Entscheidung durch das Loos vorgesehen.

Der außerordentliche Ausschuß steht somit am Ende seiner Thätigkeit. Er übergibt hiermit seine Arbeit vertrauensvoll dem

einsichtigen Urtheile seiner Collegen und gibt sich der Hoffnung hin, daß die Annahme dieses Entwurfes, welche er aufrichtig und nach reiflichster Erwägung aller einschlagenden Gesichtspunkte aufs wärmste empfehlen kann, unserm Börsenvereine eine dauernd befriedigende Grundlage geben möge, auf welcher dieser zum Wohle und Nutzen aller seiner Mitglieder weiter wachse und gedeihe.

Leipzig, Darmstadt, Karlsruhe, Berlin, Breslau,
im December 1879.

Der außerordentliche Ausschuß zur Revision des Statuts.

Dr. Eduard Brodhaus, Vorsitzender.
Arnold Bergstraeßer, Schriftführer.
Josef Dieckfeld.
Hermann Kaiser, Berichterstatter.
Emil Morgenstern.

Die nachstehende Zusammenstellung des jetzt gültigen Statuts des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 9. Mai 1852 mit dem Entwurf eines Statuts, wie solcher seitens des vom Vorstande des Börsenvereins hierzu berufenen außerordentlichen Ausschusses im November 1879 in Leipzig ausgearbeitet und von demselben einstimmig als Vorlage für die nächste Cantate-Hauptversammlung angenommen worden ist, gibt eine Uebersicht der beabsichtigten Aenderungen.

Die vorgeschlagenen Aenderungen unterscheiden sich nach drei Richtungen. Es handelt sich dabei

1. um veränderte Fassung bestehender Bestimmungen,
2. um neu hinzugekommene Bestimmungen,

3. um Fortfall überflüssig gewordener oder entbehrlich erscheinender Bestimmungen.

Von der sonst bei derartigen Gegenüberstellungen üblichen typographischen Bezeichnung der Abänderungsvorschläge, sowohl der fortfallenden wie der abgeänderten und der neu hinzugekommenen Fassungen, konnte hierbei füglich abgesehen werden, da die Aenderungen meist so erheblicher Art sind, daß zur näheren Prüfung der Commissions-Vorschläge doch der entsprechende Paragraph stets genau mit der gegenüberstehenden analogen Fassung des jetzt gültigen Statuts verglichen werden muß. Der Fortfall jetzt gültiger Bestimmungen ist im Entwurf einfach durch eine Lücke kenntlich gemacht, ebenso die Aufnahme neuer Bestimmungen durch eine Lücke im Abdrucke des jetzigen Statuts.

Entwurf.

Statut für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

(wie es in der Generalversammlung vom 9. Mai 1852 einstimmig genehmigt wurde).

Wir zur Königlich Kreis-Direction zu Leipzig verordnete Director und Rätthe urkunden hiermit, daß Wir die für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig entworfenen, von dem Vorstande des Vereins eingereichten Statuten, nach ihrer Berichtigung in Gemäßheit der dagegen aufgestellten Erinnerungen mit Genehmigung des Königlich Ministeriums des Innern bestätigt haben. Es lauten aber diese Statuten wörtlich wie nachsteht:

Erster Abschnitt.

Von dem Börsenverein und den Mitgliedern desselben.

§. 1. Zweck.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler unter der Bestätigung und dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung, in Leipzig bestehend, hat zum Zweck:

- a) die gemeinsame Verhandlung der allgemeinen Angelegenheiten des Buch- und Kunsthandels, einschließlich des Musikalien- und Landartenhandels;
- b) die Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, und insbesondere der jährlichen Abrechnungen.

§. 2. Aufnahme.

Jeder Buch- und Kunsthändler, sowohl des Inlands, als des Auslands, kann zum Mitgliede des Börsenvereins aufgenommen werden. Zur Aufnahme ist erforderlich:

Statut für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

(Revidirt auf Grundlage des Statuts vom 9. Mai 1852 und angenommen in der Hauptversammlung vom)

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck des Vereins u. den Mitgliedern desselben.

§. 1. Zweck.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Insbesondere gehören hierher:

- a) die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen;
- b) die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler unter einander;
- c) die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels;
- d) die Belebung des corporativen Geistes in Local-, Kreis und Provinzial-Vereinen (§. 49. 50.), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

§. 2. Aufnahme.

Jeder Buchhändler, sowohl des Inlandes als des Auslandes, kann zum Mitgliede des Börsenvereins aufgenommen werden.

(f. unten ad 3.)

1. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Börsenstatuten, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sich zu unterwerfen;
 2. die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 10 Thalern im 21 Guldenfuß;
- sowie ferner seitens neuer Handlungen:
3. der Nachweis legaler Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels (f. Entwurf ad 2.);
 4. die Einsendung des eigenhändig unterschriebenen Etablissements-Circulars.
- Die unter 1. 3. und 4. bezeichneten Schriften sind dem Vorsteher mit dem Gesuche um Aufnahme zuzustellen und bleiben bei den Acten; der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme sofort, wenn kein Bedenken dabei stattfindet, während im entgegengesetzten Falle die Aufnahme bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ausgesetzt bleibt.

Die Bekanntmachung der Aufnahme erfolgt im Börsenblatt.

§. 3. Pflichten der Mitglieder.

Durch die Aufnahme in den Börsenverein wird jeder Eintretende bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet:

2. den von der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag zu der Casse des Vereins pünktlich zu bezahlen;
 3. im Fall persönlicher Anwesenheit in Leipzig die Vermittlung der Vergleichsdeputation bei Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern des Vereins anzunehmen;
 4. jede Veränderung in den Theilhabern oder der Firma eines Geschäftes dem Vorstände sofort anzuzeigen.
1. den §. 2. unter 1. ausgesprochenen Bedingungen der Aufnahme fortdauernd zu genügen;

(Schlußsatz f. Entwurf §. 7. ad 4.).

§. 4. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied des Börsenvereins hat folgende Rechte:

1. gleichen Antheil am Vereinsvermögen;
2. persönliche, oder durch einen bevollmächtigten Geschäftsführer (§. 20.) auszuübende Theilnahme an den Versammlungen und den der Hauptversammlung (§. 15.) vorbehaltenen Verhandlungen;
3. Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern;
4. Benutzung der Deutschen Buchhändlerbörse in den durch das Statut festgesetzten Grenzen.

§. 5. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person. Jeder Theilnehmer einer Handlung erwirbt mit seinem Eintritt in den Börsenverein die Mitgliedschaft nur für sich persönlich, verbindet aber damit zugleich die Handlung, deren Theilnehmer er ist, zur Erfüllung der §. 2. sub 1. übernommenen Verpflichtung.

Auch Unmündige, Frauen und moralische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur persönlich, aber sie üben die Rechte derselben durch beglaubigte Vertreter aus.

Unter Buchhändlern im Sinne dieses Statuts werden auch Musikalien-, Landkarten-, Kunsthändler, Antiquare und Zeitungsverleger verstanden.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
2. der Nachweis, daß der Aufzunehmende nach den am Orte seiner Niederlassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Betriebe des Buchhandels berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß derselbe den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung, oder als Theilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer Actiengesellschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Minderjährigen befindlichen Buchhandlung;
4. der Nachweis, daß der Aufzunehmende Mitglied eines von dem Börsenvereine durch Bestätigung seines Statuts anerkannten, den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereins ist, oder die schriftliche Empfehlung des Aufnahmegesuchs durch drei Mitglieder des Börsenvereins;
5. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken dem Statut des Börsenvereins sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sich zu unterwerfen (§. 3. ad 3.);
6. die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 30 Mark.

Die unter 2. 3. 4. 5. bezeichneten Schriftstücke sind dem Vorstände mit dem Gesuche um Aufnahme zuzustellen. Der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme, wenn kein Bedenken vorliegt, während im entgegengesetzten Falle die Aufnahme bis zur Entscheidung der Hauptversammlung, falls der Abgewiesene dieselbe anruft, ausgesetzt bleibt (§. 14. ad 1.).

Bei Zurückweisung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Die Bekanntmachung der Aufnahme erfolgt im Börsenblatt nach Eingang der Eintrittsgelder resp. des Beitrags.

§. 3. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

1. die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge (§. 14. ad 3.) zu der Casse des Börsenvereins pünktlich zu zahlen;
2. jede Aenderung in der Firma, sowie in der Person der Besitzer oder Geschäftsleiter dem Vorstände sofort anzuzeigen;
3. für seine Person, sowie für seine Handlung, beziehungsweise für die Handlung, der er als Theilhaber oder Leiter angehört, das Statut des Börsenvereins sowie die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse desselben pünktlich zu befolgen (§. 2. ad 5.).

§. 4. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

1. gleichen Antheil am Vereinsvermögen;
2. das Recht, persönlich oder durch Stellvertreter an den Hauptversammlungen theilzunehmen (§. 14. 18. 19.);
3. Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern unter den statutarischen Beschränkungen;
4. die Benutzung der Deutschen Buchhändlerbörse (§. 52.) und aller vom Vereine geschaffenen Anstalten und Einrichtungen;
5. Anspruch an die unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Lieferung der von dem Börsenverein ausgehenden literarischen Publicationen.

§. 5. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person. Jeder Theilnehmer einer Handlung erwirbt mit seinem Eintritt in den Börsenverein die Mitgliedschaft nur für sich persönlich, verbindet aber damit zugleich die Handlung, deren Theilnehmer er ist, zur Erfüllung der §. 2. ad 5. übernommenen Verpflichtung.

Auch Unmündige, Frauen und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur persönlich, sind aber zur Ausübung der Rechte aus §. 4. ad 3. gar nicht, aus §. 4. ad 2. und 4. nur durch beglaubigte Vertreter berechtigt.

§. 6. Buchhändlerrolle.

Ueber sämtliche Mitglieder des Börsenvereins wird, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes, eine Rolle geführt, in welche die Namen und Firmen derselben, sowie alle eintretenden Veränderungen in derselben (§. 3. sub 4.) eingetragen werden. Der Inhalt dieser Rolle hat den Mitgliedern des Börsenvereins gegenüber in Bezug auf den Bestand der Firmen beweisende Kraft.

Am Schlusse jeder Ostermesse wird ein Verzeichniß der Mitglieder im Börsenblatte abgedruckt.

§. 7. Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet, doch bleibt dasselbe für den Betrag des laufenden Jahres verantwortlich und verliert durch den Austritt allen und jeden Anspruch an das Vereinsvermögen; ebenso wenig kann demselben das Eintrittsgeld zurückgegeben werden.

§. 8. Präsumtiver Austritt.

Wer zwei Jahre seinen Beitrag zu bezahlen verweigert, soll angesehen werden, als sei er freiwillig ausgetreten.

(§. 3. Schlusssatz.)

Wenn ein Mitglied des Börsenvereins aufhört, den Buch- und Kunsthandel zu betreiben, so soll dadurch die erworbene Mitgliedschaft, vorausgesetzt, daß dasselbe alle übrigen Bedingungen fortwährend erfüllt, nicht verloren gehen, es wäre denn, daß die Hauptversammlung das Gegentheil beschließen sollte.

§. 10. Ausschließung.

Die Ausschließung von dem Börsenverein kann nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung erfolgen, und ist zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von Zweidrittheilen erforderlich.

§. 9. Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes ist auf erneuerte statutenmäßige Anmeldung und gegen nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes gestattet.

§. 11. Untersuchung.

Kommen Thatsachen, deren Erweis die Ausschließung eines Mitgliedes begründen würden, zur Kenntniß des Vorstandes, so hat derselbe ungehäumt die erforderlichen näheren Erörterungen anzustellen und die Resultate einem außerordentlichen Ausschusse vorzulegen, welcher die vorhandenen Beweise zu prüfen, den Beschuldigten zur Vertheidigung zu veranlassen und endlich der Hauptversammlung gutachtlichen Vortrag zu erstatten hat.

Dem Beschuldigten muß acht Wochen vor der Hauptversammlung Nachricht gegeben werden, daß seine Ausschließung auf die Tagesordnung derselben kommt.

§. 12. Gründe der nothwendigen Ausschließung.

Die Ausschließung muß erfolgen, wenn ein Mitglied des Börsenvereins

1. sich eines betrügerischen Bankerotts oder eines nach der Ansicht der Hauptversammlung entehrenden Verbrechens schuldig macht.

Dagegen kann sie erfolgen:

2. wegen Nichtbeachtung der Statuten und wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Ausschüsse (§. 2. sub 1.);
3. wegen Nachdruck und Nachdruckvertriebes.

§. 13. Bekanntmachung.

Die erfolgte Ausschließung wird durch das Börsenblatt bekannt gemacht und kann ein Ausgeschlossener nur durch einen nach absoluter Mehrheit von Zweidrittheilen (§. 10.) zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung wieder als Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden.

§. 6. Mitgliederrolle.

Ueber sämtliche Mitglieder des Börsenvereins wird unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes eine Rolle geführt, in welche die Namen und Firmen der Mitglieder, sowie alle eintretenden Abänderungen eingetragen werden (§. 3. ad 2.).

Am Schlusse jeder Ostermesse wird eine Uebersicht der im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Veränderungen im Börsenblatt veröffentlicht. Ein vollständiges Mitgliederverzeichnis ist von drei zu drei Jahren im Börsenblatt zum Abdruck zu bringen.

§. 7. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod;
doch soll die Handlung eines verstorbenen Genossen noch während des Sterbejahres die Rechte des Verstorbenen behalten dürfen und nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft entbehren;
2. durch freiwilligen Austritt;
der freiwillige Austritt aus dem Vereine ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet, doch ist der Ausscheidende verpflichtet, seinen Austritt aus dem Vereine dem Vorstande schriftlich anzuzeigen; für den Beitrag des laufenden Jahres bleibt das ausscheidende Mitglied verantwortlich und verliert durch den Austritt allen und jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Das Eintrittsgeld kann nicht zurückgegeben werden;
3. durch Verweigerung der jedem Mitglied obliegenden statutenmäßigen Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung der Beiträge (§. 14. ad 3.);
wer ein Jahr mit seinem Beitrage trotz zweimaliger Erinnerung im Rückstand verblieben ist, soll als ausgetreten angesehen werden;
4. durch Aufgabe des Geschäfts, sofern nicht das betreffende Mitglied ausdrücklich erklärt, auch ferner dem Börsenverein angehören, und die statutenmäßigen Pflichten erfüllen zu wollen;
5. durch statutenmäßige Ausschließung.

Die Ausschließung aus dem Börsenverein kann nur auf Antrag des Vorstandes und nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung erfolgen, zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von Zweidrittheilen der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist.

§. 8. Wiederaufnahme eines freiwillig Ausgetretenen.

Die Wiederaufnahme eines freiwillig ausgetretenen Mitgliedes ist auf erneuerte statutenmäßige Anmeldung gegen nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes und Nachzahlung der etwa rückständigen Beiträge gestattet.

§. 9. Ausschließungsverfahren.

Kommen Thatsachen, deren Erweis die Ausschließung eines Mitgliedes begründen würden, zur Kenntniß des Vorstandes, so hat derselbe ungehäumt die erforderlichen näheren Ermittlungen anzustellen, und zwar, falls der Beschuldigte einem Kreisverein angehört, durch letzteren, sodann die Resultate zu prüfen, den Beschuldigten zur Vertheidigung zu veranlassen und endlich der Hauptversammlung gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

Dem Beschuldigten ist acht Wochen vor der Hauptversammlung Nachricht zu geben, daß seine Ausschließung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt wird.

§. 10. Gründe der Ausschließung.

Die Ausschließung muß erfolgen:

1. wenn ein Mitglied des Börsenvereins sich eines betrügerischen Bankerotts oder eines nach Ansicht der Hauptversammlung entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hat.
Die Ausschließung kann erfolgen:
2. wegen fortwährender Nichtbeachtung der §. 2. ad 5. übernommenen Verpflichtung;
3. wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;
4. wegen wissentlichen Nachdrucks oder Nachdruckvertriebes;
5. wegen Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge;
6. wegen wissentlich falscher, zum Zwecke der Aufnahme gemachter Angaben über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen (§. 2.).

§. 11. Bekanntmachung der Ausschließung und Wiederaufnahme.

Die erfolgte Ausschließung wird durch das Börsenblatt bekannt gemacht. Ein Ausgeschlossener kann nur durch einen mit absoluter Mehrheit von Zweidrittheilen (§. 7. ad 5.) zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung als Mitglied des Börsenvereins wieder aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.**Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.**

§. 14.

Die Angelegenheiten des Börsenvereins werden:

- a) von der Hauptversammlung,
 - b) von dem Vorstande, und
 - c) von den Ausschüssen
- den Bestimmungen dieses Statuts gemäß verwaltet.

Erste Abtheilung.**Von der Hauptversammlung.**§. 15. **Hauptversammlung.**

Eine Hauptversammlung findet während der Buchhändlermesse in Leipzig und zwar in der Regel am Sonntag Cantate in dem Saale der Deutschen Buchhändlerbörse statt. Zu dieser Hauptversammlung muß der Vorstand wenigstens 14 Tage vorher durch das Börsenblatt einladen.

Außerdem hat der Vorstand das Recht, im Laufe der Messe wiederholte Hauptversammlungen zu berufen.

Jedes zur Zeit in Leipzig anwesende Mitglied des Börsenvereins ist berechtigt und verpflichtet, den Hauptversammlungen beizuwohnen.

Der Hauptversammlung steht allein zu:

1. die Entscheidung über beanstandete oder verweigerte Aufnahme, sowie über die Ausschließung eines Mitgliedes und die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen (§. 9. 10. u. 13.);
2. die Wahl und die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungs-, des Wahl- und des Verwaltungsausschusses, sowie der Beschluß über die Niederlegung außerordentlicher Ausschüsse;
3. die Festsetzung der jährlichen und außerordentlichen Beiträge;
4. die Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Genehmigung des Voranschlags und Rechenschaftsberichts;
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand;
6. die Abänderung der Statuten des Börsenvereins;
7. die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten von Wichtigkeit, welche den Verein, oder den deutschen Buch- und Kunsthandel im Allgemeinen betreffen;
8. die Entschließung über alle Anträge, welche außerdem von dem Vorstande oder einzelnen Mitgliedern auf ordnungsmäßigem Wege an sie gebracht werden (§. 17.).

§. 16. **Vorsitz.**

Die Hauptversammlungen werden von dem Vorsteher (§. 30.) oder dem Stellvertreter desselben eröffnet, geleitet und geschlossen; auch liegt demselben ausschließlich ob, für Erhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Die Mittel, welche ihm in dieser Beziehung zu Gebote stehen, sind: der allgemeine Ruf zur Ordnung, der namentliche Ruf zur Ordnung und die Aufhebung der Versammlung.

§. 17. **Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung.**

In jeder ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorsitzende einen Geschäftsbericht zu erstatten, worauf die Resultate der Wahlen bekannt gemacht und die nöthigen Bestimmungen über die Verwaltung des Vereinsvermögens getroffen werden, ehe die sonstigen Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht mit jenen Geschäften im nothwendigen Zusammenhange stehen, zur Discussion kommen können.

Die Tagesordnung soll, soweit möglich, von dem Vorsteher noch vor Ostern im Börsenblatte, später eingehende Anträge und Vorschläge

Wer wegen Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge (§. 10. ad 5.) ausgeschlossen worden ist, kann bei Wiederaufnahme von nochmaliger Erlegung des Eintrittsgeldes durch den Vorstand dispensirt werden.

§. 12. **Gastpflicht des Ausscheidenden.**

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Börsenvereins, doch bleibt das ausgeschiedene Mitglied für die zur Zeit seines Ausscheidens vorhandenen Schulden dem Börsenverein gegenüber zu gleichem Antheil wie jedes andere Mitglied für die Dauer eines Jahres verhaftet.

Zweiter Abschnitt.**Von der Verwaltung des Vereins.**§. 13. **Verwaltungsorgane.**

(Unverändert.)

Erste Abtheilung.**Von der Hauptversammlung.**§. 14. **Hauptversammlung.**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich während der Buchhändlermesse in Leipzig und zwar in der Regel am Sonntage Cantate in dem Saale der Deutschen Buchhändlerbörse statt.

Außerdem hat der Vorstand das Recht, im Laufe der Messe in Leipzig und außer der Messe auch an anderen Orten außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen.

Zu jeder ordentlichen, sowie zu jeder außer der Messe stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung muß der Vorstand wenigstens vierzehn Tage vorher durch das Börsenblatt einladen.

Jedes zur Zeit am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglied des Börsenvereins ist berechtigt und verpflichtet, den Hauptversammlungen beizuwohnen.

Der Hauptversammlung steht allein zu:

1. die Entscheidung über beanstandete oder verweigerte Aufnahme, sowie über die Ausschließung eines Mitgliedes und die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen;
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie der Beschluß über die Niederlegung außerordentlicher Ausschüsse;
3. die Festsetzung der jährlichen Beiträge;
4. die Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Genehmigung des Voranschlags und des Rechenschaftsberichts (Ertheilung der Decharge);
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse;
6. die Abänderung des Statuts, sowie die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Börsenvereins (§. 67.);
7. die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten von Wichtigkeit, welche den Verein oder den deutschen Buchhandel im Allgemeinen betreffen;
8. die Beschlußfassung über alle Anträge, welche außerdem von dem Vorstande, den Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern an sie gebracht werden.

§. 15. **Vorsitz.**

Die Hauptversammlungen werden von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter, im Behinderungsfalle Beider von einem von dem Vorstand aus seiner Mitte zu erwählenden Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Vorsitzenden liegt ausschließlich ob, für Erhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Die Mittel, welche ihm in dieser Beziehung zu Gebote stehen, sind: der allgemeine Ruf zur Ordnung, der namentliche Ruf zur Ordnung und die Aufhebung der Versammlung.

§. 16. **Tagesordnung der Hauptversammlungen.**

In jeder ordentlichen Hauptversammlung ist ein Geschäftsbericht zu erstatten, Beschluß über die Verwaltung des Vereinsvermögens zu fassen und das Resultat der Wahlen bekannt zu machen. Erst nach Erledigung dieses Theils der Tagesordnung können andere Anträge zur Discussion kommen.

Die Tagesordnung soll von dem Vorstande mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung im Börsenblatte bekannt gemacht

durch Anschlag an die Börsetafel bekannt gemacht werden, weshalb Gegenstände, die ein oder das andere Vereinsmitglied an die Versammlung zu bringen hat, mindestens am Tage vorher anzuzeigen sind.

§. 18. Verhandlungsart.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, über alle Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, oder wenigstens von zehn Mitgliedern unterstützt werden, eine offene Verhandlung und Jedem auf Verlangen das Wort zu gestatten, auch liegt ihm ob, auf den Antrag von drei Mitgliedern über den Schluß der Debatte abstimmen zu lassen.

Ueber die Art und Weise der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsitzende und hat solche vorher laut anzuzeigen: verlangen aber zwanzig Mitglieder die Abstimmung durch Angelung, so hat er diese eintreten zu lassen.

Die Sammlung der Stimmen geschieht durch besondere Ordner.

§. 19. Wahlen.

Die Wahlen zu den Aemtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung erfolgen. Die diesfalligen besonderen Anordnungen hat der Vorstand zu treffen und bekannt zu machen.

§. 20. Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine besondere absolute Stimmenzahl erfordert wird, nach einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Börsenvereins gefaßt werden.

Durch bevollmächtigte Geschäftsführer zu stimmen ist auch gestattet, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten Tags vor der Versammlung an den Vorsteher abgegeben werden. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch ihre Geschäftsführer abstimmen.

Keine Person kann mehr als eine Stimme vertreten. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abwesenden sind unbedingt an die legalen Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§. 21. Protokoll.

Ueber alle Verhandlungen der Hauptversammlungen und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches im Börsenblatte abgedruckt wird. Das Protokoll ist von dem Vorstande und mindestens fünf Mitgliedern durch Unterschrift mit zu vollziehen.

Bweite Abtheilung.

Von dem Vorstande.

§. 22. Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,
dem Vorsteher,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,

und jeder derselben hat einen Stellvertreter.

Alle diese Beamte werden auf drei Jahre gewählt, und es scheidet jährlich einer derselben mit seinem Stellvertreter, nach der Reihe des Eintrittes aus.

werden. Anträge für die Tagesordnung müssen dem Vorstande mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung zugehen. Ueber später eingehende Anträge darf nur mit Unterstützung von fünf und zwanzig Mitgliedern und unter Zustimmung des Vorstandes verhandelt werden.

Zu jeder außer der Messe stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung ebenfalls vierzehn Tage vorher durch das Börsenblatt bekannt zu machen.

§. 17. Verhandlungsart.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, auch über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, auf Antrag von zehn Mitgliedern eine Verhandlung zu gestatten. Anträge auf Schluß der Debatte bedürfen der Unterstützung von zehn Mitgliedern.

Ueber die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschlüssen über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse, oder auf Antrag von zwanzig Mitgliedern muß geheim abgestimmt werden.

Das Einsammeln der Stimmen geschieht durch vom Vorsitzenden ernannte Stimmzähler.

§. 18. Wahlverfahren.

Die Wahlen zu den Aemtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung nach absoluter Mehrheit erfolgen. Die diesfalligen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.

Abwesende können Stimmzettel durch Stellvertreter abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten Tags vor der Hauptversammlung dem Central-Bureau zur Prüfung und Mittheilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden. Kein Stellvertreter kann mehr als zwanzig Abwesende vertreten. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos durch die Hand des Vorsitzenden.

§. 19. Abstimmung.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine besondere Stimmenzahl erfordert wird, nach absoluter Mehrheit gefaßt werden.

Ebenso soll über alle in der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen (auch Nach- und Ersatzwahlen) nach absoluter Mehrheit abgestimmt werden. Ergibt der erste Wahlaact keine absolute Mehrheit, so wird zur engeren Wahl unter denjenigen beiden Candidaten geschritten, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos durch die Hand des Vorsitzenden.

Uebertragung der Stimmen an Stellvertreter ist gestattet; die Legitimation der Stellvertreter unterliegt der im §. 18. vorgeschriebenen Prüfung. Persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter abstimmen.

Ein Stellvertreter darf nicht mehr als zwanzig Stimmen vertreten und kann nur bei den Wahlen und anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen für Abwesende stimmen.

Die Abwesenden sind unbedingt an die legalen Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

§. 20. Protokoll.

(Unverändert.)

Bweite Abtheilung.

Von dem Vorstande.

§. 21. Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:
dem Vorsteher,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,

und ihren drei Stellvertretern.

Alle diese Beamte werden auf drei Jahre gewählt, und es scheidet jährlich einer derselben mit seinem Stellvertreter nach der Reihe des Eintrittes aus.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter legitimiren sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest eines Notars.

§. 23. Wechsel des Vorstandes.

Der Austritt erfolgt am Schlusse der Jubiläumsmesse, nachdem die neue Wahl in der Cantate-Versammlung vorher bewirkt worden ist.

Das abgehende Mitglied des Vorstandes hat das Recht, den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, ohne jedoch Stimmrecht auszuüben.

§. 24. Wählbarkeit.

Jedes Mitglied des Börsenvereins ist wählbar, doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes einer Firma oder einer Stadt angehören.

§. 25. Obliegenheiten des Vorstandes.

Die Vertretung des Vereins, sollte auch dazu ein besonderer Auftrag erforderlich sein, ingleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut der Hauptversammlung oder besonderen Ausschüssen vorbehalten worden, ist dem Vorstande anvertraut. Namentlich hat derselbe

1. das Statut des Börsenvereins aufrecht zu erhalten und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu vollziehen;
2. die Aufnahme neuer Mitglieder zu bewirken (§. 2.) und Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen der Mitglieder im Börsenblatt anzuzeigen;
3. Hauptversammlungen zu veranstalten;
4. mit Zuziehung des Wahlausschusses die Wahl der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken;
5. das Vermögen des Vereins möglichst sicher und zinsbar zu verwalten und die obere Aufsicht über die Anstalten des Vereins (z. B. das Börsenblatt) zu führen;
6. Verträge mit dritten Personen abzuschließen und zu vollziehen;
7. erforderlichen Falls Beamte anzustellen, solche mit Instruction zu versehen, zu beaufsichtigen, zu entlassen und mit Zustimmung des Rechnungsausschusses deren Remunerationen und Gehalte zu bestimmen;
8. zur gerichtlichen Vertretung und Ausführung juristischer Arbeiten einen Anwalt zu bevollmächtigen; überhaupt aber
9. alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels im Allgemeinen zu fördern.

(§. 26—28. f. bei §. 25—27. des Entwurfs.)

§. 29. Zuziehung der Sachverständigen.

Bei allen Verhandlungen, welche die genauere Kenntniß einzelner Zweige des Geschäfts voraussetzen, darf der Vorstand zu seinen Berathungen solche Mitglieder des Vereins zuziehen, welche damit vorzugsweise vertraut sind.

§. 33. Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mittheilungen und Bekanntmachungen des Vorstandes geschehen durch das Börsenblatt, welches Eigenthum des Vereins ist, unter Leitung und Aufsicht des Börsenvorstandes redigirt wird und zum Organ und Correspondenzblatt für den gesammten Buchhandel und die mit demselben verwandten Geschäftszweige bestimmt ist.

§. 26. Form der Ausfertigungen.

Der Vorstand hat sich eines besonderen Siegels und der Unterschrift: „Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler“ zu bedienen. Alle Ausfertigungen müssen von dem Vorsteher unterzeichnet und mindestens von einem zweiten Mitgliede des Vorstandes gegengezeichnet sein.

§. 27. Verbindlichkeit des Vereins.

Was der Vorstand diesem Statut gemäß im Namen des Börsenvereins beschließt und thut, ist für letzteren verbindlich.

§. 28. Verbindlichkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit sind die sämtlichen Mitglieder desselben verantwortlich. Dagegen fällt diese Vertretungsverbindlichkeit der sämtlichen Mitglieder des Vorstandes hinweg bei Handlungen, welche ein einzelnes Mitglied desselben selbständig begeht.

§. 30. Functionen des Vorstehers.

Dem Vorsteher, welchem in allen Versammlungen der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte gebührt, liegt andererseits die Sorge für Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, ingleichen die Aufbewahrung der Documente, Schriften und Acten, soweit dieselben nicht im Börsengebäude aufbewahrt werden können, ob.

§. 22. Wechsel des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Vorstande erfolgt am Schlusse der Buchhändlermesse, nachdem die neue Wahl vorher bekannt gemacht ist.

Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, ohne jedoch Stimmrecht auszuüben.

§. 23. Wählbarkeit.

Jedes Mitglied des Börsenvereins ist wählbar, doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes derselben Firma oder derselben Stadt angehören.

§. 24. Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Verein selbständig, soweit er nicht durch dieses Statut beschränkt ist.

Insbefondere liegt ihm ob:

1. das Statut aufrecht zu erhalten und die statutenmäßigen Beschlüsse zu vollziehen;
2. die Aufnahme neuer Mitglieder zu bewirken;
3. die Hauptversammlungen zu berufen und zu leiten;
4. mit Zuziehung des Wahlausschusses die Wahl der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken, insofern nicht die Hauptversammlung einen anderen Wahlmodus bestimmt;
5. die Cassenangelegenheiten und das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Aufstellung des Voranschlags für das nächste Jahr, sowie des Rechenschaftsberichts zu bewirken;
6. die Oberaufsicht über die Anstalten des Börsenvereins, namentlich über das Central-Bureau, das Archiv, das Börsenblatt, die Bibliothek, zu führen;
7. die für die Anstalten des Börsenvereins und für die Arbeiten des Vorstandes nöthigen Beamten zu wählen, zu instruiren, bezw. wieder zu entlassen, die Gehalte und Remunerationen derselben mit Zustimmung des Rechnungsausschusses festzustellen, überhaupt aber mit dritten Personen im Namen des Vereins abzuschließen;
8. in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen;
9. zu allen Verhandlungen, welche besondere Fachkenntnisse voraussetzen, Sachverständige zuzuziehen und, wenn erforderlich, zu honoriren;
10. die Statuten von Kreisvereinen zu prüfen und eventuell zu bestätigen (§. 51.).

§. 25. Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“, welches das amtliche Publicationsorgan des Vereins ist. Dieselben ergehen mit der Unterschrift „Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig“.

Alle Urkunden, Vollmachten und amtlichen Erlasse müssen von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens von einem zweiten wirklichen oder stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet, Urkunden und Vollmachten außerdem mit dem Vereinsiegel versehen sein.

§. 26. Verbindlichkeit des Börsenvereins.

Was der Vorstand gemäß dem Statut im Namen des Börsenvereins beschließt und thut, ist für letzteren verbindlich. Eine amtliche Bekanntmachung im Börsenblatt genügt, um einem Beschlusse bindende Kraft für die Mitglieder des Börsenvereins zu geben.

§. 27. Verbindlichkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie zustimmten oder sich betheiligten, verantwortlich.

§. 28. Functionen des Vorstehers.

Dem Vorsteher, welchem in allen Versammlungen der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte gebührt, liegt die Sorge für Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes ob.

§. 31. Functionen des Schriftführers.

Der Schriftführer hat das Protokoll in den Conferenzen des Vorstandes und in den Hauptversammlungen (wenn dafür nicht anderweitige Vorkehrung getroffen wird) zu führen, auch alle Ausfertigungen und die Correspondenz zu besorgen, soweit dies nicht dem Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung obliegt.

§. 32. Functionen des Schatzmeisters.

Der Schatzmeister hat alle Einnahmen des Vereins einzuziehen und alle Ausgaben zu besorgen, die Verzeichnisse über das dem Vereine zugehörige Vermögen zu halten, den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr (§. 25. sub 5.), sowie den Rechenschaftsbericht zu entwerfen und das Cassenwesen überhaupt unter Beobachtung der für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze zu führen.

(§. 33. f. bei §. 25. des Entwurfs.)

§. 34. Entschuldigung.

Jedes Mitglied des Vorstandes, welches verhindert ist, die Messe zu besuchen, oder überhaupt die ihm obliegenden Geschäfte zu besorgen, hat davon sobald als möglich sowohl den Vorsteher als seinen Stellvertreter in Kenntniß zu setzen.

§. 35. Stellvertretung.

Der Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes tritt in allen Behinderungsfällen Dessen, den er vertritt, sowohl in als außer der Messe fungirend in den Vorstand ein, und dieser ist verpflichtet, sämtliche Stellvertreter zu seinen Berathungen einzuladen, ohne daß ihnen dadurch ein Stimmrecht zugestanden würde, so lange sie nicht wirklich an die Stelle eines Vorstandsmitgliedes getreten sind.

Dritte Abtheilung.**Von den Ausschüssen.****§. 36. Eintheilung der Ausschüsse.**

Für besondere Geschäftszweige des Vereins sollen Ausschüsse gebildet werden, welche sich in ordentliche für stets wiederkehrende Arbeiten, und in außerordentliche für einzelne vorübergehende Arbeiten einteilen.

§. 37. Ordentliche Ausschüsse.

Ordentliche Ausschüsse sollen vier bestehen:

1. der Rechnungsausschuß,
2. der Wahlausschuß,
3. der Verwaltungsausschuß der Buchhändlerbörse,

4. der Vergleichsausschuß,
und jeder aus sechs Personen zusammengesetzt sein.

§. 38. Wahlen.

Die Wahlen der Ausschußmitglieder erfolgen ganz in derselben Weise, wie die des Vorstandes (§. 19.).

Jeder Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die getroffenen Wahlen sind durch das Börsenblatt bekannt zu machen.

§. 39. Amtsdauer.

Die ordentlichen Ausschüsse werden stets auf die Dauer von drei Jahren gewählt und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert.

§. 29. Functionen des Schriftführers.

Der Schriftführer hat das Protokoll in den Conferenzen des Vorstandes und in den Hauptversammlungen (wenn dafür nicht anderweitige Vorkehrung getroffen wird) zu führen, und alle Ausfertigungen und die Correspondenz zu besorgen, soweit dies nicht dem Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung resp. einem der angestellten Beamten des Vereins obliegt.

§. 30. Functionen des Schatzmeisters.

Der Schatzmeister hat alle Einnahmen des Vereins einzuziehen und alle Ausgaben zu besorgen, die Verzeichnisse über das dem Vereine zugehörige Vermögen zu führen, den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr, sowie den Rechenschaftsbericht zu entwerfen und das Cassenwesen überhaupt unter Beobachtung der für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze zu führen.

§. 31. Central-Bureau.

Das Central-Bureau des Börsenvereins zu Leipzig besorgt den schriftlichen Verkehr des Vorstandes und der Ausschüsse, die Verwaltung des Archivs, sowie die Erledigung der ihm anderweitig übertragenen Arbeiten. Dasselbe besteht aus dem Secretär des Börsenvereins und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Der Geschäftsbetrieb des Central-Bureaus wird vom Vorstande durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Dritte Abtheilung.**Von den Ausschüssen.****§. 32. Eintheilung der Ausschüsse.**

Die Ausschüsse des Börsenvereins zerfallen in ordentliche Ausschüsse für dauernde, und in außerordentliche für vorübergehende Aufgaben.

§. 33. Ordentliche Ausschüsse.

Ordentliche Ausschüsse sind:

1. der Rechnungsausschuß;
2. der Wahlausschuß;
3. der Verwaltungsausschuß der Buchhändlerbörse;

Jeder derselben besteht aus sechs Mitgliedern;
4. der Hauptausschuß;
derselbe besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern, sowie den Mitgliedern der ad 1—3. genannten ordentlichen Ausschüsse;

5. die historische Commission, deren Mitgliederzahl nicht festgesetzt ist;
6. der Ausschuß für die Bibliothek;
7. der Ausschuß für das Börsenblatt.

Die Ausschüsse 6. und 7. bestehen jeder aus drei Mitgliedern.

§. 34. Wahlen.

Die Wahlen der Ausschußmitglieder erfolgen bei den Ausschüssen 1—3. in derselben Weise wie die des Vorstandes.

Die Mitglieder der Ausschüsse 5—7. werden vom Vorstande gewählt. Jeder Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die getroffenen Wahlen sind durch das Börsenblatt bekannt zu machen. Im Hauptausschuß führt der Vorsteher des Börsenvereins den Vorsitz.

§. 35. Amtsdauer.

Die Mitglieder der Ausschüsse 1—3. 6. und 7. werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Von den Mitgliedern der Ausschüsse 1—3. scheiden jährlich je zwei aus.

§. 40. **Geschäfte des Rechnungsausschusses.**

Der Rechnungsausschuß hat:

1. die Cassen, den Voranschlag und den Rechenschaftsbericht, welche ihm von dem Schatzmeister mindestens zwei Tage vor der Hauptversammlung zu übergeben sind, zu prüfen, mit seinem Gutachten der Hauptversammlung vorzulegen und dem Vorstände nach Erledigung aller Bedenken Decharge zu ertheilen, welche die Vorstandsmitglieder gegen alle späteren Ansprüche sicherstellt;
2. alles, was auf Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens Bezug hat und nicht vom Beschlusse der Hauptversammlung abhängig ist (§. 15. sub 4.), zu genehmigen.

§. 41. **Geschäfte des Wahlausschusses.**

Der Wahlausschuß hat:

1. die Eröffnung und Auszählung aller Stimmzettel zu besorgen;
2. gemeinschaftlich mit dem Vorstände die Ernennung der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken;
3. etwaige Beschwerden über den Vorstand entgegenzunehmen, zu begutachten und in Ermangelung gütlicher Ausgleichung der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 42. **Verwaltungsausschuß.**

Der Verwaltungsausschuß der Buchhändlerbörse wird bis zur gänzlichen Tilgung der Actiencapitalien in der durch den Actienvertrag vom 27. April 1834 bestimmten Weise gewählt und hat dem nur gedachten Vertrage gemäß zu verfahren. Nach erfolgtem Uebergang des Börsegebäudes in das ungetheilte Eigenthum des Börsevereins soll ein Verwaltungsausschuß in derselben Weise, wie die übrigen Ausschüsse, gewählt und mit einer besonderen Instruction versehen werden; doch wird im voraus bestimmt, daß in diesem Ausschusse, dem §. 34. des Actienvertrags gemäß, sich jederzeit mindestens zwei Mitglieder der Leipziger Deputation befinden müssen.

§. 43. **Vergleichsausschuß.**

Der Vergleichsausschuß, welcher nur im Verlauf der Jubiläumsmesse seine Sitzungen hält, hat die Aufgabe, die zwischen den Mitgliedern des Börsevereins entstandenen Differenzen auf gütlichem Wege zu schlichten, und ist jedes Mitglied gehalten, den von dem Vorsitzenden des Ausschusses diesfalls ergehenden Einladungen Folge zu leisten (nach §. 2. sub 2., zusammengehalten mit §. 12. sub 2.).

§. 44. **Anmeldung.**

Alle Anmeldungen von Streitigkeiten müssen bei dem jedesmaligen Vorsitzenden unter kurzer und deutlicher Darstellung der Sache schriftlich erfolgen.

§. 45. **Verfahren.**

Der Vorsitzende hat den oder die übrigen Betheiligten sofort von der Anmeldung in Kenntniß zu setzen und zu gleicher Zeit eine Sitzung des Vergleichsausschusses anzuberaumen, zu welcher die Parteien eingeladen werden. Nach erfolgtem Vortrage der Betheiligten hat jedes Mitglied des Vergleichsausschusses das Recht, zu dem Vergleiche durch Modification der gemachten, oder Aufstellung neuer Vorschläge mitzuwirken.

§. 46. **Protokoll.**

Das Protokoll wird von dem Schriftführer geführt, es ist jedoch, wenn die Betheiligten darauf antragen, ein Notar zur Protokollführung zuzuziehen.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

§. 36. **Geschäfte des Rechnungsausschusses.**

Der Rechnungsausschuß hat:

1. die Cassen, den Voranschlag und den Rechenschaftsbericht, welche ihm von dem Schatzmeister mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung zu übergeben sind, zu prüfen, im Börsenblatt zu veröffentlichen, mit seinem Gutachten der Hauptversammlung vorzulegen und dem Vorstände die schriftliche Bestätigung der von der Hauptversammlung ertheilten Decharge im Cassabuch zu geben, welche die Vorstandsmitglieder gegen alle späteren Ansprüche sicherstellt;
2. alles, was auf Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens Bezug hat und nicht vom Beschlusse der Hauptversammlung abhängig ist (§. 14. ad 4.), zu genehmigen.

§. 37. **Geschäfte des Wahlausschusses.**

Der Wahlausschuß hat:

1. die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel, der letzteren unter Assistenz eines Notars, zu besorgen;
2. gemeinschaftlich mit dem Vorstände die Ernennung der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken, insofern nicht von der Hauptversammlung ein anderer Wahlmodus beschlossen ist;
3. etwaige Beschwerden über den Vorstand entgegenzunehmen, zu begutachten und, in Ermangelung gütlicher Ausgleichung, der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen;
4. die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung vom Central-Bureau entgegenzunehmen und zu prüfen;
5. vor der Hauptversammlung die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder zu vertheilen und den Stellvertretern Bescheinigungen über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen;
6. die Wahlen zum Vorstände und zu den ordentlichen Ausschüssen vorzubereiten.

§. 38. **Geschäfte des Verwaltungsausschusses.**

Der Verwaltungsausschuß, in welchem sich zwei Mitglieder der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig befinden müssen, hat die Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig zu verwalten. Er hat für Instandhaltung und Verwaltung des Gebäudes, sowie der inneren Räume und für deren Vermietung zu sorgen.

§. 39. **Geschäfte des Hauptausschusses.**

Der Hauptausschuß tritt nur auf Einladung des Vorstandes zusammen, um über wichtige Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben.

Insbesondere gehören hierher:

1. die Aufstellung von Bildnissen verstorbener Geschäftsgenossen in der Buchhändlerbörse;
2. die Prüfung zweifelhafter Aufnahmegefühle;
3. die Prüfung von Thatsachen, welche die Ausschließung aus dem Verein begründen würden.

§. 47. Eintragung der Vergleiche.

Die von dem Vergleichsausschuß abgeschlossenen, oder sonst bei demselben angezeigten Vergleiche werden in ein besonderes Vergleichsbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer beglaubigt.

Jeder Betheiligte kann Abschriften aus diesem Buche verlangen, die unter gleicher Beglaubigung ertheilt werden.

Alle Verhandlungen vor dem Ausschusse in Vergleichsangelegenheiten sind kostenfrei, und nur die baaren Auslagen sind zu erstatten.

§. 60. Das Börsenblatt.

Das Börsenblatt steht unter der alleinigen obern Leitung des Börsenvorstandes nach Maßgabe der in der Hauptversammlung vom 5. Mai 1844 abgefaßten Beschlüsse des Vereins.

Der Vorstand hat namentlich sowohl den Redacteur des Blattes, als den Expedienten desselben zu wählen und zu entlassen (§. 25. sub 5.), auch über die Art und Weise, wie das Abonnement und die Insertion verrechnet, bezüglich erhoben werden, zu verfügen.

Der Ertrag des Börsenblattes fließt in die Casse des Vereins nach Abzug des vertragsmäßig der Amortisationscasse des Börsegebäudes zu gewährenden Antheils.

§. 48. Außerordentliche Ausschüsse.

Für die Bearbeitung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins kann die Niederlegung außerordentlicher Ausschüsse von der Hauptversammlung beschlossen werden. Falls die Hauptversammlung die Wahl nicht selbst vollzieht, soll dieselbe, sowie die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, dem Vorstande im Verein mit dem Wahlausschuß in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrages übergeben die außerordentlichen Ausschüsse ihre sämtlichen Arbeiten dem Vorstande und werden von demselben wieder aufgelöst, sofern nicht die Hauptversammlung sich vorbehalten hat, die Berichterstattung selbst entgegenzunehmen.

Vierte Abtheilung.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 49. Unentgeltliche Verwaltung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihre Aemter unentgeltlich, doch werden denselben alle nothwendigen Auslagen mit Einschluß der Reisekosten und Diäten zu Sitzungen außer der Meßzeit aus der Vereinskasse ersetzt.

§. 50. Beschlüsse.

Beschlüsse können von dem Vorstande nur, wenn er, eintretenden Falls durch Einberufung der Stellvertreter, vollzählig ist, und von den Ausschüssen nur dann gefaßt werden, wenn mindestens Zweidrittheile derselben zu denselben mitwirken.

§. 51. Verpflichtung zur Annahme der Wahlen.

Die Annahme eines Ehrenamts soll ein Mitglied nur dann verweigern dürfen, wenn dasselbe das 60. Jahr erreicht hat, oder vielleicht ein anderes Ehrenamt im Börsenverein bekleidet. Doch gilt der letztere Weigerungsgrund nicht für die Wahl in den Vorstand, dagegen soll es dem gewählten Vorstandsmitgliede gestattet sein, andere innehabende Ehrenämter niederzulegen. Ueber die Gültigkeit anderer Weigerungsgründe hat der Vorstand zu entscheiden, und es tritt, wenn dieselben für ausreichend erklärt werden, eine neue Wahl ein.

§. 52. Entschuldigung.

Die aus dem Vorstande oder den Ausschüssen austretenden Mitglieder sind von neuem wählbar, sie dürfen jedoch ein Amt nicht länger als sechs nach einander folgende Jahre bekleiden.

§. 40. Geschäfte der Historischen Commission.

Die Aufgabe der Historischen Commission ist die Herstellung einer „Geschichte des Deutschen Buchhandels“, sowie die Vorbereitung von zur Geschichte des Buchhandels dienenden historischen Arbeiten.

Dieselbe führt ihre Geschäfte in Uebereinstimmung mit dem Vorstande.

Die Mitglieder dieser Commission werden ohne Beschränkung ihrer Zahl und Amtsdauer vom Vorstande gewählt.

§. 41. Geschäfte des Ausschusses für die Bibliothek.

Der Ausschuss für die Bibliothek hat den Vorstand mit seinem sachverständigen Rathe bei der Verwaltung, bei der Vermehrung und Aufbarmachung der Bibliothek und der Sammlungen zu unterstützen, sowie den Bestand beider zu überwachen und die technische Verwaltung zu beaufsichtigen.

§. 42. Geschäfte des Ausschusses für das Börsenblatt.

Der Ausschuss für das Börsenblatt hat die redactionellen und geschäftlichen Angelegenheiten des Börsenblattes zu überwachen und über den Abdruck von Artikeln und Inseraten zu entscheiden, sofern der Einsender solcher sich der Entscheidung des Redacteurs nicht unterworfen hat.

Der Ausschuss hat eine specielle Instruction für die Redaction aufzustellen.

§. 43. Außerordentliche Ausschüsse.

Für die Bearbeitung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins kann die Niederlegung außerordentlicher Ausschüsse von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Falls die Hauptversammlung die Wahl nicht selbst vollzieht, soll dieselbe, sowie die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, dem Vorstande im Verein mit dem Wahlausschuße in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrages übergeben die außerordentlichen Ausschüsse ihre sämtlichen Arbeiten dem Vorstande zur Berichterstattung an die nächste Hauptversammlung.

Vierte Abtheilung.

Gemeinsame Bestimmungen über Vorstand und Ausschüsse.

§. 44. Unentgeltliche Verwaltung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihre Aemter unentgeltlich, doch werden denselben alle nothwendigen Auslagen mit Einschluß der Reisekosten und Diäten zu Sitzungen außer der Meßzeit, wann und wo dieselben stattfinden mögen, aus der Vereinskasse ersetzt. Die Festsetzung der Dauer der Meßzeit bleibt dem Vorstande vorbehalten.

§. 45. Beschlüsse.

Beschlüsse können von dem Vorstande nur unter Mitwirkung der drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter, von den Ausschüssen nur unter Mitwirkung von Zweidrittheilen ihrer Mitglieder gefaßt werden.

§. 46. Verpflichtung zur Annahme eines Amtes.

Zur Annahme eines Amtes im Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, sofern dasselbe nicht das sechzigste Jahr erreicht hat oder bereits ein anderes Amt im Verein bekleidet. Letzterer Umstand berechtigt nicht zur Ablehnung einer Wahl in den Vorstand, doch hat das gewählte Vorstandsmitglied andere Aemter innerhalb des Vereins niederzulegen. Ueber die Gültigkeit anderer Ablehnungsgründe hat der Vorstand zu entscheiden, und es tritt, wenn dieselben für ausreichend erklärt werden, eine neue Wahl ein.

§. 47. Wiederwahl und Ablehnung.

Die aus dem Vorstande oder den Ausschüssen austretenden Mitglieder sind von neuem wählbar, sie dürfen jedoch ein und dasselbe Amt nicht länger als sechs nach einander folgende Jahre bekleiden.

Die Ausgetretenen haben das Recht, für die Dauer der nächsten Amtszeit von drei Jahren die auf sie fallenden Wahlen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen; diese Entschuldigung gilt jedoch nicht für die Wahl zu außerordentlichen Ausschüssen.

§. 53. Niederlegung.

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse ist berechtigt, seine Stelle auch während der Dauer des Amtes niederzulegen, wenn solche Gründe eintreten, welche ihm gestattet haben würden, die Wahl gleich anfangs abzulehnen. In solchen Fällen versieht im Vorstande der Stellvertreter, in den Ausschüssen das zuletzt ausgetretene Mitglied so lange die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis eine Neuwahl für die noch übrige Amtsdauer stattgefunden hat.

§. 54. Nothwendige Amtsniederlegung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind gezwungen, ihre Stellen niederzulegen, wenn sie während der Dauer ihrer Functionen entweder aus dem Börsenverein treten, oder ihre Zahlungen einstellen, oder sich des öffentlichen Vertrauens in dem Grade verlustig machen, daß ihre Entlassung von der Hauptversammlung beschlossen wird. Ueber den Eintritt solcher Umstände hat in Bezug auf den Vorstand der Wahlausschuß, in Bezug auf sämtliche Ausschüsse der Vorstand zu wachen, und müssen dieselben, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens zehn Mitgliedern vorliegt, zur Kenntniznahme der Hauptversammlung gebracht werden, welche nach §. 12. Beschluß zu fassen hat.

Die Ausgetretenen haben das Recht, für die nächsten drei Jahre die auf sie fallenden Wahlen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen, mit Ausnahme der Wahl in außerordentliche Ausschüsse.

§. 48. Amtsniederlegung.

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse ist berechtigt, sein Amt auch während der Dauer desselben niederzulegen, wenn Gründe eintreten, welche ihm gestattet haben würden, die Wahl abzulehnen. In solchen Fällen versieht im Vorstande der Stellvertreter, in den Ausschüssen das zuletzt ausgetretene Mitglied so lange die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis eine Neuwahl für die noch übrige Amtsdauer stattgefunden hat.

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn es während seiner Amtsdauer entweder aus dem Börsenverein tritt, oder seine Zahlungen einstellt, oder sich des öffentlichen Vertrauens in dem Grade verlustig macht, daß seine Entlassung von der Hauptversammlung beschlossen wird. Ueber den Eintritt solcher Umstände hat in Bezug auf den Vorstand der Wahlausschuß, in Bezug auf sämtliche Ausschüsse der Vorstand zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kreisvereinen.

§. 49. Bildung der Kreisvereine.

Die Mitglieder des Börsenvereins sind berechtigt, Kreisvereine (Localvereine, Provinzialvereine, Verbände) zu bilden und auch Nichtmitglieder des Börsenvereins in diese Vereine aufzunehmen.

§. 50. Zweck.

Der Zweck dieser Vereine ist neben Förderung der Aufgaben des Börsenvereins die Pflege und Wahrung der besonderen geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

§. 51. Statuten.

Die Statuten der Kreisvereine werden auf deren Wunsch vom Vorstande des Börsenvereins geprüft und bestätigt.

Die Bestätigung der Statuten solcher Vereine darf nicht verweigert werden, wenn dieselben nichts dem Statut des Börsenvereins Entgegenstehendes enthalten.

Die Bestimmungen dieses Statuts haben nur Geltung für diejenigen Kreisvereine, deren Statuten durch den Vorstand des Börsenvereins bestätigt sind.

Dritter Abschnitt.

Börsentage.

§. 55.

Das Börsengebäude ist zunächst den Zwecken des Börsenvereins und des deutschen Buchhandels gewidmet. Während der Messe ist dasselbe Vor- und Nachmittags geöffnet und alle in Leipzig anwesenden Mitglieder, sowie deren Geschäftsführer, sind verpflichtet, ihre Abrechnung auf der Börse zu bewirken.

Ueber Verwendung im übrigen Theile des Jahres hat der Verwaltungsausschuß (§. 42.) zu verfügen.

§. 56.

Benigstens ein Mitglied des Vorstandes muß während der Messe in den Geschäftsstunden anwesend sein, um die Erhaltung der Ordnung zu überwachen und nothwendige Anordnungen zu treffen.

Vierter Abschnitt.

Vom Abrechnungsgeschäft auf der Börse.

§. 52. Benutzung der Buchhändlerbörse.

Die Buchhändlerbörse ist zunächst den Zwecken des Börsenvereins und des deutschen Buchhandels gewidmet. Während der Messe sind die zum Abrechnungsgeschäfte bestimmten Localitäten zu bekannt zu machenden Zeiten geöffnet, und alle in Leipzig anwesenden Mitglieder des Börsenvereins, sowie deren beglaubigte Vertreter sind berechtigt, ihre Abrechnung auf der Börse persönlich zu bewirken.

Die Leipziger Commissionäre sind verpflichtet, während der Messe ihre Abrechnungen in den hierzu festgesetzten Stunden auf der Börse zu erledigen.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur durch ihre Leipziger Commissionäre erledigen lassen.

Ueber Benutzung der Buchhändlerbörse im übrigen Theile des Jahres hat der Verwaltungsausschuß zu verfügen (§. 38.).

§. 53. Ueberwachung der Ordnung.

Benigstens ein Mitglied des Vorstandes muß während der Abrechnungszeiten in den Geschäftsstunden anwesend sein, um die Erhaltung der Ordnung zu überwachen und nothwendige Anordnungen zu treffen. Ebenso hat der Secretär des Vereins während derselben anwesend zu sein, um die Prüfung und Abstempelung der Vollmachten der zur Abrechnung Beauftragten vorzunehmen.

§. 57.

Der Vorstand hat die allgemeinen Anordnungen durch Anschlag an der Börsetafel zur Kenntniß der Anwesenden zu bringen.

Außerdem haben zwar auch alle Mitglieder das Recht, sich der Börsetafel zu ihren Bekanntmachungen zu bedienen, doch müssen solche von einem Mitgliede des Vorstandes durch Unterschrift oder Abstempelung zuvor genehmigt werden.

Vierter Abschnitt.**Von dem Vermögen des Börsenvereins.**

§. 58. Bestandtheile des Vermögens.

Das Vermögen des Börsenvereins ist untheilbar und besteht:

1. in der Deutschen Buchhändlerbörse;
2. in dem gesammten dazu gehörigen Inventarium;
3. in dem Verlagsrechte des Börsenblattes;

4. in den zinsbar angelegten Capitalien;
5. in den Cassenbeständen.

§. 59. Beschränkung rücksichtlich des Börsengebäudes.

An dem Börsengebäude gebührt, nach Inhalt des Actienvertrags vom 27. April 1834, der Gesamtheit der Actionäre bis zu gänzlicher Tilgung der Actiencapitalien das Miteigenthum und ist dessen Verwaltung der Controle eines besonderen Revisionsausschusses der Actionäre unterworfen; auch bleibt die Benutzung desselben nach dem Uebergange in das ausschließliche Eigenthum des Börsenvereins an die Bestimmungen des §. 23. des nur erwähnten Actienvertrags gebunden.

(§. 60. f. bei §. 42. des Entwurfs.)

§. 61. Einkünfte des Vereins.

Außer den Nutzungen des Börsengebäudes und dem Ertrage des Börsenblattes bilden die Einkünfte des Börsenvereins:

1. die Eintrittsgelder (§. 2.);
2. die jährlichen Beiträge (§. 3.);
3. die außerordentlichen Einnahmen.

§. 62. Aufbewahrung.

Mit der Verwaltung derselben ist der Schatzmeister beauftragt, wogegen die Aufbewahrung des Capitalvermögens und die Vertretung verschuldeter Verluste dem Vereine gegenüber dem gesammten Vorstande obliegt, welcher inzwischen die Staatspapiere und sonstigen Gelddocumente des Vereins bei einer öffentlichen Casse in Leipzig zu deponiren hat.

§. 63. Cassabücher.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, ein Cassajournal und ein Hauptbuch zu halten, welche mit Ende jeden Jahres rein abzuschließen und von ihm durch eigenhändige Unterschrift als in Calculo richtig und mit dem Cassenbestand übereinstimmend zu bestätigen sind.

Beide Bücher hat der Schatzmeister jedem Mitgliede des Vorstandes zu jeder Zeit, auf dessen Verlangen, vorzulegen.

§. 64. Eintragung der Cassenposten.

Zu jeder Ausgabe sind die Quittungen als Belege beizubringen, dieselben sind zu nummeriren und bei den Ausgabeposten in den Büchern ist die Nummer des Belegs zu bemerken.

§. 65. Vollziehung der Quittungen.

Alle Quittungen über Einnahmen sind von dem Schatzmeister allein zu vollziehen. Bei allen Ausgabeposten, welche nicht von der Hauptversammlung ausdrücklich genehmigt worden sind, muß die belegende Quittung vor der Auszahlung von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein, außerdem sie keine Gültigkeit hat.

§. 67. Rechenschaftsbericht.

Genau dem Budget entsprechend muß der jährliche Rechenschaftsbericht verfaßt und spätestens 2 Tage vor der Cantate-Versammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mitgetheilt, auch demselben ein Verzeichniß der mit ihren Jahresbeiträgen in Rückstand gebliebenen Vereinsmitglieder beigelegt werden.

§. 54. Form der Bekanntmachungen.

(Unverändert.)

Fünfter Abschnitt.**Von dem Vermögen des Börsenvereins.**

§. 55. Bestandtheile des Vermögens.

Das Vermögen des Börsenvereins ist untheilbar und besteht:

1. in der Deutschen Buchhändlerbörse;
2. in dem gesammten dazu gehörigen Inventarium;
3. in dem Verlagsrechte des Börsenblattes;
4. in dem Verlage des Börsenvereins, sowie in dem Material zu demselben;
5. in den zinsbar angelegten Capitalien;
6. in den Cassenbeständen;
7. in der Bibliothek.

§. 56. Einkünfte des Vereins.

Die Einkünfte des Börsenvereins bilden:

1. die Eintrittsgelder (§. 2. ad 6.);
2. die jährlichen Beiträge (§. 3. ad 1.);
3. die außerordentlichen Einnahmen;
4. die Zinsen der angelegten Capitalien;
5. die Nutzungen der Buchhändlerbörse;
6. der Ertrag des Börsenblattes;
7. der Ertrag der übrigen Verlagsartikel des Vereins.

§. 57. Aufbewahrung des Vermögens.

Mit der Verwaltung der Einkünfte ist der Schatzmeister beauftragt, wogegen die Aufbewahrung des Capitalvermögens und die Vertretung verschuldeter Verluste dem Vereine gegenüber dem gesammten Vorstande obliegt, welcher die Staatspapiere und sonstigen Gelddocumente des Vereins bei einer öffentlichen Casse in Leipzig zu deponiren hat.

§. 58. Geschäftsbücher.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, neben den sonstigen Geschäftsbüchern ein Cassabuch und ein Hauptbuch zu führen, welche mit Ende jedes Rechnungsjahres rein abzuschließen sind.

Der Schatzmeister hat diese Bücher jedem Mitgliede des Vorstandes zu jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen und Auskunft darüber zu ertheilen.

§. 59. Eintragung der Cassenposten.

(Unverändert.)

§. 60. Vollziehung der Quittungen.

Alle Quittungen über Einnahmen sind von dem Schatzmeister allein zu vollziehen, und hat derselbe hinsichtlich der Ausgaben sich nach den Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes zu richten.

§. 61. Rechenschaftsbericht.

Genau dem Boranschlage entsprechend muß der jährliche Rechenschaftsbericht verfaßt und spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mitgetheilt werden.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, sowohl dem Vorstande, als dem Rechnungsausschuß in Bezug auf etwa erhobene Erinnerungen die erforderlichen Auskünfte zu geben, doch entscheidet in streitig bleibenden Fällen die Hauptversammlung.

§. 66. Budget.

Der Schatzmeister ist verbunden, jedes Jahr einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr zu entwerfen und denselben spätestens 2 Tage vor Cantate dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu übergeben. In diesem Voranschlage ist zugleich ein nach den Kräften der Cassen zu bemessendes Dispositionsquantum zu unvorhergesehenen Ausgaben für den Vorstand in Vorschlag zu bringen.

§. 68. Prüfung.

Sowohl das Budget als der Rechenschaftsbericht sind der Hauptversammlung von dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mit dessen Gutachten vorzutragen.

§. 69. Rechnungsdecharge.

Nach erstattetem Vortrag und Erledigung aller etwa erhobenen Bedenken ist der Rechnungsausschuß verpflichtet, dem gesammten Vorstande nach Beschluß der Hauptversammlung Decharge zu erteilen, und wird dieser hierdurch gegen alle späteren Ansprüche sichergestellt.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Abänderung des Statuts.

Sollte sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit von Abänderungen des gegenwärtigen Statuts herausstellen und von einer Hauptversammlung anerkannt werden, so sollen die betreffenden Anträge einem außerordentlichen Ausschusse zur Prüfung und Erstattung gutachtlichen Vortrags überwiesen werden. Dieser Vortrag ist von dem Vorstande mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung in dem Börsenblatte bekannt zu machen.

Zur wirklichen Annahme von Veränderungen ist ein Beschluß der Hauptversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von Zweidrittheilen der anwesenden Vereinsmitglieder nothwendig und erfordern dieselben außerdem die Zustimmung des Königlich Sächsischen hohen Ministeriums des Innern.

§. 62. Voranschlag.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr durch den Schatzmeister einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Rechnungsjahr entwerfen zu lassen und spätestens vierzehn Tage vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu übergeben. In diesem Voranschlage ist zugleich ein nach den Kräften der Cassen zu bemessendes Dispositionsquantum zu nicht vorhergesehenen Ausgaben für den Vorstand in Vorschlag zu bringen.

§. 63. Prüfung.

Sowohl der Voranschlag als der Rechenschaftsbericht sind der Hauptversammlung von dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mit dem Gutachten vorzutragen.

§. 64. Rechnungsdecharge.

Nach erstattetem Vortrage und Erledigung aller etwa erhobenen Bedenken ist der Rechnungsausschuß verpflichtet, dem gesammten Vorstande die von der Hauptversammlung erteilte Decharge im Cassabuche zu bestätigen, wodurch der Vorstand gegen alle späteren Ansprüche sichergestellt wird.

Sechster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 65. Neue Anstalten u.

Sollten in Erfüllung der Zwecke des Vereins neue Anstalten, Cassen, Sammlungen u. entstehen, so sind die näheren Bestimmungen über die Verwaltung derselben analog den in ähnlichen Fällen getroffenen vom Vorstande festzusetzen.

§. 66. Abänderung des Statuts.

Zur Revision des Statuts bedarf es eines vom Vorstand oder von sechzig Mitgliedern des Börsenvereins ausgehenden Antrages; letzterer muß sechs Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorstande zugegangen sein.

Beschließt die Hauptversammlung, auf einen solchen Antrag einzugehen, so ist derselbe einem zu diesem Behufe zu wählenden außerordentlichen Ausschusse zu überweisen, welcher aus den drei Mitgliedern des Vorstandes, ihren drei Stellvertretern und neun anderen Mitgliedern des Börsenvereins zu bestehen hat.

Der Vorstand hat das Ergebnis der von diesem Ausschusse vorgenommenen Revision spätestens drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung, oder, wenn dasselbe einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden soll, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt derselben durch das Börsenblatt mitzutheilen und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen.

Zur Abänderung des Statuts bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittheilen der in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder.

§. 67. Auflösung des Vereins.

Sollte von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Börsenvereins drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag bei dem Vorstand schriftlich eingebracht werden, so ist dieser verpflichtet, ihn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu welcher alle Mitglieder durch dreimalige Bekanntmachung im Börsenblatt einzuladen sind, vorzulegen.

Beschließt die Hauptversammlung unter Abstimmung mittelst gestempelter Stimmzettel mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf einen solchen Antrag einzugehen, so wird ein außerordentlicher Ausschuß aus drei Vorstandsmitgliedern, ihren drei Stellvertretern und zwölf anderen Börsenvereinsmitgliedern gewählt.

Der Vorstand hat das Ergebnis der Berathung dieses Ausschusses spätestens drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung oder, wenn dasselbe einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden soll, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt derselben durch das Börsenblatt mitzutheilen und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung ist auch die Vermögenstheilung für verschiedene Zwecke gestattet.

Wir confirmiren und bestätigen daher in Gemäßheit diesfalliger Ministerialverordnung vom 12. August dieses Jahres die besagten Statuten hiermit und kraft dieses und wollen, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig darnach sich achte, auch bleibt es vorbehalten, die ermeldeten Statuten nach Gelegenheit der Zeit und der Verhältnisse, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, abzuändern oder auch gänzlich wiederum aufzuheben.

Urkundlich mit dem Kanzeleisiegel der Königlichen Kreisdirection besiegelt.

Leipzig, am 18. August 1852.

(L. S.)

In Stellvertretung des Kreis-Directors.

Adermann.

von Einsiedel.

Uebergangs-Bestimmung.

In derjenigen Hauptversammlung, in welcher dieses Statut zur Annahme gelangt, findet auf Grund desselben eine Neuwahl des gesammten Vorstandes statt.

Nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres scheidet je ein Mitglied des Vorstandes mit seinem Stellvertreter durch das Loos aus.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

C. Gerold's Sohn in Wien.

- Ameseder, A.**, üb. vierfach berührende Kegelschnitte der Curven vierter Ordnung m. 3 Doppelpunkten. 8. In Comm. * —. 40
- Fritsch, C.**, jährliche Periode der Insectenfauna v. Oesterreich-Ungarn. IV. Die Schmetterlinge [Lepidoptera]. 2. Die Nachtfalter [Heterocera]. 4. In Comm. * 5. 60
- Höfler, C. v.**, Abhandlungen aus dem Gebiete der slavischen Geschichte. I. 8. In Comm. * —. 40
- Krall, J.**, die Composition u. die Schicksale d. Manethonischen Geschichtswerkes. 8. In Comm. * 1. 80
- Kvičala, J.**, Studien zu Euripides. 2. Thl. [Alkestis, Ion, Hekabe.] 4. In Comm. * 4. 40
- Mayr, R.**, Voltaire-Studien. 8. In Comm. * 2. —
- Miklosich, F.**, üb. die Mundarten u. die Wanderungen der Zigeuner Europa's. IX. 4. In Comm. * 2. 40
- Senhofer, C.**, u. **C. Brunner**, üb. directe Einführung v. Carboxylgruppen in Phenole u. aromatische Säuren. 1. Abhandlg. 8. In Comm. * —. 40

C. Gerold's Sohn in Wien ferner:

- Steindachner, F.**, Beiträge zur Kenntniss der Flussfische Südamerikas. 4. In Comm. * 2. 80
- Stricker, S.**, u. **A. Spina**, Untersuchungen üb. die mechanischen Leistungen der acinösen Drüsen. 8. In Comm. * —. 60
- Wagner, J.**, Beiträge zur Kenntniss der respiratorischen Leistungen d. Nervus vagus. 8. In Comm. * * —. 25

Suble in Dresden.

- † **Correspondenzblatt** d. königl. stenographischen Instituts zu Dresden. Red.: H. Krieg 27. Jahrg. 1880. (12 Lfgn.) 1. Lfg. 4. pro cplt. * 4. —
- † **Echo**. Uebungsblatt zur Einführung in die stenograph. Praxis. Red. H. Krieg. Jahrg. 1880. (12 Nrn.) Nr. 1. 8. pro cplt. * 2. —
- † **Lesebibliothek**, stenographische. Red.: H. Krieg. Jahrg. 1880. (12 Nrn.) Nr. 1. 8. pro cplt. * 2. —

Rohleder's Volksbuchh. in München.

- † **Volkswirtschaft**, die, in Heften. Hrsg. v. F. Rohleder. 1. Hft. 8. —. 25
- Inhalt: St. Mill: Produktion auf grosser u. kleiner Stufenleiter, m. Bemerkgn. v. Tchernychevsky.

Strauch in Leipzig.

- † **Zurn-Zeitung**, deutsche. Jahrg. 1880. (52 Nrn.) Nr. 1. 4. Vierteljährlich * 1. 50

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 7 Pf., alle übrigen mit 15 Pf. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

R. Schulz & Co. in Straßburg i/Elz.

[298.]

Getrennte Conto!

Wir sehen uns veranlaßt, für die unter gänzlich verschiedener Leitung stehenden Verlags- und Sortiments-Departements unseres Hauses von heute ab getrennte Rechnung zu führen und ersuchen Sie deshalb, von jetzt ab sorgfältig zu unterscheiden:

R. Schulz & Co., Verlag.

R. Schulz & Co., Sortiment.

Belieben diejenigen Handlungen, mit welchen wir die Ehre haben in Rechnung zu stehen, zur Vermeidung von unliebsamen Differenzen hiervon gefälligst Notiz zu nehmen.

Hochachtungsvoll

Straßburg i/Elz., 1. Januar 1880.

R. Schulz & Co.

Limbach, den 1. Januar 1880.

[299.] P. P.

Nachdem ich bisher meinen Bedarf aus zweiter Hand bezog, nehme ich Veranlassung, mit den verehrlichen Verlagshandlungen in directen Verkehr zu treten, und bitte um gef. Einsendung der Circulare, Prospective, Placate &c. Herr Rud. Giegler in Leipzig hatte die Güte, meine Commission zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

Gustav Bölle.

[300.] Wie ich in einem früheren Inserate bereits mittheilte, firmire ich vom 1. Januar 1880 an

H. Klingebell (vorm. Moellinger)
in Saarbrücken,

von welcher Aenderung Sie in Ihren Büchern gef. Notiz nehmen wollen.

Gleichzeitig gebe ich Stuttgart als Commissionsplatz auf und verkehre nur noch via Leipzig.

Saarbrücken.

H. Klingebell.

[301.] Mit 1. Januar 1880 geben wir Stuttgart als Commissionsplatz auf, und bitten wir, alles für uns Bestimmte via Leipzig senden zu wollen.

Unserem bisherigen Vertreter in Stuttgart, Herrn Ad. Detinger, sagen wir für die exacte Beforgung unserer Commissionen unseren verbindlichsten Dank.

Frankfurt a/M.

F. Boselli'sche Buchhandlung
(Oscar Wilde).

Zur Nachricht!

[302.]

Vom 1. Januar 1880 ab führe ich für Verlag und Sortiment streng getrennte Conto. Ich bitte daher, nicht zu übersehen, die in Rechnung 1880 expedirten Verlagsartikel auf Verlags-Conto zu notiren. Rechnung 1879 wird noch mit vereinigten Conto — Verlag und Sortiment ungetrennt — erledigt.

Augsburg, 31. December 1879.

Richard Preß.

[303.] Mit dem heutigen Tage tritt Herr Carl Ed. Schönemann, Sohn des verstorbenen Herrn Gustav B. Schönemann, als Theilhaber in unser Geschäft ein. Bremen, den 1. Januar 1880. C. Schönemann's Verlag.

[304.] Vom 1. Januar 1880 an firmire ich L. Bolke, vorm. C. Schellmann Nachfolger. Ich bitte Sie, hiervon in Ihren Büchern gefälligst Notiz nehmen zu wollen. Hochachtungsvoll M. Gladbach, Ende December 1879. L. Bolke.

Commissionswechsel.

[305.] Vom 1. Januar 1880 an wird Herr Georg Reimer die Besorgung meiner Berliner Commissionen übernehmen. Herrn Georg Winkelmann sage ich für die bisherige pünktliche Besorgung derselben meinen besten Dank. Königsberg i. Pr., December 1879. F. G. Reimer.

Verkaufsanträge.

[306.] Mein Sortiment u. Antiquariat beabsichtige ich zu verkaufen. Etwaige Reflectenten bitte ich, sich direct mit mir in Verbindung zu setzen. Halle a. d. S. Julius Friede.

[307.] Eine flotte Buchhandlung (in der Provinz Schleswig-Holstein) mit etwas Verlag, guter Buchdruckerei mit Schnellpresse soll für 15,000 Mark verkauft werden. Berlin. Elwin Stände.

[308.] Eine Sortimentshandlung, die einzige in einer Stadt von über 6000 Einwohnern mit guter Umgegend, ist zu verkaufen. Umsatz, der stetig wächst, 10,000 Mark. Baarpreis 5000 Mark. Anfragen durch die Exped. d. Bl. sub N. N. 66.

Kaufgejuche.

[309.] Ich suche vier Sortimentsgeschäfte mittleren Umfanges, also mit einem Umsatz von 20,000 Mark und darüber zu kaufen. Die Reflectenten sind vermögend und erfahrene Buchhändler, die für ehrenhafte Fortführung des Geschäftes Garantie bieten. Ein Geschäft wird speciell in Schlesien gewünscht, bei dem andern ist die geographische Lage gleichgültig. Möglichst detaillirte Offerten, die ich streng discret behandeln werde, erbitte baldigst direct. George Luthin in Berlin, Puttkammer Str. 3.

[310.] Eine kleine, gut gehaltene Leihbibliothek zu kaufen gesucht. Offerten mit Verzeichniß unter Z. B. # 19. durch Herrn A. Refelshöfer in Leipzig.

[311.] Von einem bemittelten Käufer wird ein solider Verlag zu erwerben gesucht; auch sind einzelne lucrative Artikel willkommen. Offerten werden unter der Chiffre D. P. durch die Exped. d. Bl. erbeten.

Fertige Bücher u. s. w.

[312.] Berlin, 30. December 1879. Soeben erschien:

zur Judenfrage.
Sendschreiben an Herrn Professor Dr. Heinrich von Treitschke von Dr. Harry Bresslau, a. o. Professor der Geschichte an der Universität Berlin. 8. Eleg. geh. Preis 50 \mathcal{A} mit 25%.

Was heißt national?
Vortrag

von Professor Dr. M. Lazarus. 8. Eleg. geh. Preis 1 \mathcal{M} mit 25%. Wir versenden beide Broschüren nur auf Verlangen — und zwar in Commission nur bei gleichzeitiger fester Bestellung. Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung (Harrwitz & Gohmann).

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

[313.] Auch für nächstes Jahr erscheinen und bitten wir, behufs weiterer Verwendung zu verlangen: Dingler's Polytechnisches Journal. Jahrl. 24 Hefte. Preis für den Jahrgang 36 \mathcal{M} . 1. Heft à cond. Das Ausland. Jahrl. 52 Nrn. Preis für den Jahrgang 28 \mathcal{M} . Nr. 1 gratis.

Gef. zu beachten.

[314.] Von nachstehenden, in unserm Verlage erscheinenden Zeitschriften:

Der praktische Maschinen-Constructeur.
Allgemeine Zeitung des Judenthums.
Allgemeine Homöopathische Zeitung.

von welchen die beiden ersteren in weitesten Kreisen bekannt und eingeführt sind, die letztere zwar einen beschränkteren aber festen Leserkreis hat — ihre Nr. 1 erscheint als Jubiläumssummer, nämlich als erste Nummer des 100. Bandes und ist daher entsprechend festlich ausgestattet —, haben wir Nr. 1 des neuen Jahrgangs in grösserer Anzahl herstellen lassen und offeriren Exemplare davon, jedoch nur auf specielles Verlangen behufs besonderer Verwendung gratis. Wir ersuchen daher, besonders zu verlangen. Leipzig. Baumgärtner's Buchhdlg.

Leipzig, den 3. Januar 1880.

[315.] **Illustrierte Zeitung.**

Die heute erschienene Nummer 1905 enthält folgende — Abbildungen: —

Neujahrsmorgen auf dem Eise. Originalzeichnung von Rnut Etwall.
Ghazi Achmed Mukhtar Pascha, türkischer Marschall.
Das neue Theater in Genf. Nach einer Photographie von Garcin in Genf.
Empfang des Kaisers Alexander II. von Rußland in St. Petersburg nach dem moskauer Attentat. Nach einer Zeichnung von G. Droling.
Deutsche Humoristen der Neuzeit. 11 Porträts. Nach Photographien gezeichnet von S. Scherenberg: Joh. Trojan. E. Dohm. R. Löwenstein. A. v. Winterfeld. B. v. Scheffel. W. Eichrodt. W. Busch. E. Eckstein. J. Stettenheim. R. Schmidt-Cabanis. S. Haber.
Der restaurirte Kaiserdom zu Frankfurt a. M. Nach einer Zeichnung von D. Dahling.
Rückkehr vom Schützenplatz. Nach dem eigenen Gemälde auf Holz gezeichnet von A. Lüben. [Zweiseitig.]
Kreideseifen bei Stubbenkammer auf Rügen, vom Königsstuhl aus gesehen. Originalzeichnung von Ernst Heyn.
Ludwig Barnay.
Muharram, das Neujahrsest der Mohammedaner. Aus dem illustrierten Prachtwerk „Indien“ von Emil Schlagintweit (Leipzig, Schmidt & Günther).
Polytechnische Mittheilungen: Drehkran für Hängelampen. Gamonet's schwimmender Badeapparat. Wandwäschetrodner. 2 Fig. Sicherheitsvelociped. Zusammenlegbares Cigarrenetui. 2 Fig.
Stenographie: Auch ein stenographischer Studientopf. Von D. Bergen.

☞ Vierteljährlicher Abonnementspreis 6 \mathcal{M} ord., 4 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} baar.

☞ Literarische Bekanntmachungen finden durch die Illustrierte Zeitung die weiteste Verbreitung, und betragen die Insertionsgebühren für die Nonpar.-Spaltzeile oder deren Raum 60 \mathcal{A} (54 \mathcal{A} baar).

☞ Galvanos von den in der Illustrierten Zeitung enthaltenen Abbildungen werden in scharfen und reinen Kupferniederschlägen mit 10 \mathcal{A} pro □ Cm. berechnet.

Leipzig. Expedition der Illustrierten Zeitung.

Deutsches Familienblatt.

[316.] Nummer 2 wird am Donnerstag den 8. Januar zur Ausgabe gelangen. Bestellungen bitte ich mir möglichst frühzeitig zugehen zu lassen. Berlin W., Lützowstr. 6. J. H. Schorer.

Ferdinand Enke in Stuttgart.

[317.]

Soeben ist erschienen und wird nur auf Verlangen versandt:

Die traumatischen Verletzungen.

Von

Prof. Dr. Carl Gussenbauer in Prag.

Mit 3 Holzschnitten.

gr. 8. Geheftet. Preis 7 M. ord.

Der „Deutschen Chirurgie“ Lfg. 15.

Klinik

der

Krankheiten des Kehlkopfes, der Nase und des Rachens.

Von

Prof. Dr. Carl Stoerk in Wien.

Mit zahlreichen Holzschnitten, Chromolithographien, Schwarz- und Farbendrucktafeln.

gr. 8. Geheftet. Complet Preis 16 M. 80 S. ord.

Die soeben ausgegebene 2. Hälfte kostet 10 M. 80 S. ord.

Die beiden von Autoritäten gearbeiteten Werke werden umso mehr auf eine grosse Verbreitung zu rechnen haben, als sie Gebieten der Medicin und Chirurgie angehören, welche von Gelehrten und Praktikern in gleich ausgedehnter Masse studirt werden müssen.

Ich bitte, à cond. verlangen zu wollen und werde für lebhaftere Verwendung dankbar sein.

Zeitschrift

für

Geburtshilfe u. Gynäkologie.

Herausgegeben von

Fasbender, Gusserow, Mayer u. Schröder.

V. Band. 1. Heft.

Mit 13 Holzschnitten und 1 lithogr. Tafel.

gr. 8. Geheftet. Preis 4 M. 80 S. ord.

Früher erschien:

Lehrbuch der Syphilis und der mit dieser verwandten örtlichen venerischen Krankheiten.

Von Prof. Dr. H. Zeissl in Wien.

Dritte Auflage.

43 Bogen gr. 8. Preis 14 M. ord.

Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, habe ich mich entschlossen, das Lehrbuch

unabhängig vom Atlas abzugeben, und sind beide Theile ihrer Fassung und Eintheilung nach zu gesonderter Anschaffung durchaus geeignet, sodass ich die Erwartung hegen darf, dass das viel-

begehrte Werk durch die Erleichterung im Ankauf desselben ein um so grösseres Publicum finden werde.

Preis der Beilage „Chromolithographische Tafeln“, lithographirt von Dr. Julius Heitzmann, mit erläuterndem Text von Professor Dr. Zeissl (enthaltend 28 Tafeln in Farbendruck) 16 M. ord.

Ich liefere gern zur erneuter Verwendung Exemplare à condition und bitte, verlangen zu wollen.

Stuttgart, 27. December 1879.

Ferd. Enke.

[318.] Am 30. December v. J. versandte ich:

Im neuen Reich.**Wochenschrift**

für

das Leben des deutschen Volkes in Staat, Wissenschaft und Kunst.

Herausgegeben

von

Dr. Wilh. Lang.

Zehnter Jahrgang. (1880.) Nr. 1.

Inhalt: Politische Umschau von A. Springer. — Niebuhr und Rist von F. Eysenhardt. — Fritz Reuter zu Tübingen. — Die athenischen Museen von L. von Sybel. — Roger Asham von R. Pauli. — Der Rechtsstaat. I. — Berichte aus dem Reich und dem Auslande: Aus Berlin: Weihnachten. Börse. Kunstgewerbe. Theater. Aus Wien: Das tschechische Memorandum. — Literatur.

Jährlich 52 Nummern von 4 bis 5 Halbbogen. Preis halbjährlich: 14 M. ord., 10 M. 50 S. netto.

= Auf 10 Exemplare liefere ich ein Freie exemplar. =

Die erste Nummer des neuen Jahrgangs gelangte, außer den bestellten Probe-Nummern, in derselben Anzahl zur Fortsetzung und unberechnet an alle diejenigen geehrten Handlungen, welche die Wochenschrift im Jahre 1879 bezogen haben.

Von Nr. 2 an werde ich nur auf Bestellung und in feste Rechnung expediren.

Die folgenden Hefte werden u. a. nachstehende Beiträge bringen:

Wolf Graf Vaudissin von G. Freitag. — Aus Metternich's nachgelassenen Papieren von A. Springer. — Deportation und Strafknechtschaft von D. Mittelstädt. — Samuel Senzi von L. Hirzel. — Die Götter des Parthenonfrieses von L. von Sybel.

Ich bitte um fortgesetzte thätige Verwendung für die Wochenschrift und stelle auf Wunsch weitere Probenummern zur Verfügung.

Leipzig, 2. Januar 1880.

S. Hirzel.

Die Grenzboten Nr. 1

[319.] enthalten: Das vergangene Jahr. — Aus der Jugendzeit der Grenzboten. — Die Bennis von Milo. — Die Hauptströmungen in der bildenden Kunst der Gegenwart 2. Carl Gussow und der Naturalismus. — Die Wagner! Die Schumann! — Politische Briefe. 1. Das Selbsturtheil des deutschen Volkes. — Literatur.

Leipzig.

Fr. Ludm. Herbig.

[320.] Mit Ausgabe des soeben erschienenen Wortregisters liegt nunmehr vollständig vor:

Die zweite Auflage der

Passionschule

von

G. A. Süskind,

evangel. Pfarrer in Bissingen, Königreich Württemberg.

In drei Abtheilungen:

I. Der Vorhof. II. Das Heilige.

III. Das Allerheiligste.

Zweite Auflage. 1880.

33 Bogen Lex.-8.

Preis complet in einem Bande brosch. 5 M. 25 S.; elegant in Halbfranz geb. 6 M. 50 S.

Die erste in so kurzer Zeit vergriffene Auflage fand bekanntlich eine überaus günstige Aufnahme, und wurde sowohl von der gesammten evangelischen Presse als von königl. Consistorien als „eine ebenso einzigartige wie dankenswerthe zur Anregung fruchtbarer Schriftstudiums unentbehrliche Gabe“ Theologen wie Nichttheologen angelegentlich empfohlen.

Die bevorstehende Passionszeit bietet Ihnen günstige Gelegenheit zu erfolgreichster Verwendung für das nun in neuer Auflage wieder vollständig vorliegende treffliche Werk, welchem Sie Ihre besondere Aufmerksamkeit geneigtest zuwenden wollen.

Die Bestellung erfolgt nur auf Verlangen, in Rechnung mit 25%, gegen baar mit 33 1/3% und auf 10—1 Freiepl.

Gebundene Exemplare kann ich nur fest, resp. baar liefern.

Hochachtungsvoll

Wittenberg, Januar 1880.

Herm. Koelling.

[321.] Hierdurch erlaube ich mir, die geehrten Sort.-Handlungen ergebenst zu ersuchen, die Bestellungen auf das I. Quartal 1880 meiner Zeitschriften:

Deutsche Schulzeitung.**Deutsche Schulgesetz-Sammlung.****Deutscher Schulmann.**

gefälligst umgehend aufgeben zu wollen, da nur nach neu eingelaufenen Bestellungen expedirt wird. Probenummern stehen auf Verlangen gern gratis zu Diensten.

Berlin S. O.

Fr. Ed. Keller.

Vide Raumburg's Wahlzettel.

[322.] Vom 1. Januar 1880 ab erscheint in unserm Commissionsverlage:

Reformblätter

aus den Kreisen der ostdeutschen

freien religiösen Gemeinden

herausgegeben von Th. Pröngel.

Halbjährlich, 12 Nummern, 2 M. ord.

mit 25% netto baar.

Probenummern stehen gratis zur Verfügung.

Königsberg i/Pr., den 30. December 1879.

Braun & Weber.

Mur gegen baar. — Unverlangt nichts.

[323.]

Wir erbitten Ihre Continuation pro 1. Quartal 1880 auf die

Deutsche Fischerei-Beitung.

Wochenblatt

für See- und Binnenfischerei, Fischzucht, Fischbereitung und Fischhandel, auch für Angelsport und Aquarienkunde.

und bitten um gef. Verwendung, für welche wir Probenummern in beliebiger Anzahl zur Verfügung stellen.

In unserm Verlage erscheint gleichfalls von Neujahr 1880 ab die (im Auftrage des ersten österreichischen Fischzucht-Tages in Kammer am 2. und 3. Juni 1879 herausgegebene)

Erste österreichisch-ungarische Fischerei-Beitung.

Organ der österreichischen Fischerei-Vereine.

Alle 14 Tage eine Nummer. Preis jährlich 1 fl. 50 fr.

Allen österreichischen Buchhandlungen empfehlen wir dies Blatt zu thätigster Verwendung. Seine Billigkeit sichert ihm eine große Verbreitung bei allen österreichischen Fischerei-Interessenten. Wir liefern mit 30 % gegen baar und stellen Probenummern jederzeit zur Verfügung. Wir bitten, zu verlangen.

Stettin.

Herrcke & Rebeling.

[324.] Mitte des Monats erscheint:

Mercur.

Deutsche und internationale Revue.

Das erste Heft enthält:

1. **Apologie der Juden, v. einem Germanen.** Dieser Artikel, aus der Feder eines hervorragenden Publicisten herrührend, tritt in würdiger Weise den jetzt beliebten Aufreizungen entgegen, behandelt die Angelegenheit im Zusammenhange mit den politischen und religiösen, wirtschaftlichen und socialen Zeitfragen und wirft die überraschendsten Schlaglichter auf die wahren Gründe der Beunruhigung, die sich der Gesellschaft mehr und mehr bemächtigt.
2. **Bekenntnisse eines Ungläubigen.**
3. **Ansicht eines Mathematikers über die Entwicklungslehre.**
4. **Kapital und Zins.**
5. **Die Comédie Française.**

Ankündigungen in den gelesesten Blättern werden voraussichtlich eine sehr lebhafte Nachfrage nach diesem Heft zur Folge haben und bitten wir, Ihre Bestellung rechtzeitig aufzugeben.

Jedes Heft des „Mercur“ ist einzeln verkäuflich.

Preis des Heftes (à 5 bis 6 Bogen) 1 M. ord.

A cond. 25 %, gegen baar 50 %, ohne Freiemplare.

Gegen baar bezogene Heft nehmen wir anstandslos jeder Zeit gegen baar zurück.

Berlin S. W. Expedition des Mercur.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Muster-Ornamente

aus

allen Stilen in historischer Anordnung.

Nach Original-Aufnahmen

von

Jos. Durm, Fr. Fischbach, A. Gnauth, E. Gerdtle, G. Kachel, A. Ortwein, R. Reinhardt, A. Schill, Val. Zeirich u. A.

Vollständig in 25 Lieferungen à 12 Tafeln.

Preis der Lieferung 1 M. ord., 70 S. no. baar.

Frei-Exemplare 7/6.

Handlungen, welche den durch die Festzeit unterbrochenen Vertrieb dieses leicht absehbaren Werkes nun wieder anzunehmen wünschen, stelle ich behufs Vornahme größerer Aufschichtungsverendungen noch eine Anzahl Exemplare der 1. Lieferung, sowie Prospective zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Stuttgart, 1. Januar 1880.

J. Engelhorn.

[326.] In unserm Commissionsverlage erschien soeben:

Das

rationellste Brauverfahren

nebst

kurzer Beschreibung der Gährung und Malzbereitung.

Als Resultat eigener Thätigkeit und Erfahrung auf dem Gebiete des Braugewerbes

mitgetheilt von

F. Konrad Loeffler.

Preis 1 M. 50 S. ord., 1 M. 15 S. netto, 1 M. baar.

A cond. liefern wir nur auf Verlangen in beschränkter Anzahl und auf drei Monate d. d. der Factur.

Königsberg i/Pr., im Januar 1880.

Braun & Weber.

Goldschmidt's Bibliothek für Haus und Reise.

[327.]

Von dem kürzlich erschienenen Bande:

Sklaven des Herzens.

Viola.

Zwei Novellen

von

Kevin Schüding.

Preis: 3 M. ord., 2 M. netto, 1 M. 80 S. baar. kann ich nur noch fest oder baar liefern, da die Auflage ziemlich vergriffen ist. Eine zweite Auflage ist in Vorbereitung. Das Buch hat über Deutschlands Grenzen hinaus großes Interesse erregt.

Aus einer Recension in dem Londoner

Blatte „The Evening Standard“ füge ich nachstehend einige Sätze an:

»„The Heart's Slave“ with its accompanying tale of „Viola“ is the brightest and best written of several books of this class that have recently appeared in Berlin. „Viola“ in particular is a little gem of vivacity and raciness that is not often met with in german authors.

Reading „Viola“ is like seeing an excellent comedy: you laugh from beginning to end, and, thoroughly enjoying your laugh, have a strong desire that others should enjoy it with you. We will not spoil this little after-piece by any description of it, but simply recommend the book cordially to our readers.

Berlin, Januar 1880.

Albert Goldschmidt.

[328.] Mit dem Jahre 1880 beginnen die

Philosophischen Monatshefte unter Mitwirkung

von

Dr. F. Acherjon

sowie mehrerer namhafter Fachgelehrten redigirt und herausgegeben

von

C. Schaarschmidt

ihren sechzehnten Jahrgang. Zudem ich den geehrten Handlungen für ihre bisherige thätige Verwendung bestens danke, bitte ich, dieselbe auch fernerhin den Philosophischen Monatsheften zutheil werden zu lassen. Zur Gewinnung neuer Abonnenten stelle ich beliebige Anzahl von Heften zur Verfügung.

Preis des completen Jahrgangs 12 M., einzelne Hefte à 2 M. mit 25 %.

Da das erste Heft binnen kurzem erscheint, so bitte ich um gef. baldige Angabe Ihrer Continuation.

Mit Hochachtung

Leipzig, 4. Januar 1880.

Erich Koschny

(V. Heimann's Verlag).

Künftig erscheinende Bücher u. s. w.

[329.] In unserm Verlage erscheint Ende December:

ΠΑΝΕΛΛΗΝΙΟΝ ΗΜΕΡΟΛΟΓΙΟΝ.

Panhellenic Annual

1880.

Edited by Sokrates A. Parasyrakes.

Ca. 20 Bogen gr. 8. mit 20 Kupfern — elegant gebunden mit Goldschnitt.

Preis 10 M. 50 S.

Der Band enthält 24 Aufsätze, griechisch und griechisch-englisch, von besonderem Interesse für Griechen. — Wir machen alle Handlungen in Städten, wo sich griechische Kolonien befinden, auf dieses zeitgemässe Werk aufmerksam. — Prospective stehen auf Verlangen zu Diensten.

London, 12. December 1879.

Williams & Norgate.

[330.] Auf die von allen Seiten eintreffenden Anfragen wegen

**Chamisso-Thumann,
Frauen-
Liebe und Leben**

diene hiermit zur Antwort, dass die zweite Auflage im Februar nächsten Jahres erscheinen wird.

Leipzig, 29. December 1879.

Adolf Titze.

Fünfzig = Pfennig = Bibliothek.
[331.]

Berlin, Ende December 1879.
P. P.

Anfangs Januar 1880 gelangen folgende Bände der beliebten Fünfzig = Pfennig = Bibliothek zur Ausgabe:

Herz und Pflicht.
Novelle

von
Heinrich Köhler.

— Preis 50 \mathcal{R} ord. —

Leihbibliotheken erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß diese höchst fesselnde Erzählung bisher noch nicht in Buchausgabe erschienen ist.

Die Handschrift eines Königs.
Novelle

von
W. Ant. Riendorf.
Volks-Ausgabe.

— Preis 50 \mathcal{R} ord. —

Bezugs-Bedingungen:

Baar 40% und 11/10, 28/25, 57/50,
115/100 Expl. auch gemischt.

In Rechnung wird das Expl. mit 35 \mathcal{R} netto berechnet. Freiegemplare wie oben.

Bei Vorausbestellungen — bis 15. Januar 1880 — ausnahmsweise 105 Expl. für 25 \mathcal{M} baar (Ladenpreis 52½ \mathcal{M}).

Gleichzeitig gelangt zur Ausgabe:

Humoristische Erzählungen.

Von
Friedrich Gerstäcker.

Inhalt:

Irrefahrten. — Das sonderbare Duell. —
Verhängnisse.

23½ Druckbogen.

Preis 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{R} ord., 1 \mathcal{M} netto, 90 \mathcal{R} baar
und 11/10 Expl.

— Bei Vorausbestellungen — bis 15. Jan. 1880 — baar mit 50% ohne Freiegemplare.

Die oben genannten beliebten Erzählungen von Friedr. Gerstäcker, deren große Absatzfähigkeit Sie seit Jahren durch die 50-Pfennig-Aus-

gabe erprobt haben, erscheinen zum ersten Male vereinigt zu einem stattlichen, hübsch ausgestatteten Bande und werden auch in dieser Gestalt voraussichtlich zahlreiche Käufer finden.

Hochachtend

Albert Goldschmidt.

[332.] Mitte Januar kommt zur Ver-

Der
Langschweller - Oberbau
der
Rheinischen Eisenbahn
und
die bekannten
zweiteiligen Oberbau-Systeme
der Neuzeit.

Im Auftrage des Oberingenieurs der
Neubauverwaltung der Rheinischen Bahn
Herrn Baurath Menne
bearbeitet

von

Louis Hoffmann,

Ingenieur der Rheinischen Eisenbahn zu Cöln.

Mit 7 lithographirten Tafeln.

Preis ca. 3 \mathcal{M}

Kohle und Eisen
in
allen Ländern der Erde.
Unter Mitwirkung
hervorragender Fachgenossen
herausgegeben
von
Joh. Pechar,

Eisenbahndirector in Teplitz.

Zweite Auflage.

Preis 5 \mathcal{M}

Ich bitte, zu verlangen.

Berlin, December 1879.

Julius Springer.

[333.] In einigen Tagen kommt zur Ver-

sendung:
Schulkalender, mit Verzeichniß der Privat-
Erziehungs- und Unterrichts-Institute,
Handels-, Töchters- und Klosterschulen etc.
Preis in Leinwand geb. circa 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{R}
mit 25%.

Der Schulkalender umfaßt nebst dem genannten Verzeichniß die nöthigen Kalender-
Notizen, Schülerverzeichniß, Stundenplan, ge-
schichtliche und andere Tabellen etc. und wird
gewiß von jedem Privat-Institut gekauft wer-
den, zumal der Preis ein sehr mäßiger ist.

Der zweite Theil, Preußen, Württemberg
und Baden umfassend, erscheint bis Oftern.

Ich bitte um gef. umgehende Bestellung
und werden feste und Baar-Aufträge zuerst be-
rücksichtigt.

Hochachtungsvoll

Miltenberg.

F. Halbig's Buch- u. Lehrmittelhandlung.

Wilhelm Baensch in Dresden.

[334.]

Nur für sächsische Handlungen.

Am 15. Januar gelangt zur Ausgabe:

**Allgemeine Vorschriften
für das Staatsrechnungswesen
des Königreiches Sachsen.**

8. 110 Seiten. Broschirt. Preis 1 \mathcal{M} 25 \mathcal{R} .
Amtliche Publication der Königl. Ober-
Rechnungs-Kammer, deren Vorschriften mit dem 1. Januar 1880 bei allen sächsischen
Behörden in Kraft treten.

Ich bitte, mäßig zu verlangen.

[335.] In den ersten Tagen des Januar wird
fertig:

**Der Verlosungs- u. Actienkalender
pro 1880.**

Herausgegeben von
der Redaction des „Actionärs“.

Preis 1 \mathcal{M} ord., 70 \mathcal{R} netto.

Freiegempl. 7/6 u. 15/12.

Wir expediren nur gegen baar.

Circular darüber wurde Ende December
versandt; wer selbiges nicht erhalten haben sollte,
wird gebeten, sich direct an uns zu wenden.

Frankfurt a/M.

Jaeger'sche Buchhandlung.

Troje, Zolltarif.

[336.]

Innerhalb 10—14 Tagen erscheint:

Nachtrag zu Troje, Zolltarif.

Dieser Nachtrag wird alle bis zum 1. Ja-
nuar 1880 vom Bundesrathe erlassenen und er-
gänzenden Bestimmungen zum Zolltarife und
Waarenverzeichnisse enthalten, und bitte ich die
geehrten Herren Collegen, mir ihren festen Be-
darf umgehend mit directer Post mittheilen zu
wollen.

Achtungsvoll

Harburg, 30. December 1879.

Gustav Elkan.

[337.] Binnen kurzem erscheint Heft 5. der

**Staatwirthschaftlichen
Abhandlungen**

herausgegeben von
Dr. N. F. Schfferrth,

welche von Herrn P. Eckerlein in meinen
Verlag übergegangen sind. Es erscheinen davon
jährlich ca. 10 Hefte, welche sowohl einzeln als
auch im Abonnement bezogen werden können,
in zwanglosen Zwischenräumen. Der Ordinär-
preis beträgt 1 \mathcal{M} p. Heft, wovon ich, um zu
recht thätiger Verwendung anzuregen,

50% Rabatt gegen baar

gewähre; in Rechnung kann ich jedoch nur 25%
geben. Probehefte stehen auf Verlangen gern
zu Diensten.

Leipzig, 1. Januar 1880.

Erich Koschuy

(V. Heimann's Verlag).

Tauchnitz Edition.

[338.]

Am 7. Januar erscheint:

Under which Lord?

A new Novel

by

E. Lynn Linton,

Author of „Joshua Davidson“ etc.

Leipzig, den 3. Januar 1880.

Bernhard Tauchnitz.

[339.] In einigen Tagen gelangt zur Ausgabe:

Irland.**Kulturhistorische Studie**

von

Karl Rauply.

Preis 1 M.

Wenn auch durch den Nothstand in einzelnen Theilen unseres eigenen Vaterlandes und durch die auswärtige Politik Englands für den Augenblick die allgemeine Aufmerksamkeit etwas von Irland abgelenkt sein mag, so ist doch kaum zu zweifeln, daß diese Schrift, welche mit scharfer Kritik die Mißzustände Irlands bloßlegt, Sensation erregen wird.

Ich liefere in Rechnung mit 25 %, baar mit 33 1/3 % Rabatt und stelle Exemplare in beliebiger Anzahl à cond. zur Verfügung.

Leipzig, 4. Januar 1880.

Erich Koschny

(V. Heimann's Verlag).

Vide Wahlzettel.

**Wichtig für Sortimenten
in Universitäts-Städten und Verleger!**

[340.]

Am 15. Januar a. c. erscheint im Verlage der Unterzeichneten die erste Nummer von:

„Allgemeine Deutsche Studenten-Zeitung.“

Fast ohne jede Concurrenz und von einem bewährten Journalisten unter Mitwirkung vieler berühmter Autoritäten redigirt, glauben wir, daß dieselbe ganz bedeutenden Absatz finden wird.

Es werden nicht allein die Herren Studirenden, Akademiker, Baugewerkschüler etc., sondern auch ehemalige Studirende, die „alten Herren“ hauptsächlich das 1. Abonnenten-Contingent bilden.

Die Zeitung wird allwöchentlich einmal erscheinen und ist der Abonnementspreis auf 3 M. pro Quart. ord. festgesetzt. Den Herren Buchhändlern liefern wir mit 33 1/3 % netto baar und 52/50, 105/100.

Probenummern zur gewissenhaften Vertheilung gratis. Inserate, welche für Verleger besonders von ganz bedeutendem Nutzen sein dürften, werden unter Berechnung von 50 s pro 4gespalt. Nonpareille-Zeile aufgenommen. Für die in einer Auflage von 25,000 Exemplaren erscheinende erste Nummer nehmen solche bis zum 10. d. M. an.

Durch bereits vor mehreren Wochen erfolgten Anschlag am schwarzen Brette aller Universitäten Deutschlands, sowie der deutschen Universitäten resp. Hochschulen Oesterreichs, Rußlands und der Schweiz sind die Herren Studirenden von diesem Unternehmen bereits

in Kenntniß gesetzt, und ist somit denjenigen Herren Sortimentern, welche sich für den Vertrieb bemühen wollen, eine ganz bedeutende Erleichterung geschaffen.

Wir bitten um freundliche Unterstützung unseres Unternehmens und zeichnen

Hochachtungsvoll

Berlin S., Prinzen-Str. 71.

Ihring & Fahrenholz.**Wichtige Fortsetzung.**

[341.]

Nur auf Verlangen.

Am 2. Januar wird ausgegeben:

Wasserversorgung, Canalisation und Abfuhr der Stadt München. Viertes Bericht der vom Stadtmagistrat München niedergesetzten Commission. Mit 5 werthvollen Beilagen und 9 Plänen. Preis 20 M.

Ich bitte, diese Fortsetzung schleunigst zu bestellen, da ich unverlangt nicht sende.

Adolf Ackermann, Hof-Buch- u. Kunsthdlg. in München, Maximilianstr. 2.

Angebotene Bücher u. s. w.[342.] **Leo Woerl** in Würzburg offerirt:

1 Spamer's illust. Conversat.-Lexikon. Cpl. mit Atlas. In Originalbd. Tadelloses Exempl.

[343.] **A. Scheurle's** Sort. (E. Häring) in Heilbronn offerirt:

1 Sohr-B., Hand-Atlas der neuern Erdbeschreibung. Ausgabe in 65 Karten. 6. Aufl. 1872. Elegant geb. Wie neu.

[344.] **F. C. Neupert** in Plauen offerirt:

1 Schütze, Entwürfe u. Katesesen. I. Geb. Wie neu.

[345.] **G. Klingebell** in Saarbrücken offerirt:

1 Doré, die heilige Schrift, dtsh. v. Luther. 4. Aufl. (Hallberger.) Geb. in 2 eleg. Hlfrzbd. mit Lederdecken u. Leinendeckel mit Kammschnitt. Jeder Band in besonderem Carton. Ganz neu.

1 Hegel's, G. W. F., Werke. Vollständige Ausgabe. Cpl. 18 Bde. 1832—40, Dunder & Humblot. Geb. in 21 Hlfrzbd. mit Titel. Sehr gut erhalten.

[346.] **E. Roesling** in Lörrach offerirt:

1 Görres, christl. Mystik. 4 Thle. Cpl. In 5 Hlfrzbd. Sehr gut erhalten.

[347.] **J. Waither** in Hamburg offerirt:

Egli, Nomina geographica. 1872. Hlfrzbd.

Rarität.

[348.] **Joh. Künstler** in B. Leipa offerirt:

Halsius, Levinus, Geographie mit 113 Karten. Frankfurt a/M. 1604.

[349.] Die **J. Lindauer'sche** Buchhandlung in München offerirt und bittet um Gebote:

1 Der Deutsch-französl. Krieg. Hft. 1—12. Cpl. u. gut erhalten.

[350.] **Gebethner & Wolff** in Warschau offeriren:

Agassiz, Contributions to the natural history of the U. S. of A. 4 Vols. Fol. Boston 1857—62; — Nomenclator zoologicus. Folio. — Blainville, Mémoire sur les bélémnites, considérés etc. Avec 5 pl. Paris 1827. — Bonaparte, Iconografia della fauna italiana. 3 Vol. Folio. Rom 1831—41. — Bowerbank, a monograph of the brit. spongiad. 2 Vols. Lond. 1864—66. — Brandt u. Ratzeburg, medicin. Zoologie od. naturgetr. Darst. u. Beschr. d. Thiere etc. 2 Bde. Berl. 1829—33. — Cavolini, Memoria postume sceverate dalle schede autografe etc. Mit Atlas. Benevento 1853. — Chiaje, St., Istituzioni di anatomia comparata. 2. Ed. 2 Vol. u. Atlas. Col. Nap. 1836; — Descrizione e notomia degli animali invertebrati della Sicilia Citer. 4 Vol. u. Atlas. Nap. 1841. — Claparède, de la formation et de la fécondation des oeufs chez les vers némasodes. Genf 1859. — Dalyell, the powers of the Creator displ. in the creation etc. with pract. comments a. illustr. 3 Vols. Lond. 1851—63. — Dana, Crustacea. 2 Vols. m. Folio-Atlas. Philadelphia 1852; — Corals and coral islands. Lond. 1872. — Desmarest, Considérations générales sur la classe des crustacées etc. de la France. Avec 56 pl. col. Paris 1825. — Diesing, Systema helminthum. 2 Vol. Wien 1850. — Forbes, a hist. of british starfishes and other animals of the class echinodermata. London 1851. — Gosse, Tenby: a sea-side holiday. 8. Lond. 1856; — a naturalist's rambles on the Devonshire coast. Lond. 1853; — Actinologia britannica. A hist. of the brit. sea-anemones a. corals, with 12 pl. Lond. 1860. — Huxley, the oceanic hydrozoa. A description of the calicophor. a. physosophor. W. 12 pl. London 1859. — MacIise, compar. osteology: being morphol. studies to demonstrate the archetype skeleton of vertebr. animals. W. 54 pl. London 1847. — Marsilli, Histoire physique de la mer. Ouvrage enrichi de fig. dess. d'après la nat. Av. 40 pl. Amsterd. 1725. — Morren, de lumbrici terrestris historia naturalis etc. Cum 30 tab. Brüssel 1829. — Oliva, Zoologia adriatica. M. Atlas. 1792. — Orbigny, Hist. nat. des crinoides viv. et foss. Av. 18 pl. Paris 1858. — Remy et Souleyet, Hist. natur. des mollusques ptéropodes. Monogr. Av. 15 pl. col. Paris 1852. — Rathke, Unters. üb. d. Aortenwurzeln u. d. v. ihnen ausgeh. Arterien d. Saurier. M. 6 Taf. Wien 1857. — Siebold, Süßwasserfische v. Mittel-Europa. M. 2 Taf. Lpz. 1863. — Renier, Osservazioni postume di zoologia adriatica. M. 16 Tfn. Venedig 1847. — Adams, the genera of recent mollusca. 3 Vols. London 1858.

[351.] **Gebr. Köppel** in Oschersleben offeriren u. bitten um Gebote:
101 Blatt der Reymann'schen Specialkarte. Gut erhalten. Meist wie neu. Die Sectionen Sachsen, Thüringen, Cassel, Bayern, Baden, Württemberg, Elsaß u. Lothringen sind fast vollzählig.

[352.] **J. A. Stargardt** in Berlin, Jägerstr. 53, ist beauftragt, die zuerst erschienenen 101 Bände von
Ersch u. Gruber, Encyclopädie
billig gegen Preisofferte zu verkaufen.

[353.] Die **Lippert'sche** Buchhdlg. in Halle offerirt:
Deutsches Archiv f. klin. Medicin. Bd. 1—24. Geb. Neu.

Gesuchte Bücher u. s. w.

[354.] Die **Lippert'sche** Buchhdlg. in Halle sucht:

Luschka, Bauchorgane.
Gerhardt, auserlesene Vasenbilder.
Herrig's Archiv. Bd. 31. 33.
Sauppe, Epistola critica ad. G. Hermannum.
Grimm, Mythologie.
Burguy, Grammaire de la langue d'oïl. Vol. 3.
Weickert, Kindergärtlein.
Landwirthschaftliche Versuchsstationen.
Bd. 1—18.
Daniel, Thesaurus hymnologicus. Vol. 1. 3. 5.

[355.] **Gerold & Co.** in Wien suchen:
Lavater, la physiognomie ou l'art de connaitre les hommes. Havard. 12 fr.
Gérard, quelques documents sur la bataille de Waterloo. Paris 1829.
Hedin, Environs de Metz. Bataille de Borny.
Nabet, Conversion du P. Schuwaloff.
Normand, nouveau parallèle des ordres d'architecture. Folio.
Bergomatis Seren. Ferdinandi archiducis Austriae . . . ad Max. II. rom. imperat. imaginum 5 partes. Fol. 1623.

[356.] Die **M. Vengfeld'sche** Buchh. in Cöln sucht u. erbittet directe Offerten:
1 Schmidt, Ud., Pariser Zustände. 3 Bde.

[357.] **Leon Saunier** in Stettin sucht:
1 Meyer's Conversationslexikon. 16 Bde. Neueste Aufl. Geb. Gut erhalten.
1 Civil-Prozeß-Verfahren nach d. Verordnung v. 1. Juni 1833 u. d. spät. Gesetzen. Berlin 1856.

[358.] **Gustav Grimm** in Budapest sucht:
1 Hager, Handbuch der pharmac. Praxis.

[359.] **Ulrich Klein** in Berlin N. W., Dorotheenstr. 80, sucht:
Schroeder, Geburtsh.; — Frauenkrankh. — Sacher-Majoch, Verm. Rains. Abth. I. 2 Bde. — Scherr, Michel. — Grote, Gesch. Griechenl. — Sonnenburg, Heroen d. dtsh. Lit.

[360.] **Gustav Fock** in Leipzig sucht:
Schlosser, Weltgesch. Neueste Aufl. — Freund, Triennium philologicum. — Kugler, Kunstgesch. — Wagner, Rom. — Alles von Scheffel, — Ebers, — G. Freytag. — Volkmann, Psychologie. 2. Aufl. — Mügge, Romane. — Steinthal, Einleitung in d. Sprachwissenschaft. — Bartsch, Chrestomathie de l'ancien français. — Calidasi Sacuntala, ed. Burkhard. — Sachsenspiegel, hrsg. v. Homeyer. 3. Aufl. — Spiegel der Sassen, hrsg. von Grapen. Frankfurt a/M. 1763. — Vangerow, Pandecten. — Lange, Arbeiterfrage. — Rammeisberg, Chemie. — Brehm, Thierleben. Beide Ausg. in d. neuest. Auflagen. — Poetae lyrici, ed. Bergk. — Minnesinger, hrsg. v. von der Hagen. — Waitz, Recht d. salischen Franken. — Preller, Figuren-Fries. — Homer's Odyssee, m. 40 Original-Compositionen v. Preller. — Wietersheim, Gesch. d. Völkerwanderung. — Pallmann, Gesch. d. Völkerwanderung. — Binding, Gesch. d. burgund.-roman. Königreichs. — Richter, H., das weström. Reich. Berlin 1865, Dümmler. — Dahn, die Könige d. Germanen. — Prutz, Friedrich I. — Reuter, Geschichte Alexander's III.

[361.] Die **Grosse'sche** Buchhandlung in Clausenthal sucht u. bittet um directe Offerten:
Honemann, Alterthümer des Harzes.

[362.] **Gerold & Co.** in Wien suchen:
1 Memoiren d. Markgräfin von Bayreuth. 2 Bde. Braunschweig.
Dickens, Ch., Romane. Cplt., auch einzelne.
L. Weber. Keine Leihbibliothek-Exempl.
Auerbach, Spinoza, ein Denkerleben.
Büsching, Zeitbücher der Schlesier. Bd. 4. 5. Breslau 1823. 24, Henze.
Buch d. Welt 1855, 58 u. Folge. Geb. oder brosch.

[363.] Die **Hinstorff'sche** Hofbuchhandlung in Bismar sucht:
Apulejus, der goldene Esel, deutsch v. Rode.

[364.] Die **Gahmann'sche** Sortimentsbuchhdlg. (Frederking & Graf) in Hamburg sucht:
1 Wiesner, die Gummiarten, Harze u. Balsame.
1 — die Rohstoffe im Pflanzenreich.

[365.] **Weller's** Buchh. in Bausen sucht:
1 Preusker, Blicke in die vaterl. Vorzeit. — Eye u. Falke, Kunst u. Leben d. Vorzeit. — Schannat, Fuldischer Lehnhof. — Besser, Bibelstunden. Cplt. u. einzeln. — Gibbon, römische Geschichte. 12 Bde. — Fechner, Ranna; — über das höchste Gut; — Elemente der Psychophysik; — die Tagesansicht; — 3 Prinzipien des Glaubens. — Wises (Fechner), Gedichte. — Gottschall, Studien. 4 Bde. — Frank, Taschenencyclopädie. 7. Aufl.

[366.] **C. Barth's** Hofbuchhandlung in Dessau sucht:
1 Berg u. Schmidt, Darstellung und Beschreibung der officinellen Gewächse. Offerten direct.

[367.] **R. Vechner's** Univ.-Buchhdlg. in Wien sucht antiquarisch:
1 Börne's sämtliche Schriften. 12 Bde. Hamburg 1863.
1 Lenau's sammtl. Werke. 4 Bde. Stuttgart 1855.
1 Biberstein, Dictionnaire arabe-français.
1 Zenker, Dictionnaire turc-arabe-persan.

[368.] Die **Stiller'sche** Hof- u. Univ.-Buchh. (Herm. Schmidt) in Rostock sucht und erbittet schleunigst directe Offerten:
Zeitschrift f. Mathematik u. Physik, hrsg. v. Schlömilch, Witschel u. Cantor. Bd. 1—17.

Blum, Pseudomorphosen. Nachtrag II. od. cplt.
Rüttimeyer, zur Kenntniss d. fossilen Pferde.
Karle, Commentationes criticae.
Thomasius, Origenes.
Dorner, Augustin.
Knight, the arc of Titus.
Annales regum Mauritaniae ab Abul-Hassan conscr., ed. Tornberg. Upsala 1846.

[369.] **L. Boshueyer's** Buchhdlg. in Cannstatt sucht u. erbittet gef. Offerten direct:
1 Teuffel, römische Literaturgeschichte. 2. od. 3. Aufl.
1 Pape, Wörterbuch der griechischen Eigennamen.

[370.] **Schmorl & v. Seefeld** in Hannover suchen antiqu.:
1 Daniel, Handbuch d. Geographie. 4 Bde.

[371.] Die **Konig'sche** Buchh. (K. Kindermann) in Gera sucht:
1 Horatii Flacci de arte poetica liber, ed. Schelle.

[372.] **J. W. Kolkemann** in London sucht u. erbittet Offerten direct p. Post:
Meckel, System d. vergl. Anatomie. 6 Bde. 8. 1821—33.
Tiedemann u. Treviranus, Zeitschrift für Physiologie. Cplt. Soweit erschienen.
Cuvier, Leçons d'anatomie comparée. 2. Ed. 9 Vols. 8. 1835—45.
Cuvier, Recherches sur les ossements fossiles. 4. Edit. 5 Vols. 4.
Hallmann, vergl. Anatomie des Schläfenbeins.
Köstlin, über das Kopfskelet in den vier Classen der Wirbelthiere.
Leydig, über Fische und Reptilien. Berlin 1853.

[373.] **C. Rieker** in St. Petersburg sucht:
Kramoling, Musik als Heilmittel. Wien 1847.

- [374.] **Kirchhoff & Wigand** in Leipzig suchen:
1 *Annalen d. Landwirtschaft*. Bd. 1—29.
32—47. 59. u. ff.
- [375.] **K. F. Koehler's** Antiquarium in Leipzig sucht:
Christophe, Hist. de la papauté au 15. siècle.
2 Vols. 1863.
Dahn, Kampf um Rom. 4 Bde.
Brentano, Cl., Werke. 9 Bde. 1854.
Tieck, Werke. 28 Bde. 1828—54.
Jäger, Hist. de l'église franç. pendant la révolution. 3 Vols. 1852.
Euler, Analysis des Unendlichen, von Michelsen. 3 Bde. 1788—91.
- [376.] **H. Loescher's** Antiqu. in Turin sucht:
Annuaire de l'Observatoire de Bruxelles.
Années 3. (1836) u. 27. (1860).
Ettingshausen, comb. Analysis als Vorbereitungslehre. Wien 1828.
Aeschylus, Eumenides, ed. Müller.
Kreyssig, Carminis latini de bello Actiaco fragmenta. Schneeberg.
Archäolog. Zeitung 1875.
Berichte d. Deutschen chem. Gesellschaft 1875.
Lachapelle, Manuel d'accouchements.
Ahlwardt, the divans of the six ancient arabic poets.
Scaccia, Tractatus de commerciis et cambio.
Niebuhr, Beschreib. v. Arabien (deutsch od. französ.).
Regnault, Relation des Expériences p. déterminer les lois du calcul des machines. 3 Vols. 1847—70.
Straccha, Tract. de mercatura.
Annales de chimie et physique. II. Série. Vol. 16—30. 49—75.
— do. III. Série. Tables pour l. vols. 31—69.
- [377.] **Johannes Trube** in Offenburg sucht:
1 *Börne's Schriften.* 12 Bde. 8. Hambg.
Geh. od. sauber geb.
- [378.] **F. Loewe** (Effenberger) in Stuttgart sucht:
1 *Mittheil. d. Oesterr. Alpenver.* 2. Bd. (1864).
- [379.] **Prokisch's** Buchh. in M. Ostrau sucht billig:
1 *Kotzebue, Geschichtchen f. meine Söhne.* (Cotta.)
- [380.] **F. A. Brockhaus'** Sortiment und Antiquarium in Leipzig sucht:
Stephanus Byzantinus. — *Jagor, Thongefässe.* — *Siebel, Concordanz zu Homer.* — *Catonianae poesis reliquiae, ed. Fleck-eisen.* — *Ciceronis epistulae, ed. Wesenberg.* — *Livii libri I. et II., ed. J. Frey.* — *Naevi de bello punico rel., ed. Vahlen.* — *Piger, Graecismen im Gebrauch des latein. Accusativ.* — *Köppel, Grammatiches aus Ausonius.* — *Homeri Ilias, ed. I. Bekker.* — *Dindorfi scholia in Iliadem.* — *Homer, Ilias, von Pierron.*
- [381.] Die **Hinckorf'sche** Hofbuchhandlung in Wismar sucht und bittet um directe Offerten:
Becker, C., Doctor Martin Luther in den Hauptzügen seines Lebens geschildert. Leipzig 1856. 3 M.
- [382.] **Trewendt & Granier** in Breslau suchen und erbitten Offerten direct:
Hager, Commentar zur Pharmacopoea germanica. 2 Bde.
- [383.] **J. L. Beijers** in Utrecht sucht:
1 *de Candolle, Prodromus systematis naturalis regni vegetabilis.*
- [384.] **G. Nehrhorn** in Fulda sucht:
1 *Meyer's Lex.* 3. Aufl. Hlbfrzbd.
1 *Rumohr, Geist d. Kochkunst.*
- [385.] **Caspar Haugg** in Augsburg sucht:
Lane, fifty etchings of objects of art in the South Kensington Museum. 6 Bde. London 1869.
Lièvre, Collection Sauvageot. 2 Bde. Paris, Noblet.
Collectaneenblatt für d. Geschichte Bayerns. 1850 u. 52. Auch einzelne Nummern dies. Jahrg.
- [386.] **J. G. Calve** in Prag sucht:
1 *Kauschinger, Waldschutz.*
- [387.] **Martinus Nijhoff** im Haag sucht:
1 *Wagener, Staats- u. Gesellschafts-Lexikon.* Cplt. Geb.
- [388.] **Heinr. Dieter**, k. k. Hofbuchhändler in Salzburg sucht:
Lope de Vega. } Ingutendeutschen Uebertragungen.
Calderon. }
Englische Dramatiker aus der Zeit vor u. gleichzeitig mit Shakespeare in guten deutschen Uebertragungen, event. auch im Original.
- [389.] **A. Stuber's** Antiquariat in Würzburg sucht:
1 *Fritsch, Naturgesch. d. Vögel Europa's.* Cplt.
1 *Koch, der Zug der 10,000, geogr. erläutert.* 1850.
1 *Cholevius, Erläut. zu Goethe's Herm. u. Dor.*
1 *Triennium philolog.* Cplt. u. einzeln.
- [390.] **A. Debrient** in Petersburg sucht:
1 *Olearius, Reise durch Moskovien und Persien.* (Nur mit allen Kupfern u. gut erhalten.)
- [391.] **P. Scheller's** Sort. (P. Sonntag) in Berlin sucht:
1 *Gmelin-Kraut, anorgan. Chemie.* Bd. I. Abth. 1. Hft. 1—3. apart.
- [392.] **G. Schmid** in Gmünd sucht in der *Migne'schen* Ausgabe:
1 *Athanasius.* 4 Bde. — 1 *Cyrrill von Jerusalem.* 1 Bd. — 1 *Basilius.* 4 Bde. — 1 *Gregor v. Nizza.* 3 Bde. — 1 *Gregor v. Nazianz.* 4 Bde.
Offerten gef. direct.
- [393.] **Faesy & Frick**, k. k. Hofbuchh. in Wien suchen u. erbitten Offerten direct:
1 *Leichenreden, gehalten zu Meissen im Jahre 1649 (od. 1650) beim Begräbniss d. Eva von Traun, geb. Pohlheim.*
- [394.] **C. Adler's** Buchh. (A. Huhle) in Dresden sucht:
1 *Dickens, Klein Dorrit.* Illustr. Gut erhalten.
- [395.] Die **J. Dalp'sche** Buchh. in Bern sucht:
1 *American Journal of obstetrics of women and children* 1877 u. 78.
- [396.] **Williams & Norgate** in London suchen:
1 *Kirchner, Catalogus hymenopteror. Europae.* Wien 1867.
1 *His, die Häute u. Höhlen d. Körpers.* Basel 1865.
1 *Weingarten, Monasticismus.*
1 *Schneckenburger, kirchl. Christologie.*
1 — compar. Dogmatik.
1 *Corderii, Maturini, colloquia.*
1 *Luther's exeget. Werke, von Walch.*
- [397.] **R. Peppmüller** in Göttingen sucht:
Konewka, Sommernachtsraum.
— *Falstaff u. seine Gefellen; — und andere Werke von Konewka.*
- [398.] **J. Windprecht's** Antiqu.-Buchhdlg. in Augsburg sucht:
Herr, Lehrb. d. höheren Mathematik.
Kiesel, Weltgeschichte.
Ein Werk über d. schottischen Dialekt.
- [399.] **G. Bechhold** in Frankfurt a/M. sucht:
1 *Roquette, Gesch. d. deutschen Dichtung.*
1 *Hippel's Lebensläufe, herausg. von Dettinger.* 1878. Bd. 3. apart.
1 *Wittich, Tagebuch.*
1 *Scherr, über den Krieg 1870/71.*
1 (*Reumont, Afr. v.*), *römische Briefe von einem Florentiner.* 1837—44. Cplt. od. Bd. 1. u. 2.
1 *de Geer, Insectes.* Cplt. od. einzelne Bde.
1 *Réaumur, Insectes.*
- [400.] **Ed. Hölzel** in Olmütz sucht:
1 *Döderlein, latein. Synonymik.*
- [401.] **Fr. Nizmann** in Prag sucht:
1 *Corssen, über die Aussprache der latein. Sprache.*
- [402.] **J. A. Schlosser's** Buchh. in Augsburg sucht:
1 *Roth, das bayer. Civilrecht.* 1—3. Bd.
1 *König, der Krieg von 1870/71.*
- [403.] **Th. Bertling** in Danzig sucht:
Troschel, Handbuch der Zoologie. Letzte Aufl. — *Zeitschrift für allgem. Erdkunde.* Bd. 2. Hft. 6. Bd. 7. Hft. 1. Bd. 14. Hft. 3. 4. 6. Bd. 15. Hft. 1. 2. Bd. 19. Hft. 2. — *Volkssarzt, von Schöpfer.* 6 Jahrg. — *Jean Paul's Werke.* 1842. Bd. 1—3. 5—8. 19. 22. 23.

- [404.] **H. Klingebell** in Saarbrücken sucht:
1 Bader, J., altdtsch. Bildersaal. Karlsruhe 1844.
- [405.] **Ad. Hafferburg's** Buchh. in Braunschweig sucht:
1 Mohl, botanische Schriften.
- [406.] **W. Düms** in Wesel sucht:
1 Rottner, Lehrbuch der Contor-Wissenschaft. 2. Aufl. Cplt. u. gut erhalten.
- [407.] Die **Ferber'sche** Buchhdlg. in Gießen sucht:
Micklitz, forstl. Haushaltungskunde. Wien 1859.
- [408.] **Oskar Bonde** in Altenburg sucht:
1 Gartenlaube 1879. Neu.
- [409.] **G. R. Sauerländer's** Sortiment in Aarau sucht:
1 Daheimkalender 1873—78.
1 Denkwürdigkeiten aus dem christl. Leben. Gütersloh 1845.
1 Wölbling, christl. Geschichten. Halle 1850.
- [410.] **Faesy & Frick** in Wien suchen:
1 Lederer, Mutter u. Kind. Wien 1842.
- [411.] Die **Riegel'sche** Buchh. (E. Voss) in Potsdam sucht:
1 Dio Chrysostomus, Orationes, ed Dindorf. 2 Vol. (Leipzig 1857.)
- [412.] **S. Bremer** in Stralsund sucht:
1 Trouvé, Analyse de l'histoire de la grande armée par Ségur.
- [413.] **Dülfer's** Sortiment in Breslau sucht und erbittet Offerten direct:
1 Splittgerber, Schlaf und Tod. 1866.
1 Sommer, Predigtstudien. 1869.
- [414.] Die **Ferzl'sche** Buchh. in Graz sucht antiquarisch:
1 Bodenstedt, Kunst u. Leben. 1. Jahrgang.
1 Storm's sämmtl. Werke. Ausg. in 6 Bdn.
- [415.] **G. G. Gud** in Quedlinburg sucht:
Strauß, ges. Werke.
Rugler, Kunstgeschichte.
— Gesch. d. Baukunst.
- [416.] **Otto Harrassowitz** in Leipzig sucht:
Collection univ. de mémoires relat. à l'hist. de France. T. 68—72. 1793—1806.
Carus-Engelmann, Bibl. zoolog. Vol. 1.
Archiv f. Buchdruckerkunst, v. Waldow. Bd. X. Hft. 5. 9—12. XII. 6. 7. 10—12. XIII. 3. 7. 10. 12. (event. cplt.).
Assemani, Bibliotheca orientalis.
Zeitschrift f. luther. Theologie 1860—79.
Maimonides, Guide des égarés, p. Munk. 3 Vols.
Ziller, Lehre v. erzieh. Unterricht. 1865.
- [417.] **Trübner & Co.** in London suchen:
Parthey, Vocabularium copticum.
- [418.] **H. F. Münster's** Buchh. (C. Kayser) in Verona sucht:
1 Metz, Fechtbuch.
- [419.] **W. Maufe Söhne** in Hamburg suchen und erbitten Offerten direct:
1 Schröter, aphroditogr. Fragmente zur Kenntniß der Venus. 1796.
- [420.] Die **Kössling'sche** Buchh. in Leipzig sucht sofort:
Schmid, Encyclopädie d. Erziehungs- u. Unterrichtswesens. Cplt.
- [421.] **Fr. Ludw. Herbig** in Leipzig sucht:
Die Wehrkraft Italiens. Wien 1874.
- [422.] **R. Danköhler** in Berlin sucht:
Plautus, Propertius, Petronius, Catullus, Tibullus. In guten comment. neueren Ausg.
Hoffmann v. Fallersl., Streiflichter.
Schmidt, Ch., des libertins spirituels. Bale 1876. — Schmidt, Ch., Hist. des Albigeois. 2 Vols. Paris. — Babenstuber, Philosophia thomistica. — Marheineke, System der Dogmatik. — Michaelis, Apophthegmata. — Knittel, Gnosis des Clemens Alexandrinus. — Merkle, Clem. Alexandr. — Tholuck, Mystik.
Schopenhauer, Werke (u. Einzelnes).
Abraham a S. Clara, Werke (u. Einzelnes).
Wagner, Rich., Schriften. Bd. 6—9. Brosch.
Boethius, de consolatione philos.
- [423.] **G. Dominicus** in Prag sucht:
1 de Dompierre, Examen du droit de grace.
1 Blochmann, Begnadigungsrecht.
1 Lürder, Souveränitätsrecht der Begnadigung.
1 Arnold, Umfang u. Anwendung des Begnadigungsrechts.
- Zurückverlangte Neuigkeiten.**
- [424.] **Dringende Bitte** um Rücksendung. — Vorräthige Exemplare von:
Aus Metternich's nachgelassenen Papieren. Herausgegeben von dem Sohne des Staatskanzlers. Geordnet und zusammengestellt von A. v. Klinkowström. Autorisirte deutsche Original-Ausgabe. Erster Theil in 2 Bänden. 1880. 10 fl. = 20 M.
bitte mir gefälligst so schnell als möglich zurückzusenden. — Da es mir vollständig an Exemplaren fehlt, um die täglich eingehenden festen Bestellungen expediren zu können, so ersuche ich um Berücksichtigung meiner Bitte und sage im voraus besten Dank.
Wien, den 31. December 1879.
Wilhelm Braumüller.
- [425.] Die Vorräthe unseres **Geographischen Lotto** sind durch die Weihnachtsbestellungen fast völlig erschöpft. Für recht baldige Rücksendung von in Commission erhaltenen Exemplaren, deren Absatz nicht ganz sicher zu erwarten ist, würden wir zu Dank verpflichtet.
Leipzig. **Baumgärtner's** Buchhdlg.
- [426.] **Dringendes Ersuchen!** — Zwei unserer kaum versandten technischen Kalender, nämlich:
Gaskalender von G. F. Schaar.
Papierkalender von A. Erfurt.
fehlen uns infolge zahlreicher Bestellung bereits jetzt vollständig. Wir ersuchen daher alle diejenigen Handlungen, welche ohne sichere Aussicht auf Absatz Exemplare dieser beiden Kalender auf Lager haben, um umgehende Remission.
Leipzig. **Baumgärtner's** Buchhdlg.
- [427.] Wir bitten um sofortige Zurücksendung von:
Allg. deutscher Musikerkalender für 1880, da wegen Mangel an Exemplaren feste Bestellungen nicht ausgeliefert werden können.
Nach dem 1. Februar 1880 nehmen wir keine Exemplare zurück, vergüten dagegen bei directer Zusendung die Portoauslagen.
Berlin, den 2. Januar 1880.
Raabe & Plothow,
vormals Luchhardt's Musikverlag.
- [428.] Wiederholt und dringend erbitte zurück:
Rübler, das Hauswesen. 8. Aufl. Geb. 3 M. 75 A. netto.
Stuttgart, den 1. Januar 1880.
J. Engelhorn.
- Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.**
- Angebotene Stellen.**
- [429.] Zum baldigen Antritt wird ein mit allen Zweigen des Buchhandels vertrauter Gehilfe gesucht, dem die selbständige Führung eines kleineren Sortiments mit Ruhe anvertraut werden kann. Gef. Offerten mit Angabe der Gehalts-Ansprüche werden unter Abschrift der Zeugnisse sowie der Empfehlung des jetzigen Herrn Principals unter O. H. durch die Exped. d. Bl. erbeten.
- [430.] **Lehrlingsgesuch.** — Eine lebhaft Buchhandlung in Thüringen sucht zum baldigen Eintritt einen Lehrling. Kost u. Wohnung im Hause des Principals.
Anfragen unter G. # 720. befördert die Exped. d. Bl.
- [431.] Wir suchen auf sogleich, event. Ostern einen Lehrling. Kost und Wohnung gegen entsprechende Entschädigung im Hause des Principals.
Dittmer'sche Buchhandlung in Lübeck.
- Gesuchte Stellen.**
- [432.] Für meinen jungen Mann, der eben seine 4jährige Lehrzeit beendet, suche ich behufs weiterer Ausbildung bei bescheidenen Ansprüchen eine passende Stelle als Gehilfe. Derselbe ist auch mit der Papierbranche vertraut und flotter Verkäufer. Zu näherer Mittheilung ist gern bereit
Großenhain. **Arthur Henze.**
- [433.] Ein a. j. Mann, gelernter Buchhändler, sucht, gestützt auf tüchtige Kenntnisse und Zeugnisse, per sofort bei ganz bescheidenen Ansprüchen, am liebsten in einem Verlagsgeschäfte, Stellung.
Adr. J. K. 106. durch die Exped. d. Bl.

[434.] Für einen jungen Gehilfen, den ich sehr warm empfehlen kann, suche zum 1. April unter bescheidenen Ansprüchen eine Stelle.
Ploen, Januar 1880.

Wilh. Gahn.

[435.] Ein Antiquar, im Besitze tüchtiger Fachkenntnisse u. mehrerer Sprachen, sucht eine Stelle. Gef. Offerten sub Ge. 4. Durch die Exped. d. Bl.

[436.] Ein junger Mann, der seit Jahren zur Hilfe des technischen Leiters in einer größeren Buchdruckerei die Rechnungs- u. Arbeitsbücher, sowie das Anfertigen der Jahresproductionen u. andere vorkommende Comptoirarbeiten zu besorgen hat, wünscht sich per 1. April 1880 zu verändern. Derselbe ist an schnelles u. exactes Arbeiten gewöhnt u. reflectirt nur auf dauernde Stellung.

Offerten nimmt die Exped. d. Bl. unter B. B. 10. entgegen.

[437.] Ein mit allen Verlagsarbeiten, der buchh. Corresp. vertrauter Gehilfe sucht bald Stellung sub R. F. 25. durch die Exped. d. Bl.

[438.] Volontär-Stelle. — Ein junger Mann, der deutschen und französischen Sprache mächtig, wünscht als Volontär in eine Verlagsbuchhandlung einzutreten, um sich in den Comptoir-Arbeiten zu vervollkommen. Gef. Offerten unter Chiffre N. W. 5759. an Haasenstein & Vogler in Zürich.

[439.] Ich suche für einen jungen Mann, 16 Jahre alt, Israelit, aus guter Familie, mit guten Realschulkenntnissen, sofort oder auf Ostern eine Lehrlingsstelle in einem lebhaften Sortiment Süddeutschlands, namentlich Frankfurt oder Stuttgart, und erbitte Offerten mit directer Post.

Heidelberg, 1. Januar 1880.

Ernst Carlebach.

Befetzte Stellen.

[440.] Den Herren Bewerbern um die von mir ausgeschriebene Gehilfenstelle unter bestem Dank zur Nachricht, daß dieselbe besetzt ist.
Stallupönen, 30. December 1879.

G. Klutke.

[441.] Die von mir ausgeschriebene gewesene Geschäftsführerstelle ist besetzt.

W. Bindewald,

in Firma: Birkenstock'sche Buchhandlung in Rawitsch.

Bermischte Anzeigen.

Illustrierte Jagdzeitung!

Auflage 6000.

[442.] Inserate pro 3 gesp. Petitzeile 30 s., Beilagen 30 M.
Unsere „Illust. Jagdzeitung“ übertrifft an Abonnentenzahl alle Concurrentenblätter, u. haben daher Inserate von einschlägiger Literatur die größte Wirkung.

Leser sind: Förster, Landwirthe, Rittergutsbesitzer, Offiziere, die höchste Aristokratie etc.
Leipzig.

G. Schmidt & Günther.

Inserate und Beilagen für die

Deutsche Rundschau.

[443.]

Inserate für das Februar-Heft der „Deutschen Rundschau“ erbitten wir uns bis spätestens 12. Januar. Insertionsgebühr pro gespaltene Petitzeile oder deren Raum 40 s.

Beilagen, für welche wir pro $\frac{1}{8}$ Bogen 30 M., pro $\frac{1}{4}$ Bogen 40 M., pro $\frac{1}{2}$ Bogen 50 M., pro 1 Bogen 60 M. berechnen, sind bis zum 15. Januar franco Altenburg an die Pierer'sche Hofbuchdruckerei zu liefern; die Anmeldung derselben aber bitten wir bis zum 10. Januar an unsere Firma zu richten, damit im Hefte auf die betr. Beilage hingewiesen werden kann. Beiheften, resp. Beikleben 10 M. extra.

Hochachtungsvoll

Berlin W., Lützowstr. 7.

Gebrüder Paetel.

— Zur gefälligen Beachtung! —

[444.]

Das kaiserliche Patentamt erläßt in Nr. 52 des in dem unterzeichneten Verlag erscheinenden

Patentblatt,

herausgegeben vom kaiserl. Patentamt, nachstehende Bekanntmachung, welche den vielfachen Beschwerden über den unregelmässigen und verspäteten Empfang des Patentblattes seitens der Herren Sortimenten abhelfen wird:

Mit Rücksicht auf die im deutschen Buchhandel üblichen Termine der Versendung wird in Zukunft das Patentblatt nicht wie bisher am Donnerstag, sondern schon am Mittwoch zur Ausgabe gelangen, damit auch Denen, welche das Patentblatt auf buchhändlerischem Wege beziehen, dasselbe rechtzeitig zugestellt werden kann.

Patentblatt Nr. 1 für 1880 wird daher am Mittwoch den 7. Januar 1880 erscheinen.

Das Inhaltsverzeichniß zu dem Jahrgang 1879 und ein ausführliches Sachregister der Jahrgänge 1877—1879 des Patentblattes wird später erscheinen und den Abonnenten des Jahrganges 1879 unentgeltlich nachgeliefert werden.
Berlin, den 29. December 1879.

Carl Heymann's Verlag.

[445.] Auf gef. Verlangen versende:

XXXII. Verzeichn. Curiosa. Kunstliteratur. Arznei- u. Kräuterbücher. — Numismatik — etc.

Caspar Haug in Augsburg.

Leonhardt & Toelle,

[446.] Papierfabrik

in Niederschlema in Sachsen liefern als Specialität *Druckpapiere*, für *Verlag und Zeitungen* in verschiedenen Qualitäten, sowohl auf *Roller* (Bischof'scher Patent-Rollapparat) als auch in *Formaten*.

Wichtige Insertions-Gelegenheit!

[447.]

Für das, Mitte d. M. erscheinende erste Heft unserer Revue

Merkur.

Deutsche und internationale Revue

nehmen wir Inserate an und berechnen dieselben mit 30 s. für die gespaltene Petitzeile. Bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt nach Vereinbarung.

Das erste Heft erscheint zunächst in einer Auflage von 10,000 Exemplaren.

Beilagen

berechnen wir dem Buchhandel mit

5 M. für 1000 Exempl.

20 M. für 5000 Exempl.

30 M. für 10,000 Exempl.

Es ist dabei gleichgültig, ob die Beilagen 1 Bogen, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ od. $\frac{1}{8}$ Bogen ausmachen. Erwünscht, doch nicht absolut nöthig ist, daß die Beilagen dem Format unserer Revue (23 x 15 Cm.) entsprechen.

Auch Antiquaren bietet sich hier eine günstige Gelegenheit, ihre Kataloge auf billige Weise in die Hände eines zahlreichen u. distinguirten Publicums zu bringen.

Berlin S. W. Expedition des Merkur.

An die Herren Verleger.

[448.]

Bei Beginn des neuen Geschäftsjahres und der damit sich wieder belebenden Verlagstätigkeit gestatte ich mir auch wiederum die Herren, welche sich mit dem Verlag

Illustrierte Werke

befassen, auf meinen grossen Schatz von Holzstöcken aufmerksam zu machen, von welchen ich

Clichés

verkaufe.

Ist diese Aufforderung auch an diejenigen geehrten Firmen gerichtet, welche ich seit Jahren bereits zu meinen regelmässigen Abnehmern rechnen zu können das Vergnügen habe, so gilt sie besonders für Diejenigen, welche bisher noch keine Clichés von mir bezogen haben. Diese möchte ich hierdurch ersuchen, sich meine

Kataloge

mit 2200 Abbildungen

einmal anzusehen. (Ich berechne dieselben mit 7 M. 50 s. netto, mit 5 M. baar.)

Besonders Verleger von Jugend- und Volksschriften, Kalendern, Humoristica u. s. w. werden gewiss Mancherlei finden, was ihnen dienlich und angenehm sein dürfte. U. a. besitze ich die Portraits von etwa 250 berühmten deutschen Männern, von denen allen Clichés veräußert sind; ferner zahlreiche

Vignetten und Initialen,

welche sich auch für Prachtwerke eignen mögen.

Ueber die Bedingungen gibt der 2. Nachtrag des Clichés-Kataloges Aufschluss; die auf dem Haupt-Katalog abgedruckten Preise sind nicht mehr gültig.

Ich lade zur fleissigen Benutzung der Kataloge hierdurch ein.

Leipzig, im Januar 1880.

Georg Wigand.

Erklärung.

[449.] Vom 1. Januar 1880 an kommt bei meinem Verlag der Baar-Rabatt (6% v. Netto), den ich seither den nicht mit mir in Rechnung stehenden Handlungen gewährt habe, gänzlich in Wegfall. Es sind also auch bei Baarbezug die Netto-Preise meines Auslieferungskatalogs allein massgebend, soweit nicht bei einzelnen Artikeln ein besonderer für alle Buchhandlungen gültiger Baarpreis angegeben ist.

Leipzig, 31. December 1879. H. G. Teubner.

[450.] Zur erfolgreichsten Insertion Pädagogischer Werke u. Schulbücher empfehle ich Ihnen:

Deutsche Schulzeitung. Deutsche Schulgesetz-Sammlung. Deutscher Schulmann. Insertionspreis die Petitzeile 30 M., Beilagegebühr 12 M. Berlin S. O., Michaelskirchplatz 7. Fr. Ed. Keller.

Rundschrift.

[451.] Wir nehmen auf unsere Anzeigen über das Erscheinen der umgearbeiteten 100. Aufl. unserer Rundschrifthefte Bezug und bitten, alle remissionsberechtigten Exemplare der früheren Auflagen uns spätestens bis 15. Februar zurückzugeben.

Nach diesem Termin wird jede Rücknahme von alten Heften, unter Berufung auf diese Anzeige, zurückgewiesen.

Bonn u. Leipzig, Januar 1880. F. Soennecken's Verlag.

Italienisches Sortiment

[452.] und Antiquariat liefert schnell und billig

F. Furchheim in Neapel.

[453.] Wer liefert Modellir-Cartons und Modellir-Mappen?

Preisangabe und Muster direct per Post an G. Mosmans in Herzogenbusch.

Manuscripte

begutachtet, revidirt, macht druckfertig; Neue Auflagen besorgt selbst oder durch tüchtige Gelehrte

Leipzig, Plagwitzer Str. 19. Heinz Krieger, cand. phil.

Corrector gesucht.

[455.] Für eine meist mit wissenschaftl. Werken beschäftigte Buchdruckerei wird ein durch Sprach- u. Schriftkundigkeit befähigter Mann als ständiger Corrector gesucht. Erfordert werden: einige Kenntniss der latein., griech., franzöf. u. engl. Sprache, Bekanntschaft mit der Druckereitechnik, sowie ein ernster, solider Charakter. Offerten mit näherer Mittheilung über seitherige Thätigkeit werden durch die Exped. d. Bl. erbeten unter der Aufschrift M. G. 37.

Englische Zeitschriften und Zeitungen

[456.] für 1880 werden via Leipzig in wöchentlichen Eilsendungen oder direct per Post effectuirt; sowie jedes Sortiment und Antiquariat.

London. Franz Thimm.

[457.] Beim Jahreswechsel erlaube ich mir, mein Allgemeines Stellen-Vermittlungs-Bureau für deutsche Buchhandlungs-Gehilfen

in Erinnerung zu bringen, und steht mein Circular auf Wunsch franco zur Verfügung.

Den Herren Prinzipalen kann ich stets geeignete Gehilfen aller Branchen ohne Kosten und Mühen nachweisen, und bei dem mir so allgemein entgegengebrachten Vertrauen der Herren Geschäftsinhaber kann ich auch den Herren Gehilfen in den meisten Fällen in kürzerer oder längerer Zeit passende und vortheilhafte Stellen verschaffen.

George Luthin in Berlin, Puttkamer Str. 3.

Alexander Stange, Xylographisches Atelier.

[458.] Leipzig, Alexanderstr. 34.

Ostermesse 1880

[459.] gestatte ich keine Disponenda.

Leipzig. Erich Köschny (L. Heimann's Verlag).

An die Herren Verleger!

[460.] Das verbreitetste evangelische Blatt Oesterreichs ist

Der oesterreichische Protestant;

er wird von fast sämtlichen evangel. Pfarrern Oesterreich-Ungarns gehalten und ist außerdem unter den oesterr. evangel. Glaubensgenossen sehr stark gelesen.

Das Blatt erscheint am 10. und 25. jeden Monats.

Bertschinger & Seyn in Klagenfurt.

Für Colportagehandlungen.

[461.] Für den Vertrieb einiger sehr gangbarer katholischer Lieferungswerke werden thätige Colportagehandlungen gesucht, denen bei energischer Verwendung die günstigsten Bedingungen gestellt werden können.

Offerten unter K. W. 100. durch die Exped. d. Bl.

Nichts mehr unverlangt!

[462.] Vom Jahre 1880 ab nehmen wir — ohne Ausnahme — unverlangte Nova nicht mehr an; dieselben gehen mit Porto- und Spesenachnahme, 50 M. pr. Kilo, zurück.

Lampart & Co. in Augsburg.

[463.] Ich wünsche sämmtl. Holzstöcke zu den Bildern der Pracht-Ausgabe von Storm's Hausbuch zu verkaufen, und ersuche die event. Reflektenten, sich direct an mich zu wenden.

Leipzig, 31. December 1879. Wilhelm Raufe.

[464.] Zur Besorgung von Inseraten in alle Zeitungen etc. des In- und Auslandes empfiehlt sich die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Leipzig.

[465.] Tintenfabrik Paul Strebel in Gera.

Inhaltsverzeichnis.

Bekanntmachung vom Vorstand des Börsenvereins. — Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. — Anzeigeblatt Nr. 298—465.

Table listing various names and page numbers under 'Inhaltsverzeichnis' and 'Bekanntmachung vom Vorstand des Börsenvereins'.

Verantwortl. Redacteur: Zul. Krauß in Leipzig. — Commiff. d. Exped. d. Börsenbl.: H. Kirchner in Leipzig. — Druck von H. G. Teubner in Leipzig.